

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**  
**Korrigiertes Wortprotokoll**  
**50. Sitzung**

**Berlin, den 19.09.2011, 11:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus**  
**Sitzungssaal: 4.900**

**Vorsitz: Eva Bulling-Schröter, MdB**  
**Stellv. Vorsitz: Horst Meierhofer, MdB**

**TAGESORDNUNG:**

**Tagesordnungspunkt 1a) S.7**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

BT-Drucksache 17/6052

**Tagesordnungspunkt 1b) S.7**

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts  
-17/6052-

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

BT-Drucksache 17/6645

## Anwesenheitsliste\*

### Mitglieder des Ausschusses

#### Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

##### **CDU/CSU**

Brand, Michael  
Caesar, Cajus  
Dött, Marie-Luise  
Flachsbarth, Maria, Dr.  
Gebhart, Thomas, Dr.  
Göppel, Josef  
Hirte, Christian  
Jung, Andreas  
Koeppen, Jens  
Liebing, Ingbert  
Nüßlein, Georg, Dr.  
Paul, Michael, Dr.  
Petzold, Ulrich

##### **SPD**

Becker, Dirk  
Bollmann, Gerd  
Bülöw, Marco  
Kofler, Bärbel, Dr.  
Miersch, Matthias, Dr.  
Schwabe, Frank  
Vogt, Ute  
Wolff, Waltraud

##### **FDP**

Brunkhorst, Angelika  
Kauch, Michael  
Knopek, Lutz, Dr.  
Meierhofer, Horst  
Skudelny, Judith

##### **DIE LINKE.**

Bulling-Schröter, Eva  
Lenkert, Ralph  
Menzner, Dorothee  
Stüber, Sabine

##### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Fell, Hans-Josef  
Krischer, Oliver  
Ott, Hermann, Dr.  
Steiner, Dorothea

#### Stellv. Mitglieder des Ausschusses

Bareiß, Thomas  
Bilger, Steffen  
Brinkhaus, Ralph  
Gerig, Alois  
Heider, Matthias, Dr.  
Kruse, Rüdiger  
Lehmer, Max, Dr.  
Poland, Christoph  
Pols, Eckhard  
Röring, Johannes  
Ruck, Christian, Dr.  
Rüddel, Erwin  
Schindler, Norbert

Bartol, Sören  
Burkert, Martin  
Hempelmann, Rolf  
Hofmann (Volkach), Frank  
Kelber, Ulrich  
Lemme, Steffen-Claudio  
Lösekrug-Möller, Gabriele  
Röspel, René

Breil, Klaus  
Happach-Kasan, Christel, Dr.  
Kober, Pascal  
Solms, Hermann Otto, Dr.  
Staffeldt, Torsten

Dittrich, Heidrun  
Leidig, Sabine  
Petermann, Jens  
Weinberg, Harald

Höhn, Bärbel  
Kotting-Uhl, Sylvia  
Kurth, Undine  
Maisch, Nicole

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigegefügt.

**Bundesregierung**

**Bundesrat**

**Fraktionen und Gruppen**







### Tagesordnungspunkt 1a)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

BT-Drucksache 17/6052

### Tagesordnungspunkt 1b)

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts  
-17/6052-

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

BT-Drucksache 17/6645

#### Sachverständige:

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.  
Peter **Kurth**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.  
Dr. Alexander **Kessler**

Dr. Ulrich **Karpenstein**

Hans-Günter **Stehr**  
ASCOPUS GmbH

ver.di  
Ellen **Naumann**

Deutscher Landkreistag  
Dr. Ralf **Bleicher**

Verband kommunaler Unternehmen  
Dr. Andreas **Zuber**

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.  
Burkhard **Landers**

Holger **Alwast**  
Prognos AG Berlin

Uwe **Feige**

Hartmut **Gaßner**

dazu wurden verteilt: Ausschussdrucksachen  
17(16)349, 17(16)350-A bis 17(16)350-H sowie  
17(16)351-A bis 17(16)351-F

**Vorsitzende:** Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer heutigen Anhörung. Es geht um das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Wichtige Themen, die für die Zukunft an Priorität gewinnen werden, Rohstoffeffizienz, Ressourcensicherheit, Ressourcen einzusparen usw. All das wird hier Thema sein. Wie können der öffentlich-rechtliche Sektor und der private Sektor miteinander verbunden werden?

Ich begrüße alle Sachverständigen:

Herrn Hartmut **Gaßner**,

Herrn Uwe **Feige**,

Herrn Holger **Alwast**, Prognos AG Berlin,

Herrn Burkhard **Landers**, Bundesverband

Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.,

Herrn Dr. Ralf **Bleicher**, Deutscher Landkreistag,

Herrn Dr. Andreas **Zuber**, Verband kommunaler Unternehmen,

Frau Ellen **Naumann**, ver.di,

Herrn Hans-Günter **Stehr**, ASCOPUS GmbH,

Herrn Dr. Ulrich **Karpenstein**,

Herrn Dr. Alexander **Kessler**, Bundesverband der Deutschen Industrie und

Herrn Peter **Kurth**, Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.

Seien Sie uns alle herzlich willkommen.

Zum Prozedere: Jedem Sachverständigen stehen fünf Minuten zur Verfügung, um ein Kurzstatement abzugeben. Danach gehen wir in die Debatte. Wir haben uns darauf geeinigt, das Thema in zwei großen Blöcken zu beraten. Ich werde jetzt kurz schildern, was in den einzelnen Blöcken ist und werde die Abgeordneten, die Fragenden bitten, sich einigermaßen an diese Strukturierung zu halten.

Block 1 - Umsetzung der EU-Abfallrichtlinie einschließlich Abfallhierarchie, Verhältnis stofflicher zur energetischen Verwertung, Heizwertkriterium, Näheprinzip und damit verbunden, das Verhältnis öffentlich-rechtlicher und privater Entsorger einschließlich der Frage der kommunalen Daseinsvorsorge, Überlassungspflichten, gewerbliche Sammlungen und Wettbewerb.

Im Block 2 - zukünftige Verfahren der Wertstofffassung: Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Verwertungsquoten, Qualität der Verwertung, Recycling, Konzepte der Wertstofffassung, also Getrenntsammlung, Wertstofftonne, Papier, Bioabfall etc. und die Finanzierung, Auswirkungen auf Abfallgebühren.

Fragen wie üblich, eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen

Sachverständigen. Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben zwei Minuten Fragezeit.

Wir beginnen jetzt von links nach rechts und dann nachher anders herum. SV Hartmut **Gaßner** hat das Wort.

SV Hartmut **Gaßner**: Schönen guten Morgen meine Damen und Herren, ich bin seit über 20 Jahren im Bereich Abfallrecht und Abfallwirtschaft als Anwalt tätig und freue mich sehr, Sie heute hier als Sachverständiger bei Ihrer Meinungs- und Entscheidungsfindung unterstützen zu dürfen. Ich glaube, dass wir in dem Bereich der Organisation der Abfallentsorgung in Deutschland momentan in der Situation sind, dass wir die Auseinandersetzungen ordnungspolitischer Art zwischen der Daseinsvorsorge und der Marktwirtschaft nur teilweise offen diskutieren. Ich glaube, dass bestimmte Begehrlichkeiten, den privaten Sektor hier auszuweiten, ein supranationaler, ein unabweisbarer Anschein gegeben wird. Die Überlassungspflichten werden in Deutschland nicht ordnungspolitisch diskutiert, sondern in erster Linie europarechtlich. Sie wissen, dass wir in Deutschland die Daseinsvorsorge als ein traditionelles Element der kommunalen Selbstverwaltung haben und Sie wissen, dass wir in der EU eine Situation haben, in der wir auf der einen Seite die Wettbewerbsfreiheit, die Wirtschaftsfreiheit haben, auf der anderen Seite aber auch eine steigende Verantwortlichkeit der EU für die sogenannten Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichem Interesse. Hier haben wir unsere Debatte zu verorten. Entgegen der vielfachen Behauptung bin ich der Auffassung, dass gewerbliche Sammlungen als eine Parallelstruktur im Bereich der Hausmüllentsorgung nicht zugelassen werden müssen und dass die immer wiederkehrenden Überlegungen und Behauptungen, die Überlassungspflichten in Deutschland als ein Ausdruck der Daseinsvorsorge müssen europarechtlich abgesichert werden, so nicht haltbar sind. Ich möchte dazu drei Argumente vortragen, das erste ist, im Grunde genommen ist es gar nicht umstritten, dass die Hausmüllentsorgung im europarechtlichen Sinne eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist. Wir diskutieren eher die Fragestellung, ob und wie weit es im Bereich der Müllentsorgung und der Wertstoffsammlung noch abtrennbare Dienstleistungen gibt, die eine höhere Qualität, eine höhere Effizienz aufweisen, als das, was die Daseinsvorsorge abdeckt. Ich nenne Ihnen ein Beispiel, in dem der EUGH das diskutiert, die sogenannte „Ambulanz Glöckner“-Entscheidung. Dort wird dargelegt,

dass die regulären Krankentransporte dann auch von denjenigen alleine ausschließlich mit erbracht werden können, die die Notfalltransporte organisieren, wenn es notwendig ist, die Notfalltransporte und die regulären Krankentransporte als eine Einheit zu begreifen, um eine Wirtschaftlichkeit, um eine Erbringung zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen möglich zu stellen. Der EUGH sagt: Ja, diese Quersubventionierung ist zugelassen. Nein, sagt der EUHG, es kann aber nicht sein, dass derjenige, der eine solche abtrennbare Leistung, wenn es die denn überhaupt gibt, wenn derjenige, der die erbringen soll, dazu offensichtlich nicht in der Lage ist. Und meine Damen und Herren, die Kommunen, ich glaube diese Behauptung kann niemand in den Raum stellen, dass die Kommunen nicht in der Lage sind, offensichtlich nicht in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Wertstoffsammlung zu erbringen. Sie sind ja geradezu verpflichtet, durch die Abfallrahmenrichtlinie, auch durch Ausgestaltung des Entwurfs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hier eine ordnungsgemäße Leistung zu erbringen. Es wäre ein Gesetzesverstoß, wenn die Kommunen hier in dem Bereich der Daseinsvorsorge nicht ein Serviceangebot erbringen können. Ich verstehe nicht, wenn vom BMU die Behauptung im Raum steht, nur mit den gewerblichen Sammlungen sei gewährleistet, dass den Bürgern auch wichtige Serviceangebote zur Verfügung stehen. Es ist nach der Rechtsprechung des EUGHS möglich, dass derjenige, der eine Dienstleistung von allgemein wirtschaftlichem Interesse erbringt und damit eine Dienstleistung erbringt, die flächendeckend ist, die auch unrentable Elemente mit umfasst, dass demjenigen das Recht erwächst, durch eine ausschließliche Zuweisung von Aufgaben auch eine Quersubventionierung zu gewährleisten. Es muss deshalb in der Bundesrepublik nicht zugelassen werden, dass es ein Rosinenpicken gibt. Sondern, das EU-Recht gibt den Mitgliedsstaaten einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Ausgestaltung der Dienste von allgemein wirtschaftlichen Interessen ist die Umsetzung und Sicherstellung der eigenen Ziele einer staatlichen Politik. Das hat der EUGH vielfach ausgesprochen. Das ist mittlerweile auch der Grundsatz des Primärrechts, wie wir ihn beispielsweise in dem Vertrag von Amsterdam wiederfinden, wie wir ihn in dem Protokoll zum Lissabonvertrag wiedersehen.

Mein zweites Argument meine Damen und Herren: Sie können sagen, jetzt gibt es sehr viele Gutachter, die sich in diesen Fragen unterschiedlich äußern. Dann hören wir doch einfach das Bundesverwaltungsgericht an. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich der

europarechtlichen Sache angenommen, nämlich mit dem Beschluss, den alle kennen vom 18. Juni 2009, in einer Anhörungsrüge vom 30. September 2009 und in einer Nichtzulassungsbeschwerde vom 4. Juli 2011. Es hat die Synchronität, die Übereinstimmung der Ausgestaltungen des bisherigen Rechts mit dem Europarecht ausdrücklich betont. Und letzter Satz: Es droht uns kein Vertragsverletzungsverfahren. Zeigen Sie mir ein Land in Europa, das auf der Grundlage der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie eine solche Auseinandersetzung führt, um die Organisation der Abfallentsorgung. Wir werden heute im Verlauf der Sachverständigenanhörung sicherlich noch hören, dass uns viel Kraft verloren geht für die Frage der Abfallvermeidung, für die Ausgestaltung der Abfallhierarchie. Hier sollte mehr Konzentration darauf verwendet werden.

**Vorsitzende:** Herzlichen Dank, dann SV Uwe Feige bitte.

SV Uwe **Feige:** Herzlichen Dank. Gegenüber SV Hartmut **Gaßner** möchte ich als Vertreter eines kleinen Unternehmens aus Thüringen, wir haben 300 Mitarbeiter, einmal eine sehr praxisorientierte Sichtweise mit fünf Thesen kurz einbringen: Aufgrund der regionalen Besonderheiten, Struktur, Bevölkerungszahl und Dichte, Geomorphologie, etc. muss es der Kommune überlassen sein, die Instrumente zur Erfüllung der Recyclingquoten selbst zu wählen und diese zumindest bei den Behältern vorzuhalten. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass es das alleinige ideale System zur Erfassung von Abfällen und Wertstoffen nicht gibt. Umfangreich diversifizierte Holsysteme, die bei hoher Einwohnerdichte wirtschaftlich zu betreiben sind, können an anderer Stelle bei abweichenden Voraussetzungen eine schlechte Lösung sein und zu unangemessenen Gebühren führen. Gerade der zum Teil mehrmalige Wechsel von Vertragspartnern der dualen Systeme hat deutlich gezeigt, dass das Eigentum von Sammelgefäßen bei gleichzeitig kurzen Vertragslaufzeiten, in der Regel 3 Jahre, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbes um Vertragsgebiete geführt hat. Gleichzeitig besteht eine geringe Bereitschaft, nachhaltige Investitionen in diesem Bereich zu tätigen. Beispielhaft sei hier nur der Zustand vieler Glascontainer genannt, der den Anforderungen in den Ausschreibungen nicht entspricht. Oder auch die fehlende Kindersicherung bei 1.100-Liter-Behältern, die wir in Jena nachrüsten müssen. Eine gleichberechtigte Beteiligung von Konzernen und kleinen mittelständischen Unternehmen sowie

kommunalen Betrieben an Ausschreibungen ist nur möglich, wenn dieses Kalkulationsrisiko auf hohem Niveau neutralisiert wird. Diese zwei, die Planungssicherheit für die Kalkulationszeiträume, in der Regel vier Jahre, ist unerlässlich sowohl in technischer, als auch in kaufmännischer Sicht. Die Kalkulationszeiträume für die Abfallentsorgung werden in Jena in der Regel mit vier Jahren bemessen, der Grund hierfür liegt in den umfangreichen Vorbereitungen einer neuen Satzung, nicht zuletzt auch wegen des notwendigen Kommunikationsbedarfs. Eine Kürzung auf 12 Monate ist zwar rechtlich möglich, jedoch wenig realistisch. Da die Bindung eines gewerblichen Sammlers nach Auflage maximal für 12 Monate ausgesprochen werden kann, ist der Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht im Kalkulationszeitraum sowohl von den Kosten der Sammlung als auch von den Verkaufserlösen für Wertstoffe nicht mehr zuverlässig zu bestimmen. Es bleibt offen, ob bei Teilabdeckung von Entsorgungsgebieten dauerhaft alle Gebührenpflichtigen für die notwendige Vorhaltung in Anspruch genommen werden können, siehe auch These fünf. In Jena wäre ein hohes Interesse bei der Wertstofffassung in den Großwohngebieten zu erwarten, nicht jedoch bei der Erfassung in den eingemeindeten Dörfern. Diese drei. Die Wertstoffe müssen weiterhin zur Senkung der Gebühr zur Verfügung stehen. Bereits heute wird jeder zehnte Euro der Gebührenbedarfsberechnung in Jena über Verkaufserlöse abgedeckt. Es kann also nicht der Wahrheit entsprechen, dass konkurrierende gewerbliche Sammlungen keinen Einfluss auf die Gebührenentwicklung haben. Das Verhalten privater Akteure lässt sich an der Erfahrung mit den dualen Systemen ablesen. Abhängig von dem Interesse, das heißt also den Marktpreisen für Altpapier, wurde der Verpackungsanteil - durch Gutachter bestätigt - wechselhaft mit 25, 12,26 oder auch 18 Prozent in Jena definiert. Diese vier. Wettbewerb auf den Rohstoffmärkten bei gleichzeitiger Entsorgungskontinuität ist nur über die Kommune möglich. Garant hierfür ist eine Vielzahl von kleinteiligen Ausschreibungen - Umfang und Zeiträume - im gesamten Bundesgebiet. Durch die Tatsache, dass die Kommunen zur Ausschreibung der von ihnen erfassten Wertstoffe rechtlich verpflichtet sind, kommen immer wieder kleine Mengen diskontinuierlich auf den Markt, die das Mitbieten auch für kleine Verwerter und Händler möglich macht. Durch den direkten Vertrieb werden sowohl die Kommunen als auch Aufkäufer in günstige Rahmenbedingungen gesetzt. In Jena erhalten kontinuierlich kleine Marktteilnehmer die Zuschläge, da sie unter diesen Bedingungen - 105.000 Einwohnern für ein Jahr - die

wirtschaftlichsten Angebote abgeben. Fünfte und letzte These. Die Novelle darf nicht für sich alleine betrachtet werden. Ein tatsächlicher Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Akteuren ist in der Regel durch das Gemeindefinanzrecht der Bundesländer unterbunden. Das Abgaberecht der Bundesländer setzt enge Schranken für den Ansatz von Kosten bei der Gebührenkalkulation. Da die Gewährleistungsfunktion bei der Kommune verbleibt, § 20 KrW-/AbfG, sind bei redundanter Vorhaltung der Kapazitäten in der Zukunft erhebliche Probleme bei der rechtlichen Beurteilung von Abfallsatzungen und Abfallgebührensatzungen durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte zu erwarten. Der Gesetzentwurf suggeriert, dass nur so wirklicher Wettbewerb mit Kostensenkungen für alle Beteiligten notwendig ist. In der Diskussion wird jedoch ausgeblendet, dass durch das Gemeindefinanzrecht der Bundesländer kein fairer Wettbewerb zwischen kommunalen Unternehmen und privaten Unternehmen gegeben ist. Dies trifft insbesondere Unternehmen, die ohne eigene Rechtspersönlichkeit existieren, wie Regie- und Eigenbetriebe. Dem Kommunalservice Jena wurden vom Landesverwaltungsamt Weimar bereits zweimal Aufträge entzogen, die im freien Wettbewerb errungen wurden. Die Aufsichtsbehörde sah hier das Territorialprinzip verletzt, obwohl die ausschreibende Kommune die Leistungserfüllung durch den Kommunalservice Jena ausdrücklich wünschte. Es lagen Vergabebeschlüsse vor, die dies verbindlich zum Ausdruck brachten. Die Leistungen wurden dann zu deutlich höheren Kosten zu Lasten der Gebührenzahler in den ausschreibenden Kommunen von einem privaten Wettbewerber erbracht. Ein weiterer Komplex, der in den derzeitigen Erörterungen kaum Beachtung findet, sind die Kommunalabgabengesetze der Länder. Sie schreiben vor, dass mit Gebühren nur angemessene Vorhaltungen berücksichtigt werden können. Als Beispiel kann hier die Abwasserentsorgung in Ostdeutschland angeführt werden. Im Kern stellt sich für mich die Frage, ob Vorhalteleistungen, insbesondere für die Dauer der Erbringung dann noch angemessen in Gebühren kalkuliert und berücksichtigt werden dürfen. Herzlichen Dank.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin) bitte.

SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin): Sehr geehrte Mitglieder des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages, sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche heute zu Ihnen auf der Basis einer 23-jährigen Berufserfahrung,

während der ich mich seit 1992 für die Prognos AG mit abfallwirtschaftlichen Fragestellungen für unsere Kunden beschäftige. Mit diesem Erfahrungshintergrund möchte ich Ihnen einige Einschätzungen zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts darlegen. Insgesamt ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz in seinen wesentlichen Zügen zu begrüßen. Es enthält Ansätze für die innovative Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft hin zu einer Ressourcenwirtschaft mit einer Verpflichtung der noch intensiveren Bereitstellung von Sekundärrohstoffen für die produzierende Wirtschaft sowie von Energie in Form von Strom und Wärme zur Nutzung durch private und gewerbliche Verbraucher. Zudem stellt es aus meiner Sicht auch eine gute Balance her zwischen den Interessen der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften und deren kommunalen Unternehmen sowie den privaten Abfallentsorgungsunternehmen im Markt, vor allem bei der Ausgestaltung der Überlassungspflichten der Abfälle aus privaten Haushalten.

Ich möchte im Folgenden aber auch zu einigen speziellen Punkten des Regierungsentwurfs Stellung nehmen: Erstens - § 6 Abfallhierarchie in Verbindung mit § 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und § 8 Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen: Meine sehr verehrten Damen und Herren, hier möchte ich mich für eine klare und eindeutige Umsetzung der Vorgaben aus der europäischen Abfallrahmenrichtlinie aussprechen. Der Regierungsentwurf lässt eine konkrete Ausgestaltung der Abfallvermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung bisher vermissen. Dies ist im Nachhinein nur über die Möglichkeit des Erlasses von Rechtsverordnungen vorgesehen. Insbesondere aber der Vorrang der stofflichen Verwertung vor der energetischen Verwertung, wenn nicht die in den §§ 6, 7 und 8 genannten Kriterien und Gründe im Einzelfall dagegen sprechen, muss auch im deutschen Gesetz sichergestellt sein. § 8 Absatz 3 Satz 1 des Regierungsentwurfs enthält jedoch als sogenannte Übergangsregelung die gesetzliche Vermutung - so in der Begründung zum Regierungsentwurf Seite 192 nachzulesen -, dass die energetische Bewertung im Verhältnis zu den stofflichen Verwertungsmaßnahmen, das heißt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, als gleichrangig anzusehen ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls ohne Vermischung mit anderen Stoffen mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt. Dies soll jedoch nur so lange gelten, wie der Vorrang oder der Gleichrang einer energetischen Verwertungsmaßnahme, nicht in einer

Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 2 KrW-/AbfG festgelegt ist. Meine sehr geehrten Damen und Herren, diese Regelung hat zur Folge, dass bis zum Inkrafttreten einer solchen Rechtsverordnung, vor allem die Stoffströme, Kunststoffe, Papier, Pappe, Altholz, Gummi sowie andere Mischungen und der überwiegende Teil der häuslichen Gewerbeabfälle, der gesetzlichen Vermutung der Gleichrangigkeit zwischen stofflicher und energetischer Bewertung unterliegen. Damit werden die Ressourcenschonung und der höhere Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Vermeidung aus dem Recycling nicht angemessen gewürdigt. Meine Empfehlung hierzu lautet folglich: Streichung des Heizwertkriteriums und klare Einhaltung der Prioritätenreihenfolge mit den auch bereits in der Abfallrahmenrichtlinie aufgeführten Ausnahmetatbeständen. Das heißt eine Bewertung auf der Basis von Lebenszyklusanalysen. Zweitens: Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung, § 14 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Getrennthaltungsanforderung für Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle, spätestens ab 1. Januar 2015, sind genauso wie diejenigen für Bioabfälle aus § 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz sehr zu begrüßen.

Mit der Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und für das Recycling von Siedlungsabfällen, die ab dem Jahr 2020 mindestens 65 % betragen soll, verfolgen wir in Deutschland einen innovativen Ansatz zur Ressourcenschonung, jedoch wenig ambitioniert. Das Problem liegt zudem in der Frage, was sagt diese Recyclingquote für das Recycling überhaupt aus? Bezieht sie sich auf Stoffströme als Inputströme in Anlagen und lässt die eigentlich abfallwirtschaftliche Maßnahme und vor allem die Frage, was passiert im Weiteren mit den verschiedenen die Anlage wieder verlassenen Abfallströme, grundsätzlich außer Acht, z. B. die Sortierreste von Aufbereitungsanlagen wie für Gewerbeabfälle oder für Leichtverpackungen, die energetisch verwertet werden und damit nicht in die Recyclingquote eingerechnet werden. Oder sollte künftig nicht besser in einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Monitoringverfahren der exakte Anteil der zum Recycling beitragenden Stoffströme als Grundlage für das Recycling ermittelt werden? Bei künftig weiterhin angewandter vorwiegend inputseitiger Bilanzierung der Anlagen ist die bisherige Mindestquote von 65 % für Wiederverwendung und Recycling nicht ausreichend und sollte besser auf 75 % erhöht werden. Würde man künftig jedoch ein genaueres Monitoring für die Ermittlung einer Recyclingquote durchführen, wären selbst die im Gesetzentwurf aufgeführten 65 % für

Siedlungsabfälle eine bis 2020 noch zu leistende Herausforderung für die Abfallwirtschaft in Deutschland. Die Quote alleine hat somit wenig Aussagekraft und ist erst durch die Form der Ermittlungsmethode genauer definiert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bei der Übernahme der europäischen Anforderungen aus der Abfallrahmenrichtlinie, die eine Recyclingquote von mindestens 50 % für Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle erfordert, kommen wir auch in Deutschland um die Ausgestaltung dieser Fragestellung im Gesetz nicht herum. Ich schlage daher vor, die Aufnahme einer Rechtsverordnung in das Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Bestimmung von Anforderungen zur Ermittlung der Recyclingquote, also ein geeignetes Monitoring, wenn die bisherige Mindestverwertungsquote von 65 % beibehalten werden soll. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, dann SV Burkhard Landers (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.).

SV Burkhard Landers (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.): Sehr verehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren, die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht eröffnet uns die besondere Gelegenheit, eine an sich bereits gute Gesetzesgrundlage zu einem modernen und zukunftssicheren Gesetz fortzuentwickeln. Hierzu finden sich auch in dem Beschluss des Kabinetts richtungsweisende Ansätze insbesondere mit der Ausweitung der haushaltsnahen Wertstoffsammlung mit einer einheitlichen Wertstofftonne und der Einführung der Bioabfallsammlung. Sie bleibt unserer Auffassung nach aber hinter den Möglichkeiten zurück. Ziel müsste es sein, alle Sekundärrohstoffe, die noch in unseren Wirtschaftsbereichen zur Verfügung stehen, vollständig auszuschöpfen. Und dazu muss die von der Abfallrahmenrichtlinie gewünschte Akzentuierung des Recyclings mit dem Gesetz durchgängig umgesetzt werden. Gefordert ist eine politische Grundsatzentscheidung für mehr Ressourcenschutz und daraus folgend für mehr Recycling. Prinzipiell begrüßen wir daher, dass im Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes noch ein Heizwertkriterium vorgesehen ist. Dadurch ist auch in Zeiten schlechter Preise die stoffliche Verwertung nicht vollständig der Beliebigkeit der Abfallbesitzer ausgeliefert. Richtig ist aber auch, dass das Heizwertkriterium von 11.000 Kilojoule pro Kilogramm keine ausreichende Steuerungswirkung hat, weil es zwar eine wichtige Orientierungsmarke darstellt, aber für sich genommen wenig praxistauglich ist. Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen ist

deshalb eine Ergänzung des Heizwertkriteriums mit einer wirksamen Kombination verschiedener Regelungen geboten, wie beispielsweise Vorbehandlungsgebot, Festlegung von Recyclingquoten, die über das bisher erreichte Maß hinausgehen und dadurch Anreize zu mehr Effizienz und Innovation liefern. In Deutschland hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine Vielzahl gewerblicher Sammlungen etabliert. Sammlungen mittelständischer Unternehmen, die von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen werden, die funktionieren und auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Niemand hat eigentlich ein faires Argument, warum diese langjährigen Sammlungen jetzt infrage gestellt werden. Offen gesagt, es gibt nur eines, das politisch allerdings fragwürdig wäre, nämlich das Ausschalten unliebsamer Konkurrenz. Unsere Vorstellung für eine Fortentwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sieht daher vor, dass die Kommunen die Wertstoffe generell ausschreiben und sich dann kleine und große, private wie kommunale Unternehmen um die entsprechenden Aufträge bewerben können. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag in ihrem Gesetzentwurf nicht aufgegriffen, stattdessen sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorger entscheiden können, ob sie Aufgaben an ihr kommunales Unternehmen geben oder eine öffentliche Ausschreibung durchführen. Gewerbliche Sammlungen können untersagt werden, wenn die bestehende kommunale Sammelstruktur gefährdet ist, also nicht mehr zu wirtschaftlichen ausgewogenen Bedingungen durchgeführt werden kann. Alles in allem haben private Entsorgungsunternehmen keinerlei Möglichkeiten, frei in diesem Markt zu agieren. Das gesamte unternehmerische Handeln steht unter Erlaubnisvorbehalt oder kann mit Hilfe eines ganzen Auflagenkataloges erheblich eingeeengt oder erschwert werden. Es gibt keinen Zweifel daran, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zutiefst kommunalfreundlich ist. Nach unserer Auffassung stellt dieser Vorschlag zur Regelung der gewerblichen Sammlung einen gerade noch akzeptablen Kompromiss zwischen den Interessen der Kommunen und denen der privaten Entsorgungswirtschaft dar und verbietet die gewerbliche Sammlung nicht generell. Darüber hinaus begrüßen wir auch, dass bestehende und funktionierende gewerbliche Sammlungen eine Art Vertrauensschutz erhalten sollen und über die Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen nicht die Kommunen entscheiden, die über eigene Unternehmen selbst Marktteilnehmer sind. Eine über diesen Vorschlag hinausgehende Einschränkung der gewerblichen Sammlung bedeutet einen klaren Verlust von Markttransparenz und

Kosteneffizienz. Das hat auch bitte nichts mit Rosinenpickerei zu tun. Nehmen wir bitte zur Kenntnis, dass alle funktionierenden, im Übrigen auch krisensicheren Wertstoffmärkte, erst von der privaten Entsorgungswirtschaft geschaffen und gepflegt worden sind. Insoweit wäre es allenfalls eine Rosinenpickerei von kommunalen Unternehmen, sich dann den Zugriff auf die Sammlung sichern zu können, wenn die private Entsorgungswirtschaft das Feld bestellt hat. Meine Damen und Herren, trotz aller Sortiertechnik ist ein wesentlicher Bestandteil der Wertstoffsammlung die Flächendeckung und eine Trennung der Wertstoffe. Wir können darauf nicht verzichten. Die Sammlung in Monofraktion, z. B. Altpapier und Alttextilien, stellen die First-Best-Lösung dar und müssen dementsprechend geschützt und gefördert werden. Das gilt auch und gerade im Hinblick auf die geplante Einführung der Wertstofftonnen. Diese wollen wir und wir wollen sie, meine Damen und Herren, auch unter Einbeziehung der Kommunen, weil die Neuregelung der Wertstofffassung nur auf Dauer funktioniert, wenn ein gesellschaftlicher Grundkonsens besteht. Deshalb halten wir eine faire Arbeitsteilung von Privatwirtschaft und Kommunen für sinnvoll. Entscheidend für diese Funktionsfähigkeit, die Effizienz und die Bezahlbarkeit dieses Systems, ist, dass die Vergabeentscheidungen immer und ausschließlich im Wettbewerb getroffen werden. Die Bürgerinnen und Bürger wollen die Gewissheit haben, dass sie marktgerechte Preise zahlen und zwar ohne Monopolistenzuschlag, gleichgültig ob er von Konzernen oder von Kommunen verlangt wird. Die Einführung einer deutschlandweit einheitlichen Wertstofftonne ist ein wichtiges Signal für den Ressourcenschutz und so sollte es bei den Bürgerinnen und Bürgern auch ankommen. Von daher reicht auch eine bloße Verordnungsregelung im Gesetz nicht aus. Es ist dringend notwendig, die Grundsätze einer solchen Wertstofffassung im Kreislaufwirtschaftsgesetz selbst oder eben in einem Wertstoffgesetz zu regeln. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Danke schön. Das war SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.). Jetzt kommt SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag).

SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren. Die kommunale Seite kritisiert vor allem am Gesetzentwurf der Bundesregierung die vorgesehenen Regelungen zur Frage der sogenannten gewerblichen Sammlungen.

Dieses Thema hat mit der Umsetzung der novellierten Abfallrahmenrichtlinie unmittelbar nichts zu tun. Die Bundesregierung will das Tor für gewerbliche Sammlungen weit öffnen, das das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Altpapierurteil vom 18. Juni 2009 weitgehend geschlossen hatte. Und Sie, sehr geehrte Abgeordnete, stehen vor der grundsätzlichen ordnungspolitischen Weichenstellung, den einen oder den anderen Weg mitzugehen. Was aber wollte das Bundesverwaltungsgericht? Der 7. Senat hatte am 18. Juni 2009 weder einen schlechten Tag noch einen Aussetzer. Dem Senat ging es einzig und allein darum, folgende Situation beherrschbar zu machen: Eine Kommune schreibt für 3 Jahre die Altpapiersammlung aus. Es gibt nicht überall öffentliche Unternehmen, die sich um diesen Auftrag bemühen. Über 60 % - in meinem Verband deutlich mehr - der Leistungen werden ausgeschrieben und das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag. Dann aber muss Ruhe herrschen. Das beauftragte Unternehmen soll seinen Auftrag erledigen. Es soll sicher davor sein, dass ein Konkurrenzunternehmen, womöglich das in der Ausschreibung unterlegene Unternehmen, sich umdeklariert in einen gewerblichen Sammler und an interessanten Altpapieranfallstellen parallel zu dem von Kommune beauftragten Unternehmen Altpapier einsammelt, um nicht zu sagen, abgreift. Deswegen hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass alles - ich verkürze das -, was so aussieht als finde es in der Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers statt, schon nicht den Begriff der gewerblichen Sammlung erfülle. Soll eine Kommune denn tatenlos zusehen, wenn der eigene Auftragnehmer um den wirtschaftlichen Erfolg seines Auftrags gebracht wird? Das Bundesverwaltungsgericht - drei Mal, eine deutliche Mehrheit des Bundesrates, auch der bayerische Ministerpräsident, der dem Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände in einem Schreiben vom 2. August 2011 Unterstützung in dieser Frage zugesagt hat und die Kommunen beantworten diese Frage mit nein. Die Bundesregierung will dagegen mit ihrem Gesetzentwurf das Altpapierurteil ungeschehen machen. Mit der vorlegten Begriffsdefinition zur gewerblichen Sammlung erhält der Sammlungsbegriff des Bundesverwaltungsgerichts einen Blattschuss. Gewerbliche Sammlungen sollen nur noch untersagt werden dürfen, wenn ihr überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Solche Interessen stehen, so der Gesetzentwurf, einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet ist. Und meine

Damen und Herren, das ist nie der Fall. Zu diesem Ergebnis gelangt auch das vom BDE in der vergangenen Woche vorgelegte Rechtsgutachten. Alle im Gesetzentwurf vorgesehenen Leitplanken helfen den Kommunen nicht, in der beschriebenen Situation eine unerwünschte Parallelsammlung zu unterbinden. Also freie Fahrt den gewerblichen Wertstoffsammlern - ist die Ansage des Gesetzentwurfs. Was heute für das Altpapier gilt, kann morgen auch für weitere Wertstoffe gelten. Wertstoff Erlöse kommen in dem Umfang, in dem sie in den Taschen der gewerblichen Sammler landen, nicht mehr den Abfallgebührenzahlern zugute. Meine Damen und Herren, die europarechtlichen Fragen, die schon viele der 3.200 Seiten der Gerichtsakte des Altpapierurteils gefüllt hatten und die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, werden wir in dieser Anhörung kaum einvernehmlich klären können. Trotzdem appelliere ich an Sie, dass bei Ihren Beratungen ein Ergebnis herauskommt, das die Auftragnehmer eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers davor schützt, dass ihnen während der Vertragslaufzeit von Parallelsammlern das Wasser abgegraben wird. Das sollte eigentlich auch im Interesse der privaten Entsorgungswirtschaft liegen. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Dann SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen) bitte.

SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Ich vertrete hier den Verband der Kommunalen Unternehmen, die Sparte Abfallwirtschaft mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsbetrieben. Insgesamt begrüßen wir die im Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgesehene Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie. Die ist dringend notwendig und auch zeitlich überfällig. Allerdings sehen wir das Problem, das auch schon mein Vorredner aufgeworfen hat, das hier neben der eigentlichen Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie ordnungspolitische Grundentscheidungen getroffen werden. Letztlich ist eine Frage, die man sich hier stellen muss, welche Abfallentsorgung wollen wir in Zukunft? Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, deswegen kann ich mich hier etwas kürzer fassen, dass die gewerbliche Sammlung hier tatsächlich der Schlüssel ist auch zum zukünftigen Verständnis des Verhältnisses von kommunaler und privater Abfallentsorgung. Ich möchte darauf hinweisen, dass man es hier nicht in eine einfache Frontenbildung bringen kann,

weil es tatsächlich ja so ist, dass auch die Kommunen sich zu einem großen Prozentsatz Privater bedienen - und zwar sind das etwa 60 % der Aufträge -, wenn sie es für notwendig halten. Es ist allerdings auch so, dass die Abfallentsorgung ein Teil der Daseinsvorsorge ist und damit auch dem grundgesetzlichen Schutz des kommunalen Selbstverwaltungsrechts unterliegt und zwar auch des Organisationsinteresses der Kommune, festzustellen, in welcher Form das am besten geregelt werden sollte.

Was für Folgen haben die Regelungen in der gewerblichen Sammlung in dem jetzigen Entwurf? Wir haben zum einen gehört, es ginge hier gar nicht weit genug. Wir haben zum anderen gehört es würde die Funktionsfähigkeit infrage stellen. Wir haben tatsächlich eines und das ist hier auch erklärtes Ziel, dass das, was man nach langen Rechtsstreiten erreicht hat, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, mit diesen Regelungen revidiert werden soll. Das ist nichts, was durch die Abfallrahmenrichtlinie vorgegeben wird. Wir haben eine Öffnung für die gewerblichen Sammlungen und wir haben verschiedene Klauseln im Gesetz, die es den Kommunen ermöglichen sollen, gewerbliche Sammlungen in bestimmten Fällen zu untersagen. Diese Klauseln sollen gewährleisten, dass die Kommunen trotzdem noch die Möglichkeit haben, ordnungsgemäß zu entsorgen. Wir sind gebrannte Kinder, wir haben im Vorfeld des Altpapierurteils schon sehr viele Gerichtsverfahren gehabt, wo man eben versucht hat, diesen Ausgleich zu finden. Und man hat festgestellt, dass die Gerichte bis zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sehr zurückhaltend waren. Wir haben jetzt, auch das ist eine besondere Situation, tatsächlich schon drei Obergerichte, die entschieden haben über gewerbliche Sammlungen und die explizit in ihren Urteilen Bezug nehmen auf die neue Regelung des Gesetzentwurfes und schon einmal durchexerzieren, wie sich die Rechtslage nach dem neuen Gesetz darstellen würde. Und das Ergebnis ist nicht überraschend. Alle drei Obergerichte kommen zu dem Ergebnis, dass die gewerbliche Sammlung nicht untersagt werden kann, weil die Kriterien, die jetzt im Gesetz vorgesehen sind, nicht erreicht werden. Was passiert? Es wird gesagt, es muss einen fairen Wettbewerb geben. Wenn man sagt - ein fairer Wettbewerb, darf man eine Sache nicht unterschlagen, den Kommunen verbleibt immer die Restverantwortung für die gemischten Siedlungsabfälle. Das heißt, die Kommunen haben nicht die Möglichkeit, sich ihrer Entsorgungsaufgabe zu entledigen, sondern sie bleiben immer weiter zuständig für einen allerdings immer geringer werdenden Anteil von

Abfällen. Es ist so, es wurde auch vorher gesagt, Rosinen picken, das sei ein Kampfbegriff. Man muss eines sehen, wenn man gewerbliche Sammlungen ermöglicht, dann ermöglicht man es Unternehmen, zu überlegen, was für sie wirtschaftlich sinnvolle Betätigung ist. Und für ein Unternehmen ist es natürlich klar, dass man sich nur die Wertstoffe und die Gebiete herausuchen wird, die tatsächlich auch ein gutes Ergebnis bringen. Man darf nicht annehmen, dass man bestimmte Anreize in ein Gesetz aufnehmen kann und dass sich dann die Unternehmen gegen den wirtschaftlichen Verstand verhalten würden. Dagegen ist auch nichts zu sagen. Sondern man muss dafür sorgen, dass schon diese Anreize nicht falsch gesetzt werden. Man wird also die Situation haben, dass versucht wird, die Teile, die Wertstoffe, die tatsächlich Erlöse bringen, über gewerbliche Sammlungen tatsächlich zu entsorgen. Und diese Erlöse fehlen dann gleichzeitig den Kommunen. Wer hat davon den Vorteil? Der Verbraucher, der hat den Vorteil vielleicht in Einzelfällen. Für den Großteil der Verbraucher wird es so sein, dass die Fixkosten des Versorgers und die Kosten die er hat, weil er immer wieder einspringen muss, falls diese gewerbliche Sammlung nicht mehr durchgeführt wird, beim Verbraucher verbleiben, weil die über die Müllgebühren umgelegt werden. Wir haben auch das Problem, dass die Unternehmen, SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag) hatte es anschaulich dargestellt, die im Rahmen einer Ausschreibung einen Auftrag für die Entsorgung bekommen haben, das sie unter Umständen gar nicht das machen können, was ausgeschrieben ist, weil sie sich eben einer gewerblichen Sammlung gegenüber sehen. Auch hier hat man schon in diesen ersten OVG-Urteilen ein paar Hinweise. Da sagt das OVG, ihr müsst eben in den Ausschreibungen die Verträge mit den privaten Entsorgern so machen, dass ihr euch von Schadensersatzforderungen freikauf. Also da ist dann praktisch das Problem verlagert auf die privaten Entsorger, die in der Ausschreibung gewonnen haben. Das Ganze ist dann also eine Lastenverlagerung hier quasi auch zum Mittelstand. Man muss sich das genau ansehen. Also man muss sich klar machen, wenn die Anreizstrukturen hier falsch gesetzt werden, führt das zu falschen Ergebnissen und man muss sich auch an Hand der Rechtsprechung realistisch ansehen, was können diese ganzen Schranken, die vorgesehen sind, überhaupt bewirken? Aus unserer Sicht können sie das Ergebnis hier nicht bringen, das aus unserer Sicht auch notwendig wäre.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann SV Ellen Naumann (ver.di) bitte.

SV Ellen **Naumann** (ver.di): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Die Gewerkschaft ver.di organisiert die Beschäftigten sowohl der kommunalen als auch der privaten Abfallwirtschaft. Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sind in vielfältiger Weise von den Regelungen dieses Gesetzesentwurfes betroffen. Deshalb lassen Sie mich im Sinne derjenigen, die tagtäglich bei Wind und Wetter unseren Müll abholen, den Beschäftigten der Entsorgungswirtschaft, im Zusammenhang mit guter Arbeit und fairer Entlohnung, die vorliegenden Bestimmungen bewerten.

Zuerst möchte ich nochmals unseren bereits sicher bekannten Standpunkt bekräftigen, dass der Bereich der Entsorgung von Abfällen aus Haushalten inklusive der durch haushaltsnahe Sammelsysteme zu erfassenden Abfälle zur Gänze als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen ist und deshalb in Verantwortung der öffentlichen Hand bleiben muss. Ver.di begrüßt ausdrücklich, dass weiterhin die im bisherigen § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festgeschriebene Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gelten soll. Dies beinhaltet aber auch, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger generell auch zuständig sind für die Organisation aller getrennten Sammelsysteme. Hier fehlt es indessen im Gesetzesentwurf nach unserer Auffassung noch an der gebotenen Klarheit. Diese sollte hergestellt werden.

Die geplante Einführung der Wertstofftonne wird von Ver.di ausdrücklich begrüßt. Dies allerdings ausdrücklich aber auch unter der Maßgabe der eindeutigen Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Generell ist die neue fünfstufige Abfallhierarchie ein positives Signal, umso mehr durch die verbindliche Vorschrift von Abfallvermeidungsprogrammen im § 33 des Gesetzesentwurfes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Abfallvermeidung ist ein nicht zu unterschätzender Beitrag der Abfallwirtschaft zum Erreichen der Umwelt- und Klimaschutzziele der Bundesregierung. Auch hierdurch können eine Vielzahl von qualifizierten Arbeitsplätzen geschaffen werden. Bei der Aufzählung der Auswirkung auf Mensch und Umwelt in § 6 Absatz 2 des Entwurfs ist jedoch der Bezug auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz der Beschäftigten nach unserer Auffassung vergessen worden und sollte dringend nachgeholt werden. Im § 10 Absatz 1 Nummer 3 soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundestages die Anforderung an eine einzuführende Wertstofftonne festlegen zu können. Diese Ermächtigung wird nach

Ansicht von ver.di der grundlegenden Bedeutung einer derartigen Regelung nicht gerecht. Auch eine Änderung des Begriffes Wertstofftonne durch den Begriff Wertstofffassung genügt nicht. Das grundlegende Problem der fehlenden Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Wertstofffassung wird damit nämlich nicht gelöst. Auch ver.di hält das bisherige System der getrennten Entsorgung von Verpackungsmüll im Rahmen des dualen Systems und stoffgleichen Nichtverpackungen für verbesserungswürdig. Es kann aber nicht angehen, einen gesetzlichen Blankoscheck für die Ausgestaltung dieser generell im Sinne der Abfallhierarchie zu begrüßenden Wertstofftonne zu geben, ohne wenigstens die Verantwortlichkeiten gesetzlich geklärt zu haben. Im Rahmen der auch in dem Gesetzesentwurf festgestellten unstrittigen Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Entsorgung von Haushaltsabfällen und durch haushaltsnahe Sammelsysteme zu erfassende Abfälle ist vielmehr im Gesetz eindeutig festzustellen, dass die mit der Einführung einer derartigen Wertstofftonne erfassten Wertstoffe der Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen. Ohne eine derartige Klarstellung des Gesetzgebers lehnt ver.di den vorgesehenen § 10 Absatz 1 Nummer 3 eindeutig ab. Eine Wertstofftonne oder Wertstofffassung, die durch Herausbrechen wesentlicher Abfallfraktionen der Erosion der festgelegten Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Vorschub leisten könnte, wäre entsorgungspolitisch kontraproduktiv, würde zu einer Steigerung der Müllgebühren führen und nicht zuletzt zahlreiche Arbeitsplätze in der Entsorgungswirtschaft gefährden. Mit der geforderten gesetzlichen Fixierung der Überlassungspflicht bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern werden die Interessen der kommunalen Unternehmen, wie aber auch der privaten Unternehmen, bei Fremdvergabe gewahrt. Niemand kann doch ernsthaft befürchten, dass damit kein funktionierender Wettbewerb mehr stattfinden würde. Denn klar ist, dass nicht jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger plötzlich entscheiden wird, dass Wertstoffe zukünftig nur noch kommunal entsorgt werden. Wir haben es vorhin schon mal gehört 60 % der Aufträge werden sowieso fremd vergeben. Für ver.di bedeutet diese Überlassungspflicht der Wertstofftonne an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine gewisse Garantie dafür, dass auch soziale Kriterien, wie gute Arbeit, angefangen bei den Arbeitsbedingungen bis hin zur Tarifbindung, ausreichend Geltung finden können. Entscheidet sich ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die

Entsorgung durch eigene kommunale Betriebe, ist es durch die Satzung des öffentlichen Unternehmens und die Tarifbindung bei der Zugehörigkeit beim öffentlichen Arbeitgeberverband sicherzustellen, die unmittelbar kommunalpolitisch und damit demokratischer Einflussnahme unterliegen. Im Falle der Fremdvergabe durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gilt letzten Endes das Gleiche. Auch hier hat man die Möglichkeit, durch entsprechende Vergabekriterien einen demokratischen Einfluss zu nehmen. Wird eine derartige öffentliche Verantwortung indessen nicht verlangt, ist demgegenüber mit einem durch demokratische Willensbildung nicht beeinflussbaren ökologischen und sozialen Dumpingwettbewerb zu rechnen, der am Ende dann auch ökologisch suboptimale Lösungen hervorbringen wird. Untermauern lässt sich dies in der Praxis durch das duale System. Hier hat das Abgeben der Überlassungspflicht genau dazu geführt, dass über die nichtdemokratische Kontrolle unterlegenen Ausschreibungsbedingungen der dualen Systeme, de facto, allein Billiganbieter zum Zuge kommen und zwar unter Verzicht auf jegliche angemessenen sozialen Standards. Das sollte in Zukunft vermieden werden, indem die Überlassungspflicht klar geklärt wird. Bezogen auf die gewerbliche Sammlung kann ich mich letzten Endes den Ausführungen von meinen beiden Vorrednern und auch von SV Hartmut **Gaßner** anschließen. Ver.di ist der Auffassung, dass im Gesetzentwurf bisher nicht den Anforderungen genüge getan wurde, um eindeutig feststellen zu können, dass eben nicht konjunkturabhängige Sammlungen, wie wir es in der Vergangenheit gerade beim Altpapier erlebt haben, tatsächlich stattfinden können. Deshalb sollte eine solche Sammlung nicht genehmigt werden. Sollte dies dann doch erfolgen, dann müssen ganz klare Kriterien vorgegeben sein, die im Moment aber nicht zu erkennen sind. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann SV Hans-Günter **Stehr** (ASCOPUS GmbH).

SV Hans-Günter **Stehr** (ASCOPUS GmbH): Sehr gern, Frau Vorsitzende, sehr Abgeordnete des Deutschen Bundestages, sehr geehrte Damen und Herren, ich würde ganz gerne auf meine Erfahrungen, die ich in den letzten 30 Jahren in unterschiedlichen Funktionen sammeln durfte, in fünf Thesen zusammenfassen.

Erstens, die Produktverantwortung als erfolgreicher Paradigmenwechsel hin zur nachhaltigen Kreislaufwirtschaft muss auch meiner Sicht nach weiter gestärkt werden. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz 1994 war

entscheidend geprägt von dem Gedanken, den damals drohenden Müllkollaps abzuwenden. Ein zentraler Ansatz war der Schwerpunkt bei der Abfallvermeidung und somit des Bekämpfens der Ursache für die seinerseits aus dem Ruder laufenden Abfallmassen. Erstmals wurde normiert, dass die Kosten für Entsorgung von Abfällen in die Produktkosten eingepreist wurden. Bis dahin wurde Abfall produziert, öffentlich eingesammelt, zu Lasten der Allgemeinheit entsorgt, bzw. verbracht. Oftmals von den Kommunen grenzüberschreitend, oftmals auf dem billigsten Weg. Vielfach auf die damalige DDR-Deponie Schönberg, die unter großen Kosten später wiederum von der Allgemeinheit saniert werden musste, um die Umweltrisiken zu minimieren. Abfallvermeidung, stoffliche Verwertung, Ressourcenschonung, Ressourceneffizienz und Produktverantwortung waren Ende der 90er, 80er Jahre die zentralen Lösungswörter auch für umstrittene Deponiestandortplanung, die heute zum Weltkulturerbe gehören und für den Stopp der damaligen Ex-und-hopp-Mentalität. In der Produktverantwortung der Verantwortung der produzierenden Industrie für spätere Entsorgung der produzierten Waren wurde ein Paradigmenwechsel vorgenommen. Nicht mehr alle Gebührenzahler, sondern die Käufer der Produkte zahlen den Anteil für die Entsorgung des Produktes mit. Die Alternativen für die Wirtschaft waren Rücknahme ihrer Verpackungen im Handel oder die endverbrauchernahe Wertstoffsammlung über duale Systeme. Grundgedanke der Kreislaufwirtschaft war bei der Verpackungsverordnung die komplette Entlastung der Kommunen von der Verpackungsentsorgung und der Aufbau einer flächendeckenden endverbrauchernahen Erfassung durch die Wirtschaft. Produktverantwortung und Umweltschutz wurde damit für alle Bürger im täglichen Leben begreifbar. Wir können also doppelten Erfolg bilanzieren. Die Mengen an Verpackungsabfall wurden drastisch reduziert und in der Industrie, wie bei privaten Haushalten, ist die Umorientierung auf nachhaltigeres, reduzierendes Verhalten bei der Produktion von Abfall stark angestiegen. Ex-und-hopp wurde von einem Modewort zu einem Unwort. Die Philosophie der deutschen Nachhaltigkeitsdebatte wurde anfangs belächelt, ist jedoch heute in der EU-Abfallrahmenrichtlinie, die wir heute diskutieren, wie auch in anderen Regelungen der EU-Verpackungsrichtlinien als Grundgerüst wiederzufinden. Die Umsetzung der Produktverantwortung für Verpackungen wurde in enger förmlicher Abstimmung zwischen der Wirtschaft und den Kommunen eingerichtet und von den Ländern genehmigt. Dieser

gemeinsame, trotz Ärgernissen im Detail, sehr erfolgreiche Weg sollte nach 20 Jahren weitergegangen werden.

Zweitens, Ressourceneffizienz und nachhaltige Ressourcennutzung sind Grundpfeiler des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Ressourceneffizienz, das heißt der schonende Umgang mit den begrenzten eigenen Ressourcen, wie effizienter Einsatz der importierten Rohstoffe, ist Kern der Kreislaufwirtschaft der Zukunft. Dazu ist umfassende Transparenz der Stoffströme ebenso Voraussetzung, wie genaue Informationen über eingesetzte Materialien und der effizienten Wiederverwendung. Ressourcen müssen in unserem rohstoffarmen Land so lange wie möglich erhalten bleiben. Dem dient eine gemeinsame Strategie aller Akteure mit der Zielvorgabe - vermeiden, wiederverwenden, Recycling und soweit es nicht anders möglich ist, schlussendlich beseitigen. Bei Metallrohstoffen ist Deutschland schon heute zu 100 % von Importen abhängig. In den Zukunftsbereichen erneuerbare Energie und Elektromobilität brauchen wir z. B. seltene Erden, wir müssen auch für diese Materialien unsere Recyclingsysteme fit machen. Papier, Glas und Kunststoff bleiben wichtige Rohstoffe. Der Primärrohstoffverbrauch muss aber generell durch Recycling sowie Rohstoffsubstitution und Rohstoffeffizienz nachhaltig gesenkt werden. Drittens, ein fairer Ausgleich durch Abstimmung beim Zugriff auf die Abfallströme ist möglich und notwendig. Die teils hitzige Debatte heute ist im Vergleich zur damaligen ersten Auseinandersetzung zwischen Kommunen, Bund und Ländern sowie der privaten Wirtschaft nicht annähernd so drastisch. Damals wie heute geht es um den Zugriff auf Abfallströme. Damals wie heute geht es nahezu allen Beteiligten um Kosten und Gewinne. Es ist nach wie vor Zeit, den gemeinsamen Korridor zu definieren, der den jeweiligen Bedenken der öffentlichen und privaten Abfallwirtschaft Rechnung trägt und dabei dem europäischen Recht, wie den Vollzugserfordernissen der Länder nicht entgegensteht.

Viertens, die Wertstofffassung ist nicht im Kreislaufwirtschaftsgesetz zu regeln, sondern die fachlichen Ergebnisse des Planspiels sind mit einzubeziehen. Wenn auch der vorliegende Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der Frage der Wertstofffassung keineswegs eine Vorentscheidung trifft und die Debatte um die Ausgestaltung nach dem Ende des in diesen Tage zu Ende geführten sogenannten Planspiels zu den Auswirkungen der Fünften Novelle der Verpackungsverordnung erst beginnt, so ist die verankerte Produktverantwortung unabdingbares Steuerungselement zur Vermeidung von Abfällen. Dass Vermeidung als

oberste Erstpriorität in der EU-Abfallrahmenrichtlinie definiert wurde, wird angesichts der zu erwartenden Kosten und Gewinne von den öffentlichen und privaten Akteuren in der Vertretung ihrer Interessen naturgemäß nicht betont. Abfallvermeidung führt zu Umsatzverlust sowohl bei den privaten wie bei den öffentlichen Entsorgern. Umso wichtiger wird es, den Blick auf die grundsätzliche Debatte um die künftige Wertstofffassung in Deutschland, dass die Produktverantwortung als zentrales Element zum Schutz von Ressourcen nicht hinter die Mengeninteressen der Akteure zurückfällt. Es ist zu begrüßen, dass die stoffliche Verwertung, also das echte Recycling durch die EU-Abfallrahmenrichtlinie und auch durch die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einen Vorrang erhält vor den anderen Verwertungsformen bis hin zur Verbrennung.

Fünftens, der Ausgleich der Interessen von Kommunen und Wirtschaft ist ein zentraler Punkt. Die unterschiedlichen Interessen der Akteure in der Kreislaufwirtschafts- und Verpackungsverordnung waren in allen Phasen kein Hindernis für Kompromisse und möglichenfalls erforderlichen Nachstärkungen. Auch die aktuellen Diskussionspunkte spielen Interessenkonflikte wider. Wechselnde, oft knappe Mehrheiten im Bundesrat, befeuern seit 20 Jahren die außerordentlich kontroverse Diskussion um einen der ersten und ältesten deutschen Umweltmärkte. Gerade die aktuellen Erfahrungen im Energiebereich zeigen, dass auch zuvor kontrovers heftig geführte Diskussionen in einem transparenten Prozess dennoch zu einem gemeinsamen Korridor geführt werden können. Ich schlage deshalb aus diesem Grund einen runden Tisch zur Kreislaufwirtschaft vor, um die strittigen Interessen, die auch heute diskutiert werden, zusammenzuführen. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann SV Dr. Ulrich **Karpenstein** bitte.

SV Dr. Ulrich **Karpenstein:** Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, ich darf mich zunächst ganz kurz vorstellen. Ich habe mich als Rechtsanwalt auf das Europarecht spezialisiert, habe Bund und Länder jetzt schon häufiger vor dem Europäischen Gerichtshof, speziell auch zu abfallrechtlichen Fragen und zur sogenannten Daseinsvorsorge vertreten. Weder meine Kanzlei noch ich selbst waren in der Vergangenheit an den gerichtlichen Auseinandersetzungen zu den Überlassungspflichten oder den Blauen Tonnen

in irgendeiner Form beteiligt. Mit Überlassungspflichten bin ich allein dadurch befasst, dass das Bundesumweltministerium mich vor ca. 3 Jahren mit einem ergebnisoffenen Gutachten zu den EU-rechtlichen Grenzen von Überlassungspflichten beauftragt hatte. Hierauf, also auf die §§ 17 – 18 des vorliegenden Gesetzentwurfs, möchte ich auch mein Statement beschränken.

Das Problem an solchen Überlassungspflichten liegt auf der Hand. Es werden mit ihnen Ausschließlichkeitsrechte begründet, das heißt Gebietsmonopole zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder deren Drittbeauftragten. Wettbewerber aus anderen EU-Staaten werden also gesetzlich ausgeschlossen. Im europäischen Binnenmarkt ist das jedenfalls dann sehr problematisch, wenn es nicht um gefährliche Abfälle oder den sogenannten Restmüll, also die Schwarze Tonne geht, sondern um recycelbare Abfallfraktionen, wie z. B. Altpapier, Altkleider oder Bioabfälle. Allerdings gibt es in den EU-Verträgen einen ganz zentralen Rechtfertigungsgrund für Ausschließlichkeitsrechte. Das ist Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Wortlaut liegt in meiner schriftlichen Stellungnahme vor. Nach dieser Vorschrift sind die Mitgliedsstaaten berechtigt, abfallwirtschaftliche Dienstleistungen zu monopolisieren, wenn die jeweilige Aufgabe in rechtlicher oder in tatsächlicher Hinsicht sonst nicht erbracht werden könnte. Das sehr berechtigte und vielfach bereits angesprochene nachvollziehbare Ziel der kommunalen Entsorger, ein Rosinenpicken durch gewerbliche Sammler zu verhindern, kann grundsätzlich, ich betone grundsätzlich, auf diese Vorschrift gestützt werden. Der EuGH hat z. B. im Bereich des Briefmonopols anerkannt, dass es erforderlich sein kann, eine Querfinanzierung zwischen lukrativen und defizitären Dienstleistungen zu ermöglichen. SV Hartmut **Gaßner** hat es eben bereits angesprochen. Diese Rechtsprechung, so meine ich jedenfalls, kann auf Überlassungspflichten auch im Bereich der lukrativen Abfallfraktion, wie ich die nennen möchte, übertragen werden. Auch lukrative Abfallfraktionen, getrennt gesammelte Abfallfraktionen, wie das Altpapier, können dem öffentlichen Entsorger und natürlich auch einem Drittbeauftragten vorbehalten werden. Dies allerdings nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Insbesondere dem Grundsatz der Erforderlichkeit. Ausschließlichkeitsrechte müssen also notwendig sein, um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Entsorger zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und dies bedeutet, dass Wettbewerber von lukrativen Abfallfraktionen nur

dann ausgeschlossen werden können, wenn dies tatsächlich zur Querfinanzierung oder zur Amortisierung der Investitionen der kommunalen Entsorger notwendig ist. Werden private Wettbewerber von solchen lukrativen Abfallfraktionen, wie z. B. Altpapier oder Altmetallen, ausgeschlossen, darf das nicht durch Gebührenerhöhungen finanziert werden. Und das, genau das ist der erste Teil der Kollisionsklausel in § 17 Absatz 3 des Entwurfs, der demgemäß diesem zwingenden europarechtlichen Erfordernis Rechnung trägt. Die zweite Grenze für Ausschließlichkeitsrechte versteht sich, wie ich meine, ebenfalls von selbst. Der EUGH hat mehrfach entschieden, dass höherwertige Dienstleistungen, die einem spezifischen Bedürfnis der Nutzer entsprechen, nicht monopolisierbar sind. Im Klartext heißt das, quellen die Papiercontainer des öffentlichen Entsorgers permanent über, so darf ein privates Sammelunternehmen in die Lücke springen. Und gleiches gilt, wenn die Kommune nicht Willens oder nicht imstande ist, beispielsweise Bioabfälle abzuholen und zu verwerten. Mit EU-Recht wäre es dann nicht vereinbar, den Wettbewerbern entsprechende Alternativangebote zu untersagen. Dies ist der zweite Teil der Kollisionsklausel. Im Ergebnis meine ich deshalb, dass die Kollisionsklausel im § 17 Absatz 3 europarechtlich zwingend ist. Sie schützt, wie ich meine, die Kommunen bis an die Grenze des europarechtlich Zulässigen vor Wettbewerb, zumal dieser § 17 Absatz 3 sogar die Planungssicherheit der Kommunen vor Wettbewerb schützt. Sind die Kommunen also zu einem qualitativ hochwertigen Angebot imstande, müssen sie ein Rosinenpicken von vornherein nicht befürchten. Meines Erachtens hätten aber noch weitergehende Überlassungspflichten, wie sie etwa der Bundesrat im Anschluss an das Altpapierurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vorschlägt, beim Europäischen Gerichtshof keine Chance. Dies ganz einfach deshalb, weil der Vertrag von Lissabon, auf den der Bundesrat abstellt und auch eben SV Hartmut **Gaßner**, den Artikel 106 Absatz 2 ausdrücklich unbeschadet gelassen hat, so steht es im Vertrag von Lissabon drin. Es gilt also nach wie vor der europarechtliche Grundsatz, dass Überlassungspflichten nur im Umfang des wirklich Erforderlichen gerechtfertigt sind. Als Europarechtler kann ich nur davor warnen, den Bogen hier noch weiter auszuspannen, vielleicht zu überspannen. Es droht sonst das gesamte System der Überlassungspflichten, jedenfalls für die lukrativen Abfallfraktionen, vor dem EUGH zu kippen und es geht ja auch keineswegs, wie eben SV Hartmut **Gaßner** meinte, nur um Vertragsverletzungsverfahren, es geht insbesondere auch um

Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte. Wir haben eben schon gehört, viele Fachgerichte, Obergerichtspräsidenten, also der Länder, sind mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keineswegs einverstanden. Es ist durchaus wahrscheinlich und es entspricht unserer täglichen Praxis, dass man sich dann auch mal einen anderen Gott sucht und der war dann eben in Luxemburg und nicht in Leipzig beim Bundesverwaltungsgericht. Ich kann also nur warnen, hier dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann haben wir jetzt SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.). Bitteschön.

SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren Abgeordnete. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, als Sachverständiger für den Bundesverband der Deutschen Industrie sprechen zu dürfen. Erlauben Sie zunächst einige Anmerkungen zu den Zielen und Rahmenbedingungen einer künftigen Kreislauf- und Wertstoffwirtschaft aus Sicht der deutschen Industrie. Dabei möchte ich zunächst den auch öfters bereits angesprochenen europäischen Rechtsrahmen hervorheben und eine konsequente Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie anmahnen. Es ist eine gute Richtlinie, die viele der Dinge aufgreift, die zuvor für betroffene Unternehmen, wie auch für Behörden problematisch waren, etwa die Klärung von Rechtsbegriffen oder die Abgrenzung zwischen Abfällen und industriellen Nebenprodukten. Es ist auch eine Richtlinie, die für die EU verstärkt das Ziel einer nachhaltigen Abfallentsorgung und Sekundärrohstoffnutzung aufzeigt, z. B. durch die Festschreibung der erweiterten Herstellerverantwortung auf europäischer Ebene, die verstärkte Erfassung und getrennte Sammlung von Abfällen oder die Regeln zum Ende der Abfalleigenschaft. Wir sollten aber auch aktuelle europäische und auch natürlich nationale Entwicklungen berücksichtigen, etwa die Initiativen zur Ressourceneffizienz und zur Sicherung der Rohstoffversorgung, die untrennbar mit dem Thema Abfallentsorgung verknüpft sind. Das gilt insbesondere für die Rohstoffversorgungssicherheit. Vor dem Hintergrund der weltweit steigenden Rohstoffnachfrage und der Tendenz einer Rohstoffverknappung muss es das Ziel sein, den Zugang zu primären und sekundären Rohstoffquellen zu sichern. Dabei ist der Einsatz von Sekundärrohstoffen eine unverzichtbare Säule der Versorgungssicherheit. Es geht aber

auch darum, Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit zu sichern. Deutschland hat im Bereich der Abfallentsorgung immer eine Vorreiterrolle in Europa gespielt. Bei Entsorgungs- und Verwertungstechnologien hat die deutsche Industrie eine herausragende Position. Das Abfallrecht muss den richtigen Rahmen setzen, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen in diesem Bereich zu sichern und zu stärken. Es wird deutlich, Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit auf dem Weg zu einer echten Kreislauf- und Wertstoffwirtschaft kann nur am Markt und nur im Rahmen des europäischen Binnenmarktes erreicht werden. So brauchen wir eine bessere Marktfähigkeit von Sekundärrohstoffen. Die neuen Regeln zum Ende der Abfalleigenschaft schaffen dafür qualitative Voraussetzungen. Die erweiterte Produktverantwortung der Hersteller ist eine maßgebliche Grundlage für eine kosteneffiziente und zugleich ökologisch nachhaltige Sammlung, Sortierung und Verwertung von Abfällen. Deshalb tritt der BDI nachdrücklich dafür ein, dass die Entsorgung von Abfällen durch privatwirtschaftlich organisierte Lösungen erfolgt. Die Herstellerverantwortung ist Ausdruck des ökologischen Verursacherprinzips. Wenn Unternehmen im Bereich der Abfallentsorgung finanzielle und organisatorische Verantwortung übernehmen, dann muss ihnen auch der notwendige Gestaltungsspielraum gewährt werden.

Ich darf im Folgenden einige kurze Anmerkungen zum Entwurf des Gesetzes machen. Die Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie hatte ich bereits angesprochen. Ein Beispiel ist die Ausgestaltung des Abfallbegriffs in Abgrenzung zu nicht konterminierten Böden. Hier sind genaue Formulierungen erforderlich, um nicht nur mit den Böden verbundene Gebäude vom Anwendungsbereich auszuschließen, sondern etwa auch fest verbundene Rohrleitungen und Kabelschächte, die nach Bodenschutzrecht geregelt werden sollten. Hier sind begriffliche Feinarbeiten gefragt, etwa durch die Verwendung des Begriffs bauliche Anlagen. Ähnliches gilt für die Definition von Bioabfällen, die im Gesetzentwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz enger gefasst sind als in der Abfallrahmenrichtlinie. Auch hier wünschen wir uns eine genauere Ausrichtung an der Richtlinie.

Lassen Sie mich zu einem weiteren zentralen Punkt des künftigen Abfallrechts kommen, die bereits mehrfach angesprochene fünfstufige Abfallhierarchie. Der BDI unterstützt diese Hierarchie einschließlich der Möglichkeit für die Mitgliedsstaaten, unter bestimmten Voraussetzungen davon abzuweichen. Die Hierarchie ist in einem Gesamtzusammenhang

zu sehen mit den anderen Instrumenten, wie der Getrenntsammlung, dem Recycling, dem Ende der Abfalleigenschaft oder der eingeschränkten Entsorgungsautarkie bei der Verwertung. Maßgeblicher Bewertungsmaßstab sind der Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie die nachhaltige Ressourcennutzung. Der Text des Gesetzentwurfs wird diesem Anliegen insgesamt gerecht, einschließlich des Heizwertkriteriums, das nicht starr ist, sondern Abweichungsmöglichkeiten nach oben wie nach unten zulässt. Kritisch sieht der BDI dagegen bislang die Umsetzung der Entsorgungsautarkie. Entgegen dem Wortlaut der Abfallrahmenrichtlinie umfassen die Regelungen zu den kommunalen Überlassungspflichten auch getrennt gesammelte Siedlungsabfälle zur Verwertung. Diese autarkiebezogenen Maßnahmen müssen nach den europäischen Vorgaben auf gemischte Siedlungsabfälle beschränkt bleiben, während getrennt gesammelte Abfälle den Grundsätzen des freien Warenverkehrs unterliegen. Das ist auch der richtige Ansatz, denn dadurch wird eine hochwertige Verwertung von getrennt gesammelten Abfällen erreicht, die als Sekundärrohstoffe wieder in den Wirtschaftskreislauf eingebracht werden. Es ist zwar anzuerkennen, dass die Voraussetzungen der gewerblichen Sammlung im Textentwurf der Bundesregierung inzwischen klarer definiert worden sind und dass das die gewerbliche Sammlung einschränkende öffentliche Interesse so formuliert ist, dass bei einer hochwertigen privatwirtschaftlich organisierten Entsorgung der gebotene Freiraum eröffnet wird. Dennoch haben wir Zweifel, ob damit den europarechtlichen Vorgaben vollauf Genüge getan wird. Diese Zweifel lässt auch die Kommission in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf deutlich werden. Vorzuziehen ist eine klare europarechtskonforme Ausgestaltung der Überlassungspflichten, das heißt, deren Beschränkung auf gemischte Siedlungsabfälle. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Peter Kurth (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.) bitte.

SV Peter Kurth (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.): Sehr verehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren. Der BDE vertritt ca. 800 vor allem mittelständische Unternehmen der privaten Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft. Weil es hier aber unter anderem auch um die Frage geht, ob private Unternehmen de facto künftig aus der Wertstofffassung bei Haushalten völlig

verdrängt werden können, glaube ich, an der Stelle auch für die Interessen der etwa 150.000 Beschäftigten unserer Mitgliedsbetriebe sprechen zu können, jedenfalls mehr als das andere, die das reklamiert haben, tun können in dieser Frage. Das was die Abfallrahmenrichtlinie von den Mitgliedsstaaten verlangt, ist in Deutschland ein erfreulich breiter gesellschaftlicher Konsens, nämlich dass der stofflichen Verwertung, dass dem Recycling künftig eine stärkere Priorität eingeräumt werden sollte. Das macht ökologisch Sinn, das macht ökonomisch Sinn. Ich erinnere daran, dass das Verbot der Deponierung unbehandelter Abfälle und das Recycling zusammen in den letzten Jahren dafür gesorgt haben, dass unsere Branche inzwischen etwa 25 Prozent der CO<sub>2</sub>-Treibhausgasreduzierung erreicht hat und verantwortet. Ich erinnere daran, dass im Jahre 2009 unsere Branche der rohstoffnachfragenden Industrie in Deutschland Sekundärrohstoffe einer Größenordnung von mehr als 10 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt hat. 2009 scheint mir im Rückblick kein besonders umsatzstarkes Jahr gewesen zu sein. Es sind im Wesentlichen private mittelständische Unternehmen, die für diese Recyclingstrukturen stehen, in Deutschland. Etwa 85 bis 90 Prozent der Anlagen, so schätzen es die Wissenschaftler, sind von privaten Unternehmen errichtet worden, werden von diesen betrieben. Das was Recycling in der Bundesrepublik bis heute erreicht hat, ist im Wesentlichen ein Erfolg des privaten Mittelstandes und es kommt nun darauf an, mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass das in Zukunft auch weiter so entwickelt werden kann. Das Kreislaufwirtschaftsrecht in Deutschland ist - auch das haben wir heute gehört - von zahlreichen rechtlichen Auseinandersetzungen geprägt, aber eben auch von einer Marktentwicklung, denen sich das Gesetz in seiner praktischen Umsetzung stellen muss. Ich nenne insbesondere das heute schon vorhandene Überangebot, vor allem kommunaler Anlagen zur thermischen Verwertung, das zu bestimmten Preisentwicklungen geführt hat. Von daher muss der Gesetzentwurf auch daran gemessen werden, schafft er tatsächlich ein Mehr an Rechtssicherheit und schafft er tatsächlich die höhere Priorität für die stoffliche Verwertung auch in der praktischen Umsetzung? Es ist daher nicht verwunderlich, dass das Gesetz an etlichen Stellen Kompromisscharakter hat. Der BDI trägt dies ausdrücklich mit und das betrifft unter anderem die gewählte Regelung zur Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie mit dem Heizwertkriterium. Das Gesetz verzichtet auf nähere Ausgestaltung zur Wertstofftonne. Die bloße Nennung im ursprünglichen Entwurf hat

sich als ausgesprochen wirkungsvolles Konjunkturprogramm für die Organisatoren von Veranstaltungen jedweder Art erwiesen. Wir halten es aber für sinnvoll, dass die Regelung hier außen vor bleibt und einem späteren Gesetz vorbehalten bleiben soll, weil die damit zusammenhängende Reform der Verpackungsverordnung und des Systemgeschäfts sicher einer intensiveren Vorarbeit bedarf. Das Planspielverfahren, was wir von der Anlage, von der Durchführung, für sehr gut geeignet halten, alle hier zu berücksichtigenden Interessen auch einzubeziehen, wird am kommenden Freitag in Dessau ein Finale erleben. Von daher ist es sinnvoll, dass man die hier gefundenen Ergebnisse auswertet und in eine spätere gesetzliche Regelung einbezieht. Ein Hinweis an der Stelle sei mir aber schon erlaubt. Wenn man die Wertstofftonne durch den Begriff der Wertstofffassung ersetzt, dann darf damit nach unserer Meinung nicht das Prinzip der grundsätzlichen haushaltsnahen Wertstofffassung aufgegeben werden. Niemand will funktionierende Wertstoffhöfe, insbesondere in kleineren Gemeinden Süddeutschlands, hier in Frage stellen. Aber das Prinzip der haushaltsnahen Sammlung, das sollte nicht außen vor bleiben.

Kommen wir zur gewerblichen Sammlung. Das Altpapierurteil von 2009 ist bereits erwähnt worden. Der BDE hat hiergegen Beschwerde eingelegt. Die Kommission hat das Verfahren ausgesetzt, alleine mit Blick auf die laufende Diskussion zum Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Kommission hat aber auch am 29. Juni dieses Jahres den Wettbewerbsgedanken betont, bei der Sammlung von getrennt gesammelten Verwertungsabfällen. Das bedeutet, dass eine rechtssichere Ausgestaltung der Konstruktion der gewerblichen Sammlung in diesem Gesetzentwurf gefunden werden muss und wenn diese nicht gefunden wird, dann das gesamte System der Überlassungspflichten auf dem Prüfstand steht. Wir haben in dem Gutachten, das wir allen Fraktionen des Bundestages in den letzten Wochen zur Verfügung gestellt haben, nochmals deutlich gemacht, dass Warenverkehrsfreiheit und die im primären und sekundären Europarecht geregelten Punkte dazu sprechen, dass wir hier eine Regelung finden müssen, die beiden Interessen Rechnung trägt. Ich sage an der Stelle nochmal, wir sind mit der gefundenen Regelung, die die Überlassungspflichten absichert, dann einverstanden, wenn wir zu einer vernünftigen rechtssicheren Regelung zur gewerblichen Sammlung kommen. Wir begrüßen die Einführung der Biotonne flächendeckend und wir glauben, dass der Gesetzentwurf in der Tat die Chance bietet, die Recyclingwirtschaft von den

Rahmenbedingungen her in den nächsten Jahren und Jahrzehnten in eine vernünftige Richtung zu bringen. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön an all unsere Sachverständigen. Wir beginnen jetzt mit der Befragung. Als erster Abg. Michael **Brand**, (CDU/CSU).

Abg. Michael **Brand** (CDU/CSU): Zunächst herzlichen Dank auch im Namen der CDU/CSU-Fraktion für Ihr Kommen, für die Stellungnahmen heute und im Vorfeld der Anhörung. Ich möchte in der ersten Runde zwei Fragen richten und zwar an SV Dr. Ulrich **Karpenstein** und an SV Hans-Günter **Stehr** (ASCOPUS GmbH). Es hat hier eine überzeugende Darstellung dazu gegeben, dass das alleinige Stützen auf das oft zitierte Altpapierurteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausreicht, weil eine direkte Umsetzung nach europäischem Recht nicht zulässig wäre und im Übrigen auch in Deutschland, Sie haben das angesprochen, SV Dr. Ulrich **Karpenstein**, bis hin zum Verfassungsgericht überprüft wird. Die für uns politisch zu beantwortende Frage lautet: Wie viel Korridor bleibt übrig? Was geht und was geht rechtlich nicht? Das interessiert mich natürlich vor allen Dingen vor dem Hintergrund, den Sie selbst angesprochen haben. Nämlich wie schützen wir die besondere, bewährte Konstruktion der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, ohne sie versehentlich mit Überforderung vor dem EuGH oder auch bei der Kommission sozusagen aufs Spiel zu setzen?

Meine zweite Frage richtet sich an SV Hans-Günter **Stehr** (ASCOPUS GmbH). Da möchte ich den Begriff vom Korridor nochmal aufnehmen. Wenn vom Korridor für mögliche Einigungen die Rede ist, welchen Spielraum sehen Sie konkret? Man kann nicht übersehen, wie hoch die Wogen in den letzten Monaten gegangen sind, in den grundsätzlichen Positionen weit auseinander liegen - jedenfalls noch. Deswegen die Frage: Welche rechtlichen Positionen sehen Sie, um einen Kompromiss anzusteuern und wo liegen die Grenzen dieses Kompromisses? Danke.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Gerd **Bollmann** (SPD).

Abg. Gerd **Bollmann** (SPD): Auch von unserer Seite vielen Dank für die Stellungnahmen der Sachverständigen. Aus unserer Sicht hat im Jahr 2009 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes für Klarheit gesorgt. Wir waren froh, dass dieses ewige Gerichtsverfahren ein Ende haben würde. Nun hat aber die Bundesregierung argumentiert, dass das Altpapierurteil des damaligen

Bundesverwaltungsgerichtes wegen des EU-Wettbewerbsrechts nicht europarechtskonform ist. Dagegen hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil seine Auffassung nochmal am 4. Juli 2011 bekräftigt, dass das Altpapierurteil europarechtskonform ist. Darüber hinaus stärkt unserer Meinung nach der Lissabon-Vertrag die kommunale Selbstverwaltung. Unsere Frage hier an SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen): Ist das derzeit geltende Recht, welches gewerbliche Sammlungen einschränkt, europarechtskonform oder besteht die zwingende Notwendigkeit, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu ändern?

An SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag) unsere Frage: Mit welchen Auswirkungen rechnen Sie auf die Entwicklung der Abfallgebühren, bei einer Ausweitung gewerblicher Sammlungen, wie sie der jetzige Regierungsentwurf vorsieht?

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Horst **Meierhofer** (FDP).

Abg. Horst **Meierhofer** (FDP): Auch von unserer Seite ganz herzlichen Dank für die Informationen. Ich hätte zwei Fragen. Eine Frage an SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin) und eine an SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.). Vorbemerkung: Unser Ansatz war nicht der, den Kommunen etwas zu geben oder wegzunehmen oder die Privaten zu versorgen oder kaputt zu machen. Da kamen heute die unterschiedlichsten Ausführungen, weswegen man fast der Meinung sein könnte, so unausgewogen ist der Entwurf vielleicht auch gar nicht, wenn von äußerst kommunalfreundlich bis hin zur Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung eigentlich alles mit dabei war. Aber unser Ansatz war, oder finde ich, muss derjenige sein, dass wir Ziele definieren, die der Abfallentsorgung aus Sicht des Bürgers und aus Sicht des Umweltschutzes, die nach vorne bringen. Das ist eigentlich der zentrale Punkt. Wenn man dieses Ziel definiert hat, dann geht es um die Ausgestaltung, wer dann den Zugriff darauf hat. Aber das glaube ich, ist natürlich in der heutigen Debatte etwas - das Wichtigste, wer was bekommt und wem es worum geht. Aber unser Ansatz ist eigentlich ein anderer. Deswegen hätte ich noch zwei inhaltliche Fragen. Zum einen, wie man es organisieren kann und zum anderen, ob die Inhalte, so wie wir sie gesetzt haben, auch die richtigen sind? Da hätte ich an SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin) eine Frage zum Thema Heizwertkriterium, das oft in der Debatte steckt und von dem wir die unterschiedlichsten Aussagen bekommen. Zum einen, wie es

europarechtlich zu bewerten ist und wie es aus Ihrer Sicht so gestaltet werden kann, dass es funktioniert. Oder ob es überhaupt nicht geht. Aber eben auch: Wie sieht es inhaltlich aus? Neben der europarechtlichen Frage und der Kritik der Kommission? Wie schätzen Sie das Heizwertkriterium inhaltlich ein? Wie sinnvoll ist es? Was könnten die Ergebnisse und die Folgen sein? Glauben Sie, dass es Alternativen dazu gäbe, die dann vielleicht auch zu einem anderen Ergebnis führen könnten?

An SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.) hätte ich die Frage aus dem ehemaligen zweiten Block und zwar zum Thema, wie es mit den dualen Systemen ausschaut und Wettbewerb. Wir haben uns auch die Frage gestellt: Wer macht die Ausschreibungen oder wie wird die Ausschreibung organisiert? Sind es duale Systeme, sind es auf der anderen Seite die Kommunen, die das machen. Oder gibt es die Möglichkeit, wie es jetzt darin steht, der neutralen Stelle? Da meinen wir, dass die neutrale Stelle eine vernünftige Idee sein könnte, um eben die unterschiedlichen Interessen so zusammenzubringen, dass es zu einem fairen Wettbewerb kommt. Zu einem Wettbewerb, an dem sich dann auch die Kommunen beteiligen können, die damit vielleicht sogar, wenn sie wettbewerbsfähiger sind, noch einen größeren Anteil vom Kuchen bekommen, obwohl der Großteil der momentanen Rohstoffe, um die es eigentlich geht im Recycling, momentan zu einem sehr überwiegenden Teil privat sind. Könnten Sie sich so eine neutrale Stelle gut vorstellen, auch in der Ausgestaltung? Was wären dann dazu Ihre Meinungen?

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Mein Dank an die Sachverständigen. Ich möchte mal das ganze ein bisschen praxisnäher sehen. Wir haben im Gesetzentwurf stehen, dass der Private, wenn er sich verpflichtet, die Entsorgung oder die Erfassung des Wertstoffes zu übernehmen, das in einem Zeitraum von einem Jahr machen muss, mindestens sich dafür festlegen muss. Das Gebiet darf er selber festlegen. Das heißt, er wird sich sicherlich das Gebiet aus betriebswirtschaftlicher Sicht aussuchen, wo zehn Leute auf fünf Quadratkilometern wohnen und dort das Altpapier einsammeln und wird natürlich der Kommune das Gebiet überlassen, wo 10.000 Leute auf einem Quadratkilometer wohnen. Gehe ich mal davon aus, dass das betriebswirtschaftlich so stattfinden wird. Ich möchte weiter ausführen, dass natürlich die

Entsorgungssicherheit bei unserem derzeitigen Haftungsrecht in der Bundesrepublik aus einem ganz einfachen Grund gewährleistet ist. Wir haben den PCB-Skandal in NRW gehabt. Nachdem die privatwirtschaftliche Firma zu einem Strafgeld verurteilt worden ist, hat die Mutterfirma das gesamte Geld rausgezogen und die Firma in Insolvenz gehen lassen. Das heißt, wenn der Altpapiermarktpreis zusammenbricht und es sich nicht mehr rechnet, dann lässt einfach die Mutterfirma ihre jeweilige Tochter pleitegehen und die Kommune bleibt auf diesen ganzen Entsorgungspflichten, die sie hat, dann sitzen. Deswegen meine Frage an SV Uwe **Feige**. Welche Technik müssten Sie vorhalten, weil dieses Szenario ist so unwahrscheinlich nicht, wie wir in Krisensituationen kurzfristig erlebt haben, damit Sie dann Ihrer Entsorgungspflicht nachkommen können, ohne dass Sie im Prinzip zwischenzeitlich Einnahmen hatten? Würde mich mal interessieren: Wie ist die Struktur zwischen Aufkommen an Altpapier und Arbeitsaufwand zur Erfassung des Altpapiers in Ihrem Erfahrungsgebiet? Also in den kleinen eingemeindeten Orten und in den Großsiedlungsgebieten. Als zweites würde mich interessieren, da privat immer so hervorragend funktioniert. Könnten Sie mir mal ganz einfach darstellen, wie sich die Situation beim dualen System im Saale-Holzlandkreis und in Jena entwickelt und dargestellt hat bezüglich der Übernahme von Ihnen im Saale-Holzlandkreis bzw. mit der Übernahme durch einen privaten Entsorger in der Stadt Jena. Wie war die Kundenzufriedenheitsentwicklung, die Entwicklung bei den ganzen Behältern und natürlich in diesem Zusammenhang auch nochmal ein bisschen darstellen, weil die meisten es hier nicht wissen, wie denn der freie Wettbewerb für Ihr Unternehmen auf dem Markt aussieht, wenn Sie sich z. B. im Weimarer Land um eine Müllentsorgung oder Dualsystementsorgung bewerben? Danke.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch ich bedanke mich herzlich für die Ausführung der verschiedenen Sachverständigen. Vor dem Hintergrund, dass es kontroverse Ausführungen gerade zu dem Thema gegeben hat, wie sieht es mit der europarechtlichen Gebotenheit der Ausweitung der Überlassungspflichten für Wertstoffe aus, möchte ich SV Hartmut **Gaßner** nochmal fragen und bitten, das fortzuführen, was er im Eingangsstatement erklärt hat: Wie sieht es tatsächlich damit aus? Legt die EU tatsächlich fest, wie von Seiten der Bundesregierung in ihrem Entwurf unterstellt, dass die

Mitgliedsstaaten die privaten Entsorger an der Wertstofffassung zukünftig stärker beteiligen müssen als bisher? Daraus ergibt sich auch gleich im Anschluss an Abg. Horst **Meierhofer** (FDP) die zweite Frage an SV Hartmut **Gaßner**. Es ist ziemlich strittig, was der § 18 Absatz 1 Satz 2 festlegt in Bezug auf den Träger der Behörde, die zukünftig über eine gewerbliche Sammlung entscheiden soll. Warum soll diese Behörde laut Gesetzentwurf nicht mit den Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betraut sein? Was bedeutet das in der Praxis? Weil das ist der Punkt, an dem wir in Bezug auf die neutrale Stelle auch die größten Befürchtungen haben.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir beginnen mit der Fragerunde. SV Dr. Ulrich **Karpenstein** bitte.

SV Dr. Ulrich **Karpenstein:** Die Frage zu der Skizze eines Korridors, die Sie Abg. Michael **Brand** (CDU/CSU) eben gestellt haben: Letztlich geht es Ihnen wohl darum: Gibt es weitere Spielräume europarechtlich, wo man möglicherweise, wo Bundesregierung, Bundesrat, in diesem Falle aufeinander zugehen könnten? Ich hatte mir diese Frage im Vorfeld auch schon mal gestellt. Zunächst einmal, das Europarecht legt letztverbindlich nicht das Bundesverwaltungsgericht aus, ob man es bedauert oder nicht, sondern der Europäische Gerichtshof. So ist es in der Europäischen Union und die neuere EuGH-Rechtsprechung weist auch wieder, ob man es bedauert oder nicht, darauf hin, dass die Maßstäbe für Ausschließlichkeitsrechte eher noch restriktiver gefasst werden, also auch nach dem Vertrag von Lissabon noch restriktiver gefasst sind. Es gibt ein relativ aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Yellow Cap. Da hat der Europäische Gerichtshof sogar eine Duplizierung, in diesem Fall von Beförderungsleistungen eines kommunalen Busunternehmens, erlaubt. Auch mit Blick darauf - das ist die Frage, die gerade Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gestellt hat -, dass das Busunternehmen selbst Einfluss hatte auf die Zulassung eines Wettbewerbers. Möglicherweise war dem Europäischen Gerichtshof dies auch ein Dorn im Auge. Vielleicht gibt es drei Möglichkeiten, den Korridor ein wenig zu öffnen. Das ist die erste Möglichkeit könnte ich mir vorstellen, die noch EU-konform ist, ich spreche nur dazu, von der ich mir vorstellen könnte, wenn ich mit einem solchen Verfahren beim EuGH befasst wäre, die ich mir also zutrauen würde, noch zu gewinnen. Das wäre die bereits erwähnte Frage. Bedarf derjenige, der ein öffentliches und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren gewonnen hat, möglicherweise eines

Totalschutzes vor gewerblichen Sammlungen? Wenn im Rahmen eines offenen und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens tatsächlich Wettbewerb um den Markt selbst ermöglicht wurde, könnte man in der Tat daran denken, Wettbewerb im Markt selbst dann gänzlich auszuschließen. Dies jedenfalls dann, wenn derjenige, der dieses Ausschreibungsverfahren tatsächlich gewonnen hat, tatsächlich auch qualitativ hochwertige Entsorgungsleistungen anbietet, z. B. eine regelmäßig abzuholende Blaue Tonne, und darauf auch verpflichtet wird. Das geht so ein bisschen in die Richtung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates. Die zweite Möglichkeit, die ich mir europarechtlich vorstellen könnte, ist eine Angebotsnachbesserung durch den öffentlichen Entsorger. Wenn der kommunale Entsorger oder ein Drittbeauftragter aufgrund einer Satzung letztlich gehalten ist, qualitativ hochwertige Angebote in regelmäßiger Form zu leisten, dass in diesem Falle dann ebenfalls, mit gewissen Übergangsfristen versteht sich, auch ein gewerblicher Sammler tatsächlich vom Markt verdrängt werden könnte. Das bedarf sicherlich der genauen europarechtlichen Prüfung, könnte aber möglicherweise auf den von SV Hartmut **Gaßner** vorhin angesprochenen Artikel 1 des Protokolls über Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, der eben diese qualitative Hochwertigkeit in den Vordergrund stellt, gestützt werden. Dritte Möglichkeit, die ich mir vorstellen könnte, für eine weitere verschärfende Überlassungspflicht, ist eine Verschärfung des Anzeigeverfahrens. Das war eben die Frage von Abg. Sabine **Stüber** (DIE LINKE.), dass man möglicherweise dieses eine Jahr, von dem jetzt im § 18 die Rede ist, als Mindestsammelverpflichtung ausweitet auf zwei Jahre, vielleicht auf drei Jahre. Angesichts schwankender Rohstoffpreise ist das sicherlich ein erhebliches Risiko für den gewerblichen Sammler. Es darf also auch kein prohibitives Risiko sein, so dass Wettbewerb gänzlich ausgeschlossen ist. Aber ich meine, hier könnte aus europarechtlicher Sicht noch ein gewisser Spielraum bestehen. Mehr sehe ich persönlich nicht.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Hans-Günter **Stehr** (ASCOPUS GmbH).

SV Hans-Günter **Stehr** (ASCOPUS GmbH): Vielen Dank. Zu den rechtlichen Ausführungen, die SV Dr. Ulrich **Karpenstein** hier getätigt hat, ist aus meiner Sicht nichts Weiteres hinzuzufügen. Ich würde ganz gerne praktisch ein Stück weit argumentieren. Die Frage am Ende bleibt und das ist meine Erfahrung vor dem Europäischen Gerichtshof, als es um das Thema

Duale Systeme im Wettbewerb ging, wenn wir es in Deutschland nicht erreichen, dass alle Beteiligten, also sowohl der BDE als auch der Verband kommunaler Unternehmen und damit die öffentliche Entsorgungswirtschaft der Meinung ist, dass wir hier einen fairen Interessenausgleich vorgenommen haben, wird es Einzelfälle geben, die vor dem Europäischen Gerichtshof landen. Es liegt in der Natur der Sache, weil es Unzufriedenheit dann entweder in der Breite oder in Einzelfällen gibt. Mein Vorschlag ist es, zunächst einmal bevor das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verabschiedet ist, unter den Beteiligten auszuloten, wo es noch Einigungsspielräume gibt, so wie von SV Dr. Ulrich **Karpenstein** vorgetragen. Weil, wenn es am Ende so bleibt, dass die Beteiligten wechselseitig der Meinung sind, dass sie übervorteilt worden sind, können wir es nicht ausschließen, dass diese Dinge letztendlich vor dem Europäischen Gerichtshof landen und dann so behandelt werden, wie SV Dr. Ulrich **Karpenstein** das hier geschildert hat. Ich stelle eine zweite praktische Frage, weil Abg. Michael **Brand** (CDU/CSU) nach dem Korridor gefragt hat, wo es eine Einigungsmöglichkeit gibt. Wenn man die letzten zwei Jahre Revue passieren lässt, welche Fälle tatsächlich einschlägig waren, ist es doch aus meiner Erfahrung heraus so, dass ein hoher Prozentsatz der Kommunen von dieser Frage nicht betroffen war. In vielen deutschen Kommunen, in meiner Heimatkommune z. B., gibt es seit Anfang der 90er Jahre eine Papiertonne, die durch einen privaten Entsorger vorbildlich eingesammelt wird. Damit ist die Kommune einverstanden und zufrieden und die Bürger sind damit zufrieden. Ich glaube, dass in diesen Kommunen, da mag jetzt SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.) mir widersprechen, die Wahrscheinlichkeit, dass ein privater Entsorger auf die Idee kommt, in den Wettbewerb einzusteigen, in der Tendenz eher gegen Null geht. Es ging in der Vergangenheit, in den letzten zwei Jahren, um die weißen Flecken. Um die Gebietskörperschaften, die hochinteressant sind, die nenne ich zuerst, und um die Gebietskörperschaften, in denen diese Struktur der blauen Tonne, der Papierfassung nicht vorhanden war. Vor diesem Hintergrund glaube ich, dass ein Korridor der Einigung unter den Beteiligten sehr wohl möglich sein müsste. Nur man muss sich, und das ist die Voraussetzung, auf die Rechtssätze, die SV Dr. Ulrich **Karpenstein** hier getroffen hat, verlassen können, dass es dann tatsächlich diesen minimalen Spielraum, den ich so sehe, auch tatsächlich nur gibt.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen), Sie haben die Frage von Abg. Gerd **Bollmann** (SPD).

SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen): Ich sollte mich auch noch dazu äußern, ob ich das Altpapierurteil des Bundesverwaltungsgerichts für europarechtskonform halte. Sie haben alle schon sehr viel zu diesen rechtlichen Gesichtspunkten gelesen. Sie haben die verschiedenen Gutachten bekommen. Sie haben genauso wie wir festgestellt, dass es da einen ganzen Strauß von unterschiedlichen Ansichten gibt. Ich mag hier auch gar kein juristisches Seminar daraus machen. SV Dr. Ulrich **Karpenstein** hat richtig gesagt, die Auslegung des Europarechts obliegt in erster Linie dem EuGH. Das ist sicherlich so. Das obliegt nicht dem Bundesverwaltungsgericht und es obliegt übrigens auch nicht der Europäischen Kommission, weil, das hört man auch an einigen Stellen, dass es von der Kommission schon so bestimmt sei, dass das alles nicht ginge. Dem Gutachten, das der BDE vorgelegt hat, lässt sich entnehmen, dass es angeblich schon ein Vertragsverletzungsverfahren gäbe von der Kommission. Was man sehen muss, ist das Bundesverwaltungsgericht. Das hat sich die Frage nicht leicht gemacht. Die haben dreimal darüber entschieden und die haben dreimal sich auch zu diesen europarechtlichen Dingen geäußert oder die erwogen. Jetzt kann man natürlich sagen, das ist alles falsch. Man muss allerdings auch sehen, das ist nicht nur das Bundesverwaltungsgericht, sondern es gibt auch andere rechtliche Äußerungen, Gutachten, Prof. Koch, Herr Gaßner und noch einige weitere, auch Mitarbeiter der Kommission übrigens, die davon ausgehen, dass das funktioniert. Man muss auch sehen, der Artikel 106 AEUV, um den wir uns hier streiten und die Auslegung dieser Rechtfertigung, das ist auch eine sehr komplexe Sache. Das ist eine Erforderlichkeitsprüfung und es ist da sicherlich nicht so, dass man jetzt sagen kann, der EuGH würde so oder so entscheiden. Man muss auch sehen, dass die Spielräume - man kann sich darüber streiten, in welchem Maße - durch Artikel 14 und durch das Protokoll über die Dienste von allgemeinem Interesse, sicherlich nicht geringer sind in diesem Bereich. Man muss auch noch eines sehen. Wenn das alles so evident europarechtswidrig wäre, dann müsste man eigentlich auch erwarten, dass, wenn man sich die Nachbarn ansieht, dass man dann solche Gestaltung nicht mehr finden würde. Es ist allerdings nicht so. Das was von unserer Seite hier vertreten wird und was wir für richtig halten, gibt es in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union. Und da wird es auch

gemacht, ohne dass es von der Kommission beanstandet würde. Deswegen denke ich nicht, dass man sagen kann, so und nicht anders wie es im Gesetz steht, sei es noch europarechtskonform. Ich würde auch denken, wenn Sie jetzt gehört haben, die Überlegung von SV Dr. Ulrich **Karpenstein** im Bezug auf weitere Alternativlösungen, die funktionieren dann teilweise auch nur, wenn man das, was man vorher gesagt hat zu Artikel 106 AEUV ein bisschen relativiert, weil da wieder andere Begründungsansätze hineinkommen. Das Feld ist sicherlich weiter, als es hier an manchen Stellen dargestellt wird.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag) bitte.

SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag): Vielen Dank. Abg. Gerd **Bollmann** (SPD) hatte mir die Frage gestellt, mit welchen Auswirkungen ich rechne, wenn dieser vorgeschlagene Gesetzestext der Bundesregierung Gesetz wird. Welche Auswirkungen auf die Abfallgebühren bestehen. Das ist eigentlich relativ einfach, auch wenn es unterschiedliche Mechanismen gibt. Ist die Leistung Altpapierentsorgung ausgeschrieben und hat ein Unternehmen den Zuschlag gekriegt, wird sich dieses Unternehmen vorher überlegen: Muss ich während der Vertragslaufzeit mit gewerblichen Sammlern rechnen oder muss ich damit nicht rechnen? Wenn es damit rechnen muss, wird es dieses Risiko in sein Gebot einpreisen müssen mit der Folge steigender Gebühren. Die andere Variante ist das unter den Kriterien der Teckal-Entscheidung des EUGH und der Folgeentscheidungen zustande gekommene Inhouse-Geschäft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit einem eigenen Unternehmen. Wenn bei der Gestaltung ein gewerblicher Sammler aktiv wird, mindert sich die Altpapiermenge, die das beauftragte öffentliche Unternehmen einsammelt und die Verwertungserlöse kommen nicht mehr im Gebührenhaushalt an. Was die Volumina angeht, mir ist nur eine Zahl aus neuerer Zeit von einem Ex-Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern bekannt, der sich sträflich spät um die Altpapierentsorgung kümmert, aber im nächsten Jahr seine Abfallgebühren um zehn Prozent senken will. Also die Anteile und die einzelnen Kostenblöcke mit Full Service oder nicht Full Service, städtischer Raum, extremer ländlicher Raum, sind sehr unterschiedlich, so dass es da keine pauschalen Aussagen geben kann. Aber bei den derzeitigen Altpapiererlösen redet man über viel Geld.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann bitte SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.) auf die Frage von Abg. Horst **Meierhofer** (FDP).

SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.): Die Frage war gestellt, wie wir mit dem Thema Wettbewerb und Ausschreibung umgehen und wer da die tragenden Protagonisten sein können. Zunächst einmal würde ich gerne feststellen, dass wir eigentlich nur dort Innovationen und funktionierende Märkte haben, wo wir auch Wettbewerb haben. Im Nachgang, nehmen Sie die Verpackungsverordnung, erst als der Wettbewerb reingekommen ist, als es einen Wettbewerb um die Wertstoffe gegeben hat, sind viele Wertstoffverwertungsmöglichkeiten, Aufbereitungsmöglichkeiten erst erfunden worden, die uns heute zum Marktführer in ganz Europa machen. An diesen Innovationen haben kommunale Unternehmen alle nicht teilgenommen. Das werfe ich denen auch gar nicht vor, weil deren Entscheidungsmechanismen und deren Regelmechanismen andere sind als bei privaten Unternehmen. Was ich nur sage, ist, dass, wenn Sie Innovationen in einem Markt haben wollen, dann werden Sie es von der privaten Wirtschaft im Wettbewerb bekommen und sonst nirgendwo. Deshalb muss man auch genau aufpassen, wie dann der Wettbewerb in dem Markt stattfindet. Wir haben heute - und das denke ich ist der Hintergrund Ihrer Frage, Abg. Horst **Meierhofer** (FDP) - mit einem Markt zu tun, in dem wir durchaus eine Interessensüberlagerung von Ausschreibenden und Anbietenden haben, z. B. was die Eigentumsfrage an Wertstoffen angeht, was den Zugriff auf Wertstoffströme angeht und so weiter und so fort. Dabei ist es keine besonders gute Idee, wenn von den Kontrahenten, die sich dann auf dem Markt wiederfinden, der eine die Position des Ausschreibenden und damit die Gestaltungsmöglichkeiten sämtlich in der Hand hat und der andere, der anbietet, diese Gestaltungsmöglichkeiten nicht in der Hand hat, sondern nur das anzubieten hat, was da in den Ausschreibungsunterlagen steht. Deshalb ist die Frage, ob man diese Ausschreibung nicht dann in die Hände eines neutralen Dritten legt, eine sehr gute. Wir unterstützen die sehr. Wir halten das für sehr richtig, dass ein neutraler Dritter eine solche Ausschreibung durchführt. Das könnte selbstverständlich auch die zentrale Stelle sein, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung zu einem Wertstoffgesetz diskutiert wird. Das Problem daran scheint nur zu sein, dass das Kartellamt das zumindest auf der jetzigen Gesetzesgrundlage nicht zulässt und man deshalb eine andere Lösung finden muss.

Nochmal. Neutrale Stelle, zentrale Stelle als Ausschreibungsführer wäre schon mit der Begrifflichkeit der neutralen Stelle sicherlich der richtige Partner, ist allerdings wettbewerbsrechtlich vom Kartellamt verneint. Dies hat zur Folge, dass man entweder sagt, dann brauche ich eine Alternativlösung. Oder ich muss im Wertstoffgesetz eine klare Regelanweisung geben, wie wir uns das kartellrechtlich und wettbewerbsrechtlich in dieser Republik vorstellen. Wenn wir das nicht tun, wenn wir also keine neutrale Stelle haben, dann wäre eigentlich nur derjenige zur Ausschreibung berechtigt nach unserer Auffassung, der keine stofflichen operativen Interessen in diesem System hat. Das könnten dann die Kommunen sein, wenn wir hier eine komplette Ausschreibungspflicht unter Verzicht auf die Inhouse-Vergabe durchsetzen könnten. Das ist die Alternative, die das Kartellamt zu der Frage neutraler Dritter vorgeschlagen hat. Es hat gesagt, die Kommunen könnten das tun, flächendeckend und diskriminierungsfrei ausschreiben, wenn sie denn tatsächlich auf die Inhouse-Vergabe verzichten oder per Gesetz dazu verpflichtet wären, darauf zu verzichten. Das ist die Alternative. Wenn diese nicht geht, müsste man eine klare Regelanweisung im Gesetz niederlegen, dass die neutrale Stelle das machen kann, ohne dass das Kartellamt einschreitet.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann bitte SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin) auch auf die Frage von Abg. Horst **Meierhofer** (FDP).

SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin): Abg. Horst **Meierhofer** (FDP) hatte gebeten, das Heizwertkriterium noch etwas deutlicher zu kommentieren und zu bewerten. Ich hatte in meinem Statement schon deutlich gemacht, dass ich für eine klare Einhaltung der Prioritätenreihenfolge der Abfallrahmenrichtlinie auch im deutschen Recht eintrete. Nun finde ich im europäischen Recht dazu, und das gilt momentan auch schon, zur Ausgestaltung so einer Prioritätenreihenfolge kein Heizwertkriterium. Dort sind andere Kriterien genannt, die wir auch ins deutsche Recht übernommen haben. Dort sind sowohl ökonomische, ökologische als auch soziale Kriterien genannt, nach denen ich eine nachrangige Verwertungsart wie die energetische Verwertung daraufhin abprüfen könnte, ob sie gleichrangig ist mit dem Recycling oder sogar einen Vorrang genießen würde. Das ist auch der Sinn dieser Regelung auf europäischer Ebene, die wir grundsätzlich umzusetzen haben, dass erst mal von der Grundprioritätenreihenfolge auszugehen ist und nur eine nachrangige Verwertungsart durch

diese Prüfung den Gleichrang bekommen kann. Nun hat der Regierungsentwurf hierzu als Übergangsregelung die gesetzliche Vermutung des Gleichrangs formuliert, wenn 11.000 kJ pro kg Abfall eingehalten werden. Ich darf zitieren, wir haben 2008 auch im Rahmen der Beratung in Europa zur Abfallrahmenrichtlinie eine Studie vorgelegt, die eindeutig einen höheren CO<sub>2</sub>-Vermeidungsbeitrag von Recyclingverfahren dargelegt hat gegenüber energetischer Verwertung. Also wichtig ist, dass man dieses deutlich schützt und insofern auch in Deutschland bei der Ausgestaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes berücksichtigt. Was wird das BMU tun? Diese Ausgestaltung kann natürlich in einer Rechtsverordnung passieren. So lange soll diese Übergangsregelung, die gesetzliche Vermutung der Gleichrangigkeit, hier auch nur gelten. Wir waren in der Vergangenheit europäische Musterschüler. Wir haben als einer der ersten in der EU mit dem strikten Verbot, biologisch abbaubare Abfälle auf Deponien abzulagern, hier eine Vorreiterfunktion übernommen und damit auch eine sehr hohe Anzahl von Verbrennungsanlagen und von Kapazitäten thermischer Anlagen errichtet. Insofern ist diese Regelung momentan natürlich auch ein Teil eines Schutzes dieser Anlagen, die in Deutschland errichtet worden sind. Insofern ist hier sicherlich ein Abwägungsprozess nötig, ob dieses Heizwertkriterium mit dieser Vermutung der Gleichrangigkeit uns eine Weile noch behilflich ist. Die EU-Kommission hat in ihrer Stellungnahme dazu gesagt - zum deutschen Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - das sieht sie nicht so. Wenn wir trotzdem der Meinung wären, wäre hier vielleicht eine zeitliche Befristung eines Heizwertkriteriums sinnvoll. Sie wäre nur an eine Rechtsverordnung zu binden. Hat insofern jetzt keine zeitliche Dimension und könnte eigentlich dann eine Freistellung mit der Laufzeit des ganzen Gesetzes de facto sein. Das wäre noch eine Alternative, die ich vorschlagen könnte.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann bitte SV Uwe Feige. Sie haben zwei Fragen von Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.).

SV Uwe Feige: Herzlichen Dank. Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.) fragte, welche Technik wir vorhalten müssen. Das ist nicht nur eine theoretische, es ist bereits eine praktische Frage. Wir haben in Jena eine konkurrierende Sammlung. Jena liegt in Ostdeutschland, in Thüringen, und hat natürlich den Lokalkolorit von Ostdeutschland auch nach 20 Jahren nicht ganz verloren. Es gibt die so genannten SERO-Ankaufstellen. Eine SERO-Ankaufstelle ist ein Hakenliftcontainer eines französischen Konzerns, daneben ein Bauwagen. Dieser

Bauwagen wird geöffnet, wenn die Preise gut sind und dieser Bauwagen wird geschlossen, wenn die Preise schlecht sind. Zurzeit wird vorwiegend das hochwertige Deinking-Papier angekauft. Wir müssen daneben selbstverständlich das komplette städtische System aufrechterhalten. Nicht zuletzt deshalb, weil wir das Altpapier öffentlich ausgeschrieben haben. Ich verstehe daher auch nicht die Diskussion, dass mit der Gesetzesnovelle unter Umständen der Privatwirtschaft der Zugriff auf das Papier verwehrt wird. Es wird der Erstzugriff verwehrt. Das kann sein, wenn die Entscheidung in die richtige Richtung ausgeht, aber es wird nicht der Zugriff verwehrt. Wir müssen unsere Verträge erfüllen. Ich habe zurzeit das Glück, dass mein Vertragspartner sehr tolerant ist, mir noch keine Vertragsstrafen aufgebürdet hat, weil natürlich durch die Beraubung der hochwertigen Papieranteile das gesamte Sammelgemisch entwertet wird. Man kann auch heute an der vorliegenden Praxis ablesen, wie es passieren wird. Wir haben in Jena eine Eingemeindung mit 120 Einwohnern. Ich selbst habe in Lobeda in einem Haus gewohnt, das genauso viel Einwohner hatte. Also ein Gebäude im Verhältnis zu einem Dorf, einer Eingemeindung. Diese Aufkaufstellen finden Sie natürlich nicht in den Dörfern. Sie finden sie in unseren Großwohngebieten, wo dann in Größenordnung je nach Marktlage das Deinking-Papier abgegriffen wird. Wir selber halten zurzeit die DSD-Verträge selbst in der Stadt, haben das auch von einem größeren Konzern übernommen in einer erschreckenden Situation. Es war kein Glasbehälter mehr verwendbar. Wir haben die ganzen Behälter einfahren müssen. Wir haben auch im LVP-Bereich den gesamten Vierer-Bereich einziehen müssen. In Erfurt ist ein Kind tödlich verunglückt. Ich halte es nicht nur für eine Pflicht, sondern auch für eine Frage der Ehre, dass man als Entsorger sicherheitsgerechte Rollbehälter aufstellt. All diese Behälter mussten eingezogen werden. Das hat auch der alte Entsorger nicht mehr gemacht. Das durften wir selbst machen. Wir durften die Behälter auf einem Platz zusammenfahren. Wir durften dann den Entsorger anrufen, damit er sie abgeholt hat. Die gesamte Entschädigung, die wir dort erfahren haben, waren die 350 Euro Platzmiete nach einem gerichtlichen Verfahren. Wenn wir zu dem Thema Wettbewerb kommen, muss man natürlich sagen, dass alles das, was ich gerade beschrieben habe, sich in unserem kleinen Talkessel in Jena abspielt. Wenn wir versucht haben, die Nase aus diesem Talkessel zu erheben, hat es immer empfindliche Strafen von der Rechtsaufsichtsbehörde gegeben. Bereits zwei Mal ist mir ein Auftrag entzogen worden, den ich bei ordnungsgemäßer Teilnahme an

einer Ausschreibung errungen habe. Jeweils gab es ein Beschluss des Gemeindeorgans, einen ordentlichen Vergabebeschluss und das Landesverwaltungsamt in Weimar hat die Vergabebeschlüsse wieder einkassiert, weil ein öffentliches Unternehmen sich am Wettbewerb nicht beteiligen darf. Deshalb nochmal meine klare Aussage. Ein wirklich fairer Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen kann nur dann stattfinden, wenn gleichzeitig mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz auch das Gemeindefachverwaltungsrecht massiv novelliert wird. Danke.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Hartmut **Gaßner**. Sie haben zwei Fragen von Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

SV Hartmut **Gaßner**: Vielen Dank. Meine Damen und Herren, nochmal die Frage: Ist es EU-rechtlich geboten, dass wir eine Parallelität von Daseinsvorsorge und Wettbewerb im Bereich der Hausmüllentsorgung haben? Ich glaube, dass wir zunächst mal die Konsensinsel festhalten können. Es bestreitet niemand, dass es Überlassungspflichten im Bereich der Hausmüllentsorgung geben kann, dass das von den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gerechtfertigt ist. Die Erforderlichkeitsfrage hat u. a. SV Dr. Ulrich **Karpenstein** auch damit beantwortet, dass er die Frage aufwirft: Ist es notwendig, um die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen zu erbringen? Stichwort Quersubventionierung. Stichwort Rosinen picken muss nicht akzeptiert werden. Bleibt die Fragestellung, Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, ja? Quersubventionierung, ja? Ist jetzt die Situation eine hochwertige Dienstleistung im Vergleich zu einer gewerblichen Sammlung? Gibt es diese höherwertige Dienstleistung? Da frage ich Sie. Wenn wir uns in diesem kleinen Bereich bewegen, glauben Sie wirklich, dass sich der EuGH jetzt in die Frage einmischen wird? SV Dr. Ulrich **Karpenstein** sieht die höhere Qualität dann gegeben, wenn die Altpapiertonne der Kommune überquillt oder wenn wir möglicherweise noch zu anderen Organisationsformen kommen was die Altpapiersammlung angeht. Ich sage: Nein, es gibt diese grundsätzlich abtrennbare höherwertige Qualität nicht. Ich würde, wenn ich denn vortragen dürfte beim EuGH, den Ausschluss der gewerblichen Sammlung im Bereich der Haushaltsmüllentsorgung gewinnen. Ich warne davor, jetzt quasi eine Konsensinsel und Rechtssicherheit zu verlieren und zu verlassen, wo wir eine klare Aussage des Bundesverwaltungsgerichts haben. Das ist der

Kompromiss. Ich sage, man könnte die gewerblichen Sammlungen im Hausmüllbereich völlig ausschließen. Der Kompromiss ist, wir belassen es bei der jetzigen Rechtssituation. Die hat sich 20 Jahre lang keinen Beanstandungen der EU rechtlich ausgesetzt gesehen. Wir haben in keinem europäischen Land irgendeine Auseinandersetzung um die Hausmüllentsorgung und gewerbliche Sammlung. Das ist eine rein deutsche Diskussion. Wir haben uns Holland nochmal angeguckt. Wir haben uns Wallonien nochmal angeguckt, die vorgelegt haben, keine Beanstandung der EU. Wir sehen Österreich, die nicht vorgelegt haben, aber trotzdem keine Beanstandung der EU.

Zweite Frage. Rechtssicherheit oder ordnungspolitische Wettbewerbsöffnung. Ich sage, die Daseinsvorsorge ist die Rechtssicherheit. Das Bundesverwaltungsgericht war im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte. Wer das anzweifeln möchte, der kann nicht auf Rechtssicherheit ablegen, sondern auf Wettbewerbsöffnung. Die Wettbewerbsöffnung ist es, jetzt davon zu sprechen, es muss eine Landesbehörde über die Frage der Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen entscheiden, weil die Landesbehörde aufgerufen ist, Wettbewerber zu steuern, zu korrigieren. Damit ist unterstellt, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Wettbewerb zu dem Privaten steht im Bereich der gewerblichen Sammlung. Denn nur Unternehmungen, so ist die Herleitung auch in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, die im Wettbewerb zueinander stehen, müssen von einer neutralen, den Wettbewerb steuernden Behörde geleitet werden. Wir haben aber keinen Wettbewerb. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betreiben Daseinsvorsorge. Wer aber jetzt hier eine neutrale Behörde fordert, für die Frage der Steuerung, der Zulässigkeit, der sagt zweierlei. Erstens mal, dass es Wettbewerb gibt. Er hat natürlich das kleine Moment, dass die Landesbehörde sich ein bisschen davor verwahren wird, dass sie eingeschaltet wird, um Kommunalbehörden von dem Verdacht der Rechtsbeugung zu befreien. Das zweite und wichtige Element ist aber, wenn die beiden in den Wettbewerb bestellt werden, dann ist das hoheitliche Element auf Seiten der Kommune nicht mehr das Ausschlaggebende, sondern es ist Wettbewerbsmoment gegeben und damit haben sie eine Steuerpflicht im Bereich der Wertstoffsammlung. Damit haben sie nicht mehr die hoheitliche Vorbehaltsaufgabe, sondern eine Wettbewerbssituation, die über eine Steuerpflicht dann auch zu einer Gebührenerhöhung führt. Ich bitte Sie, das auch zu berücksichtigen. Deshalb plädiere ich sehr stark dafür, es bei dem aktuellen Recht zu

lassen. Das ist 20 Jahre unbeanstandet geblieben. Wir haben eine klare Rechtskonkretisierung durch das Bundesverwaltungsgericht.

**Stellv. Vorsitzender:** Ganz herzlichen Dank. Dann kommen wir zur zweiten Runde dieses ersten Frageblocks. Wir haben jetzt von jeder Fraktion nochmal einen Fragesteller und dann anschließend von der Fraktion der CDU/CSU noch mehrere. Ich würde vorschlagen, wir machen jetzt erst einmal eine Runde durch, machen dann nochmal eine Antwortrunde. Um 13.40 Uhr müssten wir fertig sein mit diesem ersten Block. Wenn wir dann noch Zeit haben, stellen wir einfach die weiteren Fragen hinterher. Das Wort hat zuerst die Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU).

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Ich habe jetzt so herausgehört, dass das Bundesverwaltungsgericht die Kommunen schützen würde. Jetzt geht meine Frage an SV Dr. Ulrich **Karpenstein**. Gibt der Gesetzentwurf das her? Ist der Gesetzentwurf so gestrickt, dass er quasi eine Grundlage sein könnte für einen Parallelbetrieb? Ist das möglich? Was sagt das Europäische Gericht dazu?

**Stellv. Vorsitzender:** Vielen Dank. Als nächstes Abg. Dr. Matthias **Miersch** (SPD).

Abg. Dr. Matthias **Miersch** (SPD): Schönen Dank. Ich möchte vorweg schicken, SV Dr. Ulrich **Karpenstein**, ohne Ihnen zu nahe zu treten, auch ich habe als Anwalt mehrere Verfahren vorm EuGH vertreten und in allen Verfahren hat die Kommission nicht Recht bekommen. Deswegen finde ich augenblicklich die Stellungnahmen, die ich von dieser Seite gehört habe, wo man sich immer an der Kommission orientiert, doch nicht ganz zielführend. Sie sind hier im deutschen Bundestag und wir sind Gesetzgeber. Im Zweifel muss ich mich auch vor dem Europäischen Gerichtshof rechtfertigen für das. Aber erst mal glaube ich, haben wir hier die Verpflichtung, vor dem Hintergrund des nationalen Rechts auch adäquate Lösungen für die Bundesrepublik Deutschland zu entwickeln. Deswegen meine erste Frage an SV Hartmut **Gaßner**. Das, was ich hier rausgehört habe und worauf Sie eben nochmal abgestellt haben, ist die Auffassung, dass es hier um zwei Wettbewerbe geht. Aber müssen wir nicht in unserer Entscheidungsfindung berücksichtigen, dass wir hier durchaus mit verfassungsrechtlichen Dingen auch konfrontiert sind. Es geht um die Frage der Rolle der Kommunen. Da geht es nicht um einen dritten, um einen privaten, sondern es geht um einen elementaren Bestandteil unseres Staates. Deswegen ist die Frage der Daseinsvorsorge

aus meiner Sicht die, die wir hier in diesem Verfahren viel stärker berücksichtigen müssen und gegebenenfalls auch europarechtlich in die Waagschale werfen müssen, wenn es um diesen Schutz der Daseinsvorsorge geht. Deswegen würde ich Sie nochmal bitten, auch vor dem Hintergrund der Ausführung von SV Dr. Ulrich **Karpenstein**, der auf Artikel 106 EAUV abgestellt hat, sich nochmal mit diesem Argument auseinanderzusetzen.

Das zweite, wir haben gehört, dass Innovationstreiber - SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen), die Frage geht an Sie - nur die Privaten sind. Ich habe mir noch ein weiteres Zitat mitgeschrieben: „Das Recycling sei der Erfolg des privaten Mittelstandes.“ Das heißt, die Kommunen müssten dringend umdenken oder wie beurteilen Sie diese Auffassung?

Abg. Horst **Meierhofer** (FDP): Vielen Dank. Als nächster darf ich selber noch zwei Fragen stellen. Die eine an SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin). Wie sieht es mit den Kapazitätsmärkten aus hinsichtlich Müllverbrennungsanlagen? Und wie schätzen Sie das ein, wohin das führt oder ob es dazu Alternativen gäbe.

Eine Frage an SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.). Wir haben gehört, dass die Befürchtung besteht, dass in den Gebieten, wo besonders viel zu holen ist, die Privaten einsteigen und ansonsten immer die Kommune darauf sitzen bliebe. Vielleicht könnten Sie aus Sicht der Privaten dazu eine Positionierung abgeben. Als nächster hat Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.) das Wort.

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte nochmal auf das Näheprinzip eingehen. Wenn die Abfallentsorgung hervorragend funktionieren soll, ist das Näheprinzip auch entscheidend für die Ziele, die man erreichen will mit der CO<sub>2</sub>-Minderung. Nochmal eine kleine Nebenbemerkung. Die Recyclingquoten in der DDR waren deutlich höher als heute. Also das ist keine Erfindung der privaten Wirtschaft. Das wollte ich damit nur mal sagen, dass man Recycling machen kann. Also jetzt zu den Fragen. Das Näheprinzip ist natürlich ganz entscheidend.

An SV Uwe **Feige**: Wie stellen Sie sich das vor mit dem Näheprinzip bei der Umsetzung? Wie wird das gehandhabt bei Ihnen? Wie stellen Sie sich das vor? Ich stelle mir bei einer europaweiten Ausschreibung vor, wie das dann funktioniert, auch unter Klimaaspekten.

Eine Frage an SV Hartmut **Gaßner** bezüglich der Aussage von SV Dr. Ulrich **Karpenstein**, dass ein wichtiges Argument wäre für die europarechtliche Nichtkonformität, dass die Kommunen ihrer Entsorgungspflicht nicht nachkommen würden. Und ob es nicht andere juristische Mittel gäbe, wenn eine Kommune ihrer Entsorgungspflicht nicht nachkommt - sprich das Nichteinsammeln von Wertstoffen - die dazu zu bringen. Oder ob man gleich das Gesetz ändern muss zu Lasten der Kommunen. Danke.

**Stellv. Vorsitzender:** Vielen Dank. Dann Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte genau bei der Fragestellung anknüpfen, die Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.) gerade aufgeworfen hat. Unser Hauptziel bei dieser ganzen Debatte um das Abfallgesetz ist, wie können wir möglichst viel vor der Vernichtung bewahren und möglichst viel aus allen Siedlungsabfällen der stofflichen Wiederverwertung zuführen. Da muss ich jetzt natürlich schon fragen und zwar SV Hartmut **Gaßner**. Was wir jetzt z. B. bei den Kunststoffverpackungen - die Bemerkung muss ich mir mal gestatten - einfach auch sehen können, man kommt einfach an keine Zahlen ran. Was wird recycelt? Wie viel wird energetisch verwertet, sprich verbrannt? Die Frage lautet: Wie können die Ziele zur Vermeidung und Wiederverwendung sichergestellt werden, wenn die Wertstoffe den privaten Entsorgern überlassen werden und Kommunen keine Möglichkeit mehr haben, das angemessen zu kontrollieren? Einmal muss ich nun auch etwas zur Abfallhierarchie fragen. Wir haben das mehrfach von europäischer Seite schon gehört und haben es hier auch diskutiert, dass wir diese Festlegung, was am besten brennt, das Heizwertkriterium, dafür in Anspruch zu nehmen, was wir stofflich recyceln und was wir energetisch verwerten. Inwiefern, würde ich gerne von SV Hartmut **Gaßner** die Argumentation nochmal hören, inwieweit entspricht das eigentlich der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie? Weil darüber wollen wir auch diskutieren, wenn wir das Gesetz beraten.

**Stellv. Vorsitzender:** Vielen Dank. Dann darf ich SV Hartmut **Gaßner** gleich zur Beantwortung der Fragen von Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.) und Abg. Dr. Matthias **Miersch** (SPD) bitten.

SV Hartmut **Gaßner**: Ich glaube, dass die Rolle der Kommune im Sinne Schutz der kommunalen Selbstverwaltung eine wichtige politische Aufgabenstellung ist. Die Verfolgung von

politischen Zielsetzungen ist gerechtfertigt bei der Umsetzung von Europarecht. Die EuGH-Rechtsprechung erlaubt ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der Dienste vom allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ihre politischen Ziele verfolgen. Von daher sehe ich es als eine legitime Ausgestaltung und legitime Rechtsverfolgung an, wenn die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in einer Weise interpretiert werden, dass es auch zum Schutz der Daseinsvorsorge der Bundesrepublik Deutschland eine Einschränkung bis hin zu einem Ausschluss von gewerblichen Sammlungen im Bereich der Hausmüllentsorgung auf den Hausgrundstücken gibt. Damit verbindet sich natürlich auch die Frage, die Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gerade aufgeworfen hat: Wie sieht es eigentlich mit der Kontrolle aus? Kontrolle heißt ja, wie komme ich zu den bestmöglichen ökologischen und ökonomischen Verfolgungen des Recycling-Gedankens der ökologischen Abfallwirtschaft? Da ist es so, dass wir uns schon sehr stark darauf eingelassen haben, dass die Aufgabenstellungen der Kommunen als ökonomisch und ökologisch eingestuft werden. Aber die Kommunen sind dadurch in einer anderen Weise der Ökologie verpflichtet als ein Privatunternehmen, das per se seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen verpflichtet ist. Sonst wären sie nicht gewerblich tätig. Von daher glaube ich, dass die Gestaltungsmöglichkeiten und Kontrollmöglichkeiten wesentlich ausgeprägter sind, wenn tatsächlich die Kommunen hier auch eine hohe Verantwortung tragen. Ich meine, man verheddert sich, wenn man den Versuch unternimmt, eine sehr komplexe Rechtsprechung des EuGH in einen einzelnen Absatz § 17, Absatz 3 KrW-/AbfG hineinzuweben. Allein schon das Beispiel, dass ich Ihnen aufgezeigt habe, dass der EuGH gesagt hat, die abtrennbare Dienstleistung muss dann einem Privaten möglicherweise geöffnet werden, wenn derjenige, der die hoheitliche Aufgabe wahrnimmt, offensichtlich zu der Aufgabenerledigung nicht in der Lage ist. Dieses Wort offensichtlich finden Sie aber im § 17 Absatz 3 KrW-/AbfG nicht. § 17 Absatz 3 KrW-/AbfG spricht nicht von offensichtlich, so wie es die Ambulanz Glöckner-Entscheidung sagt. Die Frage von Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.), wie gehe ich damit um, wenn ich jetzt vielleicht darauf stoße, dass die Kommune, ich sage es jetzt mal ein bisschen salopp, schludrig ist. Wie ist es so, wenn ich jemanden habe, der das Recht nicht richtig einhält? Ich meine, in welchem anderen Bereich haben wir es denn, dass eine kommunale Aufgabenstellung damit flankiert wird, dass für den Fall, dass das Gesetz

nicht vollzogen wird, eine private Parallelstruktur implementiert wird. Da habe ich doch die normalen ordnungsrechtlichen Aufgabenstellungen. Oder Sie könnten freundlicherweise mal den § 14 KrW-/AbfG ansehen, der die Getrennthaltungspflichten vorsieht und im § 20 KrW-/AbfG, der die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger formuliert. In den Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger steht nicht ausdrücklich, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Einhaltung der Getrennthaltungspflicht nach § 14 KrW-/AbfG verpflichtet sind. Wir argumentieren, dass wir es für eine Selbstverständlichkeit ansehen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu der Einhaltung der Getrennthaltung nach § 14 KrW-/AbfG angehalten sind. So auch die Begründung des Gesetzentwurfes. Aber wer möchte, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger das tun? Wer schreibt ihnen in das Stammbuch? Also, schreiben Sie doch bitte in § 20 KrW-/AbfG rein, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbstverständlich verpflichtet sind, dem § 14 KrW-/AbfG nachzugehen. Wenn Sie bei der Linie bleiben sollten, diese Komplexität der EuGH-Rechtsprechung in 3 Sätzen aufzunehmen, dann würde ich zumindest erwarten, dass das Wort „Offensichtlichkeit“ auftaucht. Lassen Sie mich einen Satz noch sagen. Der EuGH sagt, es ist dann möglich, eine Ausnahme vorzunehmen, wenn es notwendig ist, dass die Dienstleistung, die abtrennbar ist, die höherwertig ist, untersagt bleiben muss, weil sie sonst derjenige, der zur flächendeckenden Entsorgungsleistung verpflichtet ist, diese Leistung nicht zu wirtschaftlich ausgewogenen Verhältnissen erbringen kann. Ich finde das ehrlich gesagt, an den Haaren herbeigezogen, dass man der Auffassung ist, dass den Kommunen soweit hineinregiert werden sollte, dass eine Entscheidung getroffen wird: Immer da, wo ein Wertstoffhof ist, da ist ein Platz für eine gewerbliche Sammlung, immer da, wo eine Altpapiertonne steht, ist ein Platz für die gewerbliche Tonne nur noch, wenn die Tonne überquillt. Aber lassen Sie mich dieses Gedankenspiel einen Moment mitmachen. Sie kommen also dazu, dass Sie sagen, es ist notwendig, dass auch die höherwertige Leistung, also die Abfalltonne nicht zugelassen wird, damit die Abfallentsorgung insgesamt zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen erfüllt werden kann. Genau so ist der § 17 Absatz 3 KrW-/AbfG aber nicht formuliert. Der sagt in dem Moment, wo die höherwertige Leistung nicht erbracht werden kann, kann sich derjenige, der gegen die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entgegenstehenden Belange formuliert, nicht mehr auf die Wirtschaftlichkeit berufen. In dem

Sinne stellt § 17 Absatz 3 KrW-/AbfG auch nicht eine Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung da. Ich kann Ihnen nur sagen, lassen Sie diese Komplexität außen vor. Sie bringt uns in Untiefen, die nichts bringen. Es ist letztendlich keine rechtliche Fragestellung. Die rechtliche Fragestellung ist mit dem Bundesverwaltungsgericht und der aktuellen Rechtssituation hinreichend abgesichert. Nur wenn Sie eine Wettbewerbsöffnung haben wollen, dann müssen Sie in dieses Dickicht gehen. Wenn Sie in das Dickicht hineingehen, dann übersetzen Sie bitte die EuGH-Rechtsprechung aber vollständig und überlegen Sie sich immer, allein in Nordrhein-Westfalen gibt es über 450 Kommunen, die mit der Erfassung zuständig sind. Die drei Regierungspräsidien müssten bei den 450 Landkreisen und Gemeinden der Frage nachgehen, ob das System, das die da vorhalten, im Verhältnis zu dem, was als gewerbliche Sammlung beantragt ist, sich als eine höherwertige Leistung darstellt. Sie müssen immer durch diesen § 17 Absatz 3 KrW-/AbfG, den ich jetzt auch noch ergänzt habe, als Landesbehörde durchgehen. Das ist unmöglich. Das ist letztendlich nicht sinnvoll. Lassen Sie es bei dem Kompromiss, den der Bundesrat vorgeschlagen hat.

**Stellv. Vorsitzender:** Vielen Dank. Als nächstes SV Uwe **Feige** zur Beantwortung der Frage von Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

SV Uwe **Feige:** Ja, vielen Dank Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.). Sie fragten noch mal zum Thema Näheprinzip und CO<sub>2</sub>-Minderung. Das erinnert mich ein bisschen an die Fragestellung, gibt es die kommunalen Pyromanen und die privaten Verwerter. Ich kann das aus meiner Position heraus so nicht erkennen. Wir zum Beispiel betreiben keine eigene Verbrennungsanlage. Haben aber eine Andienungspflicht an einen Zweckverband, der eine Verbrennungsanlage eines französischen Konzerns bedient. Hier haben wir in den letzten Jahren kontinuierlich über die Preisgleitklausel eine Steigerung in den Entsorgungspreisen, während die gleiche Anlage einen Marktpreis von 50 Prozent anbietet. Dieser 50-prozentige Marktpreis zum offiziellen Entsorgungspreis wird mit Material ausgestaltet, das aus Behältern kommt, auf denen Abfall zur Verwertung steht. Ich weiß nicht, ob dann dieser Weg der tatsächlich hochwertigere ist. Zu dem Thema „Nähe“ hatte ich mich schon in meinem Grundsatzstatement geäußert. Ich bin der Meinung, dass ein fairer Wettbewerb gerade über die Kommunen möglich ist. Beispiel, es sind die kleinteiligen, immer recht kurzfristig gehaltenen Ausschreibungen, die wir in Jena

durchführen. So haben wir z. B. auch in dem Bereich der zugeschlagenen Angebote eine kleine Papierfabrik gehabt, die vorher von großen Händlern abhängig war und zum Teil auf Druckkontrakte eingehen musste, um die Produktion aufrechtzuerhalten. Wir haben dann eine Direktbelieferung gemacht. Das war sowohl für dieses mittelständische Unternehmen ein enormer Gewinn, 1 Jahr Produktionssicherheit. Für uns sind es hervorragende Preise gewesen. Insofern kann ein Markt um Rohstoffe wirklich so stattfinden, wie es hier von allen Abgeordneten auch gewünscht wird.

Ich hatte schon was zu dem Thema Verbrennungspreise gesagt. Ein anderer wesentlicher Aspekt ist aus meiner Sicht auch, wie mit einem aufwendigen System über entsprechende Lizenzen letztendlich mehr bezahlt wird, als die Leistung wert ist. Eine kommunale Abfallgebührenkalkulation darf nach Abgabenrecht nur die Aufwendungen enthalten, die der Kommune nachweislich entstehen. Es gibt keine öffentliche Kontrolle z. B. des Preises der Mitbenutzung einer Papiertonne. Wenn ich dann sehe, wo die Marktpreise für Altpapier liegen, dann weiß ich, dass ich für Sammeln und Bereitstellen inklusive Umschlag einen Preis bekomme, der mit dem Faktor 1,4 multipliziert werden muss, um den Marktpreis abzubilden. Mit der Logik müssten eigentlich lizenzierte Unternehmen, also Unternehmen, die eine Lizenz abgeben, noch Geld herausbekommen. Das heißt also, hier wird für den eigentlichen Erzeuger bzw. für den Endkunden - der Bürger auf der Straße - doch letztendlich ein Kostenbild produziert, was eher suboptimal ist im Verhältnis zur kommunalen Entsorgung. Danke.

**Stellv. Vorsitzender:** Danke. Als nächstes SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin).

SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin): Die Frage nach den Kapazitätsmärkten interpretiere ich mal für mich so, dass es um die Behandlung von Abfällen gehen soll. Und zwar will ich mal kurz darlegen, wie die Situation ist. Wir haben in Deutschland Kapazitäten im Bereich der Müllverbrennungsanlagen, die den Restmüll, den Müll aus den grauen Tonnen in Deutschland entsorgen, in Höhe von 20 Millionen Tonnen. Davon sind rund 70 Prozent auch mit diesem Abfall gefüllt. 30 % der Anlagen werden mit Sortierresten und mit gewerblichen Abfällen zur Verwertung gefüllt. Da hat Herr Feige auf oft unterschiedliche Preise hingewiesen. Das ist richtig. Wenn ich die aktuellen Meldungen der ITAD, der Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen Deutschland e.V. noch mal zitieren darf, so sind diese Anlagen momentan voll ausgelastet. Die Frage ist, ob dies auch komplett zu

auskömmlichen Umsätzen und Preisen passiert. Aber sie sind voll ausgelastet. Was haben wir noch? Wir haben die mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, die rund fünf Millionen Tonnen Restabfall der Haushalte und gewerbliche Abfälle übernehmen und dadurch rund zwei bis drei Millionen Tonnen heizwertreiche Fraktionen erzeugen, die dann überwiegend in Ersatzbrennstoffkraftwerken und Großkraftwerken zur Mitverbrennung eingesetzt werden. Hier haben wir nochmal rund fünf Millionen Tonnen Ersatzbrennstoffkraftwerke am Markt, die zur Hälfte auch durch den kommunalen Abfall als Quelle gefüllt werden und sich zur anderen Hälfte ebenfalls im Bereich des Marktes von Gewerbeabfällen bedienen müssen. Wenn wir in die Zukunft schauen ist es so: Wenn wir mehr zum Recycling in Deutschland beitragen wollen, über die Getrennthaltungsvorschriften bei Kunststoffen, Papier, Glas, Metallen und Bioabfällen, dann entziehen wir natürlich den Müllverbrennungsanlagen, den mechanisch-biologischen Anlagen einen Teil der bisherigen Abfälle. Insofern ist klar, dass in der Zukunft mit einer Verpflichtung zur mehr Recycling und auch zu einer Prioritätenreihenfolge zu mehr Recycling, diese Anlagen Gefahr laufen, die Auslastung, die sie heute noch hinbekommen, künftig nicht mehr zu haben. Das ist das eigentlich Kardinalproblem, vor dem wir stehen und wo unter Umständen insofern dann für die Zukunft auch eine Lösung her muss, ein Interessenausgleich her muss. Aber etwas geschehen muss, damit dieses auch für alle Beteiligten, auch für den Gebühreuzahlen abgewogen und ausgewogen gestaltet werden kann.

**Vorsitzender** Horst **Meierhofer**: Vielen Dank. Als nächstes SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen) zur Beantwortung der Frage von Abg. Dr. Matthias **Miersch** (SPD).

SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen): Ich bin gebeten worden, zu kommentieren, ob die Innovationstreiber bei der Verwertung tatsächlich nur die Privatunternehmen sind und wie das aus Sicht der kommunalen Unternehmen gesehen wird. Man kann zunächst konstatieren, in dem bewährten System, wie wir es bislang haben, dass jetzt auf dem Prüfstand steht, haben wir bei Haushaltsabfällen eine Verwertungsquote von 64 Prozent. Damit sind wir Spitzenreiter in der EU. Man muss hier, glaube ich, auch trennen, zum einen das worüber wir uns unterhalten, dieser Erstzugriff auf die Abfälle und dann das, was danach folgt. Wenn man sagt, es ist alles ein Verdienst der Privatwirtschaft, dass das funktioniert, dann ist es doch ganz erstaunlich,

dass man innerhalb dieses Systems, das jetzt so angegriffen wird, diese guten Werte erhält. Es ist auch so, Sie kennen es auch aus Ihren Wahlkreisen, auf einer Veranstaltung hat letzters ein Oberbürgermeister gesagt, es war, nach dem man den Müllnotstand erkannt hat, eine zwanzigjährige Anstrengung der Kommune, Erziehungsarbeit gegenüber den Bürgern zu leisten. Den Bürgern beizubringen, was sie wiederverwerten müssen, wie Müll getrennt werden muss, etc. Das ist auf der Ebene der Kommunen geschehen. Da muss man nicht nur auf die hier schon häufig zitierten Recyclinghöfe verweisen.

Zum anderen, wenn man sich so bisschen ansieht, wie sieht es in anderen Bereichen aus. Bei den Gewerbeabfällen gibt es keine entsprechenden Überlassungspflichten. Da haben wir ein sehr intransparentes System und eines, bei dem man davon ausgehen kann, dass die Wiederverwertungsquote sicher nicht besser ist. Ähnliches sehen wir auch, wenn wir uns Länder ansehen, in denen komplett liberalisiert wurde. Wie gesagt, wir sind in der EU insoweit Spitzenreiter.

Ein letztes noch. Die Kommunen müssen auch nicht den Vergleich mit den dualen Systemen scheuen, bei denen es eine andere Ansatzweise gegeben hat. Wenn man sich da die Verwertungsquoten ansieht, sind die auch niedriger. Die richtigen Zahlen zu finden, ist da allerdings schwierig, weil es das Problem gibt, das auch die Kollegen sehen, dass man nur die Basis der lizenzierten Mengen angibt und es noch eine große Anzahl von Trittbrettfahrern gibt, also Mengen, die verwertet werden, ohne dass man tatsächlich einen Überblick darüber hat. Auch hier sind die Verwertungsquoten nicht so, dass man sich als kommunales Unternehmen verstecken müsste.

**Stellv. Vorsitzender:** Danke schön. Als nächstes SV Dr. Ulrich **Karpenstein** zur Frage von Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU).

SV Dr. Ulrich **Karpenstein:** Vielen Dank. Es wurde die Frage gestellt, ob das Bundesverwaltungsgerichtsurteil bzw. die Entscheidungen, die nachgefolgt sind, eigentlich die Kommunen schützen. Ich möchte die Frage mal so beantworten. Es gibt möglicherweise langfristige Risiken und es gibt kurzfristige Rechtsunsicherheit. Ich fange mal mit den langfristigen Risiken an. Die langfristigen Risiken scheinen nämlich im Vordergrund zu stehen. Wenn man auf die Rechtslage, auf deren Grundlage das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, wenn man auf diese Rechtslage zurückfallen würde, letztlich also die Kollisionsklausel streichen würde, was würde dann passieren? Ich bin kein großer Befürworter

der Rechtsauffassung der Kommission. Ich stehe ihr sehr regelmäßig gegenüber und ich gewinne auch EuGH-Verfahren gegen die Kommission. Deswegen habe ich es auch gar nicht erwähnt. Die Kommission könnte aber ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Über dieses hätte dann der EuGH zu entscheiden. Auf die einzelnen Risiken komme ich gleich zu sprechen. Die weitere Möglichkeit, ich erwähnte es in meinem Eingangsstatement, die scheint mir noch größer zu sein: In der Sache selbst werden erst einmal wieder die Verwaltungsgerichte, die Oberverwaltungsgerichte, entscheiden. Wir haben mehrere 100 Richter gehabt, dutzende von Gerichten, die anders entschieden haben als das Bundesverwaltungsgericht. Die waren durchaus auch mit ihren Sinnen beisammen. Ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht. Die werden sich überlegen, ist das eigentlich EU-konform? Die Oberverwaltungsgerichte, zwei von ihnen haben ausdrücklich gesagt, die EU-rechtliche Bewertung des Bundesverwaltungsgerichts ist sehr zweifelhaft. Mehr oder weniger wörtlich. Das ist ein gewisser Rechtsungehorsam. Die können sich nicht gegen das Bundesverwaltungsgericht stellen. Das ist ganz klar. Sie werden und können den EuGH anrufen. Damit rechne ich ganz fest. Weil, SV Hartmut **Gaßner** sagte eben, warum nicht einfach zurück zur alten Rechtslage. Sind dann die Risiken letztlich nicht dadurch ausgeschlossen? Ich habe mir gerade nochmal das aktuelle bereits angesprochene Urteil angesehen in der Rechtssache C-338/09, Yellow-Cab, der Fall eines kommunalen Busunternehmens. Eine Linie des kommunalen Busunternehmens wurde dupliziert durch einen gewerblichen Busunternehmer aus München. Es ging um ein Busunternehmen in Wien in diesem Falle. Der EuGH hat entschieden, das ist zulässig. Und zwar unter anderem mit folgender Begründung: Ich erlaube mir ganz kurz wörtlich vorzulesen: Damit ein Eingriff „in eine solche Grundfreiheit [also die Grundfreiheit des Münchner Busunternehmens] gerechtfertigt ist, muss es daher auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruhen, die sicherstellen, dass der Ermessensausübung durch die nationalen Behörden hinreichende Grenzen gesetzt“ sind. Wenn die in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften eben zum Schutz des kommunalen Busunternehmens so ausgelegt werden sollten, dass ein Antrag auf Bewilligung von der zuständigen nationalen Behörde allein auf der Grundlage von Angaben des Inhabers einer Bewilligung über die Rentabilität seines Betriebs beurteilt wird, obwohl das entsprechende Unternehmen ein potentieller unmittelbarer Wettbewerber des Unternehmens ist, dass die Erteilung einer neuen Bewilligung

beantragt, liefe dies den Vorschriften der Union zuwider, da damit die Objektivität und Unparteilichkeit der Behandlung des entsprechenden Antrags auf Bewilligung beeinträchtigt werden könnte. Das ist genau die Frage, über die wir hier heute diskutieren. Sind die Kommunen tatsächlich mehr geschützt auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder bedürfen wir, um es tatsächlich rechtlicher zu machen, nicht einer Klausel im Sinne von § 17 Absatz 3 hier des Entwurfs. Ich kann nur davor warnen, die Kommunen hier als geschützt anzusehen, wenn wir die Kollisionsklausel streichen würden. Das ist zu den langfristigen Risiken. Die kurzfristigen Risiken sind bereits angedeutet worden. Nach meinem Eindruck entsteht gegenwärtig so ein gewisser Flickenteppich, weil viele Oberverwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichte in den Bundesländern der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls im Ergebnis nicht folgen. Natürlich hat das Bundesverwaltungsgericht sehr stark das Tor für gewerbliche Sammlung dicht machen wollen. In der Sache scheint das nur begrenzt zu funktionieren. Soweit ich mir jedenfalls diese Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte angesehen habe. Es hat jedenfalls erst einmal zu mehr gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt, was das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat und keineswegs zu Rechtssicherheit, wie ich das zunächst persönlich jedenfalls prognostiziert habe. Ich dachte, es entsteht erst einmal eine Rechtssicherheit einer Grabesstille. Das ist gar nicht der Fall. Eine recht erstaunliche Entwicklung, dass die Fachgerichte dem Bundesverwaltungsgericht doch hier so langfristig, immerhin zwei Jahre nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entgegengetreten. Insofern bin ich mir nicht sicher, ob den Kommunen auch mittelfristig bzw. kurzfristig durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gedient ist, dass sie ausreichenden Schutz durch diese Entscheidung erhalten haben. Vielen Dank.

**Stellv. Vorsitzender:** Danke schön. Zum Abschluss SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.) bitte.

SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.): Herzlichen Dank, Abg. Horst **Meierhofer** (FDP). Ich habe Ihre Frage so verstanden, dass Sie fragen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Interessen privater Unternehmen, insbesondere dort festmachen, wo es besonders viel zu holen gibt. Etwa großstädtische Ballungsräume. Das lässt sich nicht sagen. Ganz

im Gegenteil ist es so, dass in großstädtischen Ballungsräumen in Deutschland die Eigenwahrnehmung durch die Kommune dominiert, wenn man alleine die Großstädte nimmt, Hamburg, München, Köln, Berlin. Die privaten Unternehmen werden eher im Auftrag von Landkreisen und Kreisen dort tätig, wo schwächer besiedelte Strukturen festzustellen sind. Die Wahrnehmung ist im Übrigen regional sehr unterschiedlich. Sie wissen vielleicht, dass wir hier in Berlin einen liberalisierten Papiermarkt beispielsweise haben, wo die Wettbewerbstochter des Kommunalunternehmens einen Marktanteil von etwa 60 Prozent hat, aber daneben eben auch eine Vielzahl unterschiedlich großer Privatunternehmen in der Papiererfassung tätig sind. Generelle Aussagen lassen sich hierzu nicht treffen. Aber dort, wo es eine Aufgabenwahrnehmung, Auftragsausschreibung etc. durch die kommunale Seite gegeben hat, sind auch in der Vergangenheit die vielfach beklagten Fälle, Stichwort „Papierkrieg“ etc. nicht festzustellen gewesen.

**Stellv. Vorsitzender:** Herzlichen Dank. Jetzt haben wir noch eine dritte Runde und darüber hinaus noch einige Fragen. Wir haben jetzt noch knapp 20 Minuten Zeit. Ich bitte darum, dass kurze Fragen gestellt und kurz beantwortet werden. Wenn wir es schaffen, wäre es schön. Als erstes Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU) bitte.

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.) und an SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie). Und zwar hat das Bundeskartellamt in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf die Auffassung vertreten, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorger durch die gewerbliche Sammlung von vornherein nicht in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt seien. Ich will jetzt diese Zitate nicht vorlesen. Die haben Sie, da gehe ich mal von aus. Wie beurteilen Sie diese Einschätzung nach ihrer praktischen Erfahrung?

**Stellv. Vorsitzender:** Danke. Als nächstes Abg. Gerd **Bollmann** (SPD).

Abg. Gerd **Bollmann** (SPD): Ich habe eine Frage einmal an SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag) und an SV Ellen **Naumann** (ver.di). Bei meiner ersten möchte ich anschließen an die Fragestellung von meinem Kollegen, Abg. Dr. Matthias **Miersch** (SPD). Ist es tatsächlich so, wie es teilweise dargestellt wird, dass nur über die privaten Entsorger wirklich ein hochwertiges Recycling in Zukunft

sichergestellt werden kann? Auf der anderen Seite wissen wir, dass auch die öffentlich-rechtlichen Entsorger die Verwertungsschiene bedienen. Man sollte wissen, dass es heißt, dass die öffentlich dargestellten Verwertungserfolge der privaten Entsorgungswirtschaft sich an den Input-Mengen der Sortieranlagen orientieren. D. h. die nach der Sortierung bereitgestellten Output-Mengen enthalten über 50 Prozent an Material, dass als Ersatzbrennstoff in Kraft- und Zementwerken energetisch verwertet wird. Außerdem haben diese Anlagen, wie wir wissen, geringere Werte bei Abgasemissionen einzuhalten als Müllverbrennungsanlagen. Ich fragte, ist diese Darstellung so korrekt und was bedeutet dies für die Recyclingvorgaben des Gesetzentwurfs? Das ist die Frage an SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag).

Dann an SV Ellen **Naumann** (ver.di): Welche Auswirkung hätte eine Ausweitung gewerblicher Sammlung auf die Beschäftigungssituation der Abfallwirtschaft? Darüber hinaus, wird der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Gesetzentwurf ausreichend berücksichtigt?

Abg. Horst **Meierhofer** (FDP): Danke schön. Dann darf ich zwei Fragen an SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.) richten. Zum einen, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auf das Kaskadenmodell hingewiesen, womit man die Frage der 11.000 Kilojoule pro Kilogramm vielleicht umgehen oder verbessern könnte. Vielleicht könnten Sie da nochmal kurz darauf eingehen, wie so ein Modell aussehen könnte und wie das umgesetzt werden könnte.

Die zweite Frage: Liegen Ihnen Daten vor zur Frage, wie eine Wertstofffassung organisiert sein könnte? Auch bezüglich der Sammlung mittels Tonne oder Wertstoffhof.

**Stellv. Vorsitzender:** Als nächster Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.) bitte.

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Ja, ich habe eine Frage an SV Ellen **Naumann** (ver.di) und eine an SV Uwe **Feige**. Es ist so, dass im Abfallbereich bei verschiedensten Ausschreibungen oftmals nicht die Technik den entscheidenden Kostenunterschied ausmacht, sondern die Höhe der Bezahlung des Personals. Inwieweit würden Sie es als sinnvoll erachten, dass man diesen Subventionsmechanismus ausschließen kann, wenn nämlich Personal so niedrig bezahlt wird, dass eine Aufstockung erfolgt. Welche Möglichkeiten sehen Sie da? Wie schätzen Sie das in Ihrem Bereich bezüglich der Lohnhöhen ein? Funktioniert das oder funktioniert das eher nicht?

Und an SV Uwe **Feige** die Nachfrage: Wenn Sie wüssten, dass Sie nur ein Jahr lang garantiert Ihre Entsorgung sicherstellen können und dass Sie danach den Vertrag verlieren, wie viel neue Technik würden Sie dann kaufen?

**Stellv. Vorsitzender:** Nächste Frage Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bitte.

Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch mal auf den einen Punkt von vorhin zurückkommen, weil wir da ein bisschen von abgekommen sind. Wenn wir davon ausgehen, dass die EU-Abfallrahmenrichtlinie die stoffliche Verwertung vor alle anderen Formen setzt, davor sowieso die Abfallvermeidung gilt und wir hier im Gesetzentwurf der Bundesregierung das Heizwertkriterium einsetzen, was so niedrig angesetzt ist, dass es dazu führen kann, dass selbst Altpapier verbrannt, statt wiederverwertet wird, dann würde ich dazu noch mal von SV Hartmut **Gaßner** gerne hören, wo er da die Kompatibilität zur europäischen Gesetzgebung oder wo er da Abweichungen sieht.

**Stellv. Vorsitzender:** Jetzt habe ich noch zwei Fragen vorliegen. Zum einen von Abg. Dr. Thomas **Gebhart** (CDU/CSU).

Abg. Dr. Thomas **Gebhart** (CDU/CSU): Ja, ich hab eine Frage an SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie) und SV Dr. Ulrich **Karpenstein**. Es geht um die Umsetzung der Richtlinien in das deutsche Recht mit Blick auf die Definition der Bioabfälle. Die Definitionen weichen im Moment – also wenn man die europäische Richtlinie mit dem Entwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vergleicht - voneinander ab. Wie beurteilen Sie diese Abweichungen? Insbesondere, wie beurteilen Sie mögliche Konsequenzen, die sich daraus ergeben können? Z. B. auch mit Blick auf Stoffe, die zwar biologisch vollständig abbaubar sind, aber eben nicht auf der Grundlage nachwachsender Rohstoffe hergestellt werden, sondern beispielsweise auf Erdöl basierter Grundlage.

**Stellv. Vorsitzender:** Vielen Dank. Abg. Ingbert **Liebing** (CDU/CSU) bitte.

Abg. Ingbert **Liebing** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender, ich habe zwei Fragen an SV Dr. Ulrich **Karpenstein** und an SV Hartmut **Gaßner**.

Zum einen, SV Dr. Ulrich **Karpenstein**, möchte ich gerne noch einmal zum Europarecht fragen. Sie hatten vielfältige Ausführungen gemacht zur europarechtlichen Bewertung des Gesetzentwurfes. Ich würde von Ihnen gerne

wissen, was Ihnen bekannt ist zur europarechtlichen Bewertung des aktuellen Status quo? Gibt es dort Positionierungen auf europäischer Ebene seitens der Kommissionen? Gibt es dort Vertragsverletzungsverfahren oder Vorstufen dazu? Welchen Handlungsbedarf leiten Sie daraus ab?

Die zweite Frage geht an SV Hartmut **Gaßner**. Da wir in Deutschland überfällig sind mit der Umsetzung des europäischen Rechts, könnte ich mir vorstellen, dass es andere europäische Länder gibt, die schon weiter sind. Gibt es Länder, die Ihrer Kenntnis nach die gewerbliche Sammlung komplett ausschließen? Vielen Dank.

**Stellv. Vorsitzender:** Vielen Dank. Und als nächstes noch eine Frage von Abg. Michael **Brand** (CDU/CSU).

Abg. Michael **Brand** (CDU/CSU): Ja, meine Frage richtet sich sowohl an SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag) als auch an SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V).

Ich möchte ein Eingangsstatement von Ihnen zum Anlass nehmen, SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V). Sie haben nämlich gesagt, dass die Regelung, die Sie anstreben, beiden Seiten Rechnung tragen soll. Deswegen habe ich Sie beide angesprochen. Die Anhörung soll ja auch den Sinn haben, nicht nur Positionen zu bekräftigen, die sich sehr diametral gegenüberstehen, sondern auch möglichst nach einer Lösung zu suchen.

SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag), ich habe Sie deswegen angesprochen, weil wir am Freitag vor einer Woche mit allen Berichterstattern für Abfallwirtschaft bei Ihnen dankenswerterweise eine Diskussion beim Landkreistag hatten. Wir hatten dort eine Diskussion, bei der Sie gesagt haben, es gibt keinen Kompromiss und es gibt nur einen Weg entweder links oder rechts herum. Angesichts der Äußerungen, die SV Dr. Ulrich **Karpenstein** gemacht hat, nämlich nochmal darauf hinzuweisen, dass neben dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil auch zahlreiche Fachgerichte diesem entgegengetreten sind, will ich die Frage an Sie beide stellen: Wo sehen Sie am Ende hier eine Kompromisslinie? Ich sag dies auch als Kommunalr, SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag). Vor dem Hintergrund, dass die kommunalen Eigenbetriebe hier eine Minderheit der kommunalen Entsorgung darstellen und der sogenannten Drittbeauftragung - so wie es bei mir auch Zuhause ist, ich bin Mitglied des

Kreistages in Fulda, da ist es nämlich ähnlich gegliedert, - will ich Sie beide fragen: Wo könnte eine Kompromisslinie liegen? Weil, ich glaube natürlich, im Vermittlungsverfahren wird immer nur nach sachgerechten Argumenten entschieden, nicht nach Mehrheiten und auch nicht nach der Uhrzeit, wenn solche Sitzungen dann bis spät in die Nacht und den Morgen stattfinden. Ich will damit sagen, ich hab die begründete Hoffnung, dass wir am Ende zu einer Lösung finden, die uns nicht zu dem führt, was SV Hans-Günter **Stehr** (ASCOPUS GmbH) angesprochen hat. Sondern ich glaube, wir sollten den ernsthaften Versuch unternehmen - und da interessiert mich Ihre Meinung - zu einem Kompromiss zu kommen, der beiden Seiten in der Tat Rechnung trägt.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Ich beginne mit SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V) auf die Fragen von Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU) und Abg. Michael **Brand** (CDU/CSU). Ich möchte Sie bitten, sich kurz zu fassen in dieser Runde, da gleich die dritte Fragerunde beginnt.

SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V): Die kurze Antwort ist bei der Frage von Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU) gut möglich. Ich teile die Einschätzung des Kartellamts und stimme ihm zu. Erlaube mir aber ergänzend den Hinweis, dass es bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eine von vielen Oberverwaltungsgerichten im Grunde fast einhellig entwickelte Rechtsprechung zum Thema gewerbliche Sammlungen gegeben hat, die sich in der Praxis bewährt hat. Ich erinnere auch daran, dass nach dem Bundesverwaltungsgericht einige Oberverwaltungsgerichte - ist schon gesagt worden - alleine mit Blick auf den Gesetzentwurf gesagt haben, Untersagungsverfügungen, so wie sie von einigen Kommunen praktiziert worden sind, sind ihrer Ansicht nach so nicht rechtmäßig. Das heißt, von daher erlaubt der Blick auf die gefestigte Rechtsprechung, die wir vor dem Bundesverwaltungsgericht gehabt haben, dann auch die Frage: Wie könnte denn ein möglicher Kompromiss aussehen? Ich habe schon gesagt - und das ist in dem Gutachten, das wir Ihnen zugestellt haben, belegt -, dass wir der Meinung sind, generelle Überlassungspflichten sind für getrennt gesammelte Abfälle zur Verwertung nicht mehr haltbar. Der Gesetzentwurf hat sich dafür entschieden, die Überlassungspflichten bei allen Abfällen aus Privathaushalten zu belassen, also auch bei den zur Verwertung vorgesehenen, getrennt gesammelten und die gewerbliche

Sammlung einzuräumen. Dieses ist aus unserer Sicht ein Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Positionen. Wir würden diese Richtung mitgehen. Das heißt, auf unsere Positionierung hinsichtlich der Überlassungspflichten für getrennt gesammelte Abfälle zur Verwertung verzichten und diesen Weg über die gewerbliche Sammlung mittragen. Ob es nun bei einzelnen Regelungen in den §§ 17, 18 des Entwurfs noch Möglichkeiten der Verständigung gibt – SV Dr. Ulrich **Karpenstein** hat gesagt, dass die Ausdehnung von einem auf drei Jahre diskutabel sein könnte -, das muss man im Nachgang sehen. Ich will das nicht ausschließen, dass wir hier auch noch zu einer grundsätzlichen Verständigung kommen. Die Alternative ist, das habe ich angedeutet, dass wir natürlich die Verfahren hinsichtlich der generellen Überprüfung von Überlassungspflichten dann fortsetzen müssten, alternativ.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.) bitte, die Fragen von Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU) und Abg. Dr. Thomas **Gebhart** (CDU/CSU).

SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Herzlichen Dank. Was die erste Frage angeht, will ich noch kürzer sein als SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.). Ich schließe mich da seinen Äußerungen an, BDE und BDI sind in dieser Frage voll umfänglich einer Meinung. Ich würde das auch gar nicht weiter ausführen wollen, insofern hat SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V) das Notwendige gesagt.

Zu der Frage mit den Bioabfällen, da ist in der Tat deutlich in der unterschiedlichen Formulierung des Begriffs, dass hier die EU-Richtlinie weiter gefasst ist, weil sie nicht auf die konkrete Beschaffenheit abstellt, wie das hier im Gesetzestext der Fall ist. Also das Stichwort pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Das ist sozusagen eine Einschränkung. Die Konsequenz einer solchen Einschränkung ist zunächst einmal die Gefahr, dass bestimmte biologisch abbaubare Stoffe, die aus dieser Definition rausfallen würden, über eine solche Begrifflichkeit nicht einer entsprechenden Entsorgung zugeführt werden könnten. Was ich da vor allem sehe, ist der Verlust an Verwertungs- oder konkret sogar Recyclingpotential, was man in dem Bereich hat. Daher auch eben unser Plädoyer, sich enger an die Formulierung der Richtlinie zu halten. Natürlich betrifft das eben auch bestimmte

neuartige Stoffe, die biologisch abbaubar sind. Sie haben die Erdölbasis erwähnt, biologisch abbaubare Kunststoffe sind so ein Beispiel. Und da würden wir eben dafür plädieren, hier nicht unnötig neue Verwertungswege zu verschließen, sondern das auch über die Begrifflichkeit mit einzubeziehen. Danke schön.

**Vorsitzende:** Danke schön, dann SV Dr. Ulrich **Karpenstein**. Sie haben Fragen von Abg. Dr. Thomas **Gebhart** (CDU/CSU) und Abg. Ingbert **Liebing** (CDU/CSU).

SV Dr. Ulrich **Karpenstein:** Vielen Dank. Vielleicht zuerst zu der nicht ganz einfachen Frage von Abg. Dr. Thomas **Gebhart** (CDU/CSU). Definition Bioabfälle. Ist das eigentlich noch EU-konform? Ich würde sagen, wahrscheinlich im Ergebnis schon. Die Mitgliedsstaaten sind ja gehalten eine Richtlinie, auch die Definitionen einer Richtlinie letztlich operabel zu machen. Dazu gehört nicht einfach eine schematische 1:1-Umsetzung der Richtlinie. Es ist sogar erforderlich, Artikel 288 AEUV, dass die Mitgliedsstaaten gegebenenfalls auch präzisieren. Wenn man sich jetzt genau ansieht, was Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie betrifft, Definition des Bioabfalls, hier werden bestimmte Herkunftsbereiche genannt: Garten-, Parkabfälle, Nahrungs-, Küchenabfälle, Gaststätten, Catering etc. Das sind allesamt Herkunftsbereiche, die nach meinem Eindruck jedenfalls hier allesamt auch nachwachsende Rohstoffe erfassen, so dass ich doch der Auffassung bin, dass der Entwurf, wie er hier präzisiert worden ist, also biologisch abbaubare, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle, wohl noch mit der Richtlinie vereinbar ist.

Die weitere Frage von Abg. Ingbert **Liebing** (CDU/CSU) zum Status quo. Soweit ich informiert bin, ist zum einen das Notifizierungsverfahren abgeschlossen. Dort hat die Kommission gewisse Beanstandungen erhoben bzw. Vorschläge gemacht. Die Kommission befindet sich zum anderen in der Vorbereitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 des EG-Vertrags, ich glaube Artikel 256 AEUV, durch dieses Auskunftersuchen zu § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der gegenwärtigen Fassung, in der Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht. Wir erleben das häufiger in der Praxis, dass die Kommission erst einmal ein Verfahren zurückstellt, während auch ein entsprechender Gesetzentwurf durch die nationalen Organe beraten wird. Ich könnte mir vorstellen bzw. ich gehe recht fest davon aus, dass die Kommission dieses Vertragsverletzungsverfahren dann tatsächlich fortführen bzw. einleiten wird. Es ist nicht ganz

klar, ob das jetzt ein erstes Mahnschreiben war, welches möglicherweise als Auskunftersuchen teilweise auch benannt wird. Jedenfalls wackelt es, um es mal so zu formulieren, in Brüssel. Da ist sicherlich noch ein bisschen Überzeugungsarbeit zu leisten, auch was die gegenwärtigen Überlassungspflichten betrifft, so wie sie hier formuliert sind. Ich hoffe ich habe damit Ihre Frage beantwortet.

**Vorsitzende:** Danke schön. Bitte SV Ellen **Naumann** (ver.di). Sie haben Fragen von Abg. Gerd **Bollmann** (SPD) und Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

SV Ellen **Naumann** (ver.di): Einmal war die Frage gestellt nach dem Arbeits- und Gesundheitsschutz. Also da hab ich ja im Eingangsstatement schon gesagt, dass da eigentlich im Gesetz mehr oder weniger gar nichts zu geschrieben wird und ganz klar eigentlich sichergestellt werden muss, dass die Standards, die es im Moment in der Abfallwirtschaft gibt, auch tatsächlich gesetzlich festgehalten werden. Da, wo Betriebsräte vorhanden sind, gibt es auch einen guten Arbeits- und Gesundheitsschutz. Da wo der Wettbewerb vorherrscht, insbesondere in dem kleinen und mittelständischen Bereich, ist es mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht so weit her. So dass man eigentlich ganz klare Regeln festlegen müsste, damit eben auf das, was im Moment Standard ist, auch tatsächlich in Zukunft wieder zurückgegriffen werden kann. Der andere Punkt war die Frage: Welche Auswirkungen hat eine Ausweitung gewerblicher Sammlungen auf die Beschäftigungssituation, insbesondere auf die Beschäftigten bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern? Die kann ich nur als negativ beurteilen, einfach mit dem Hintergrund, wenn verschiedene Abfallfraktionen weiterhin aus dem Hausmüll herausgenommen werden, heißt das logischerweise, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorger gar nicht mehr die Möglichkeit hat, so viel an Entsorgung tatsächlich durchzuführen. Er kann die Beschäftigten in der Form gar nicht so beschäftigen, zum Teil muss er sie trotzdem vorhalten. Die Diskussion hatten wir auch zum Beispiel in Jena. Zum Teil wird es aber darauf hinauslaufen, dass Beschäftigte entlassen werden müssen. Wenn wir jetzt von einem Müllwerker ausgehen, der in der Regel eine ungelernete Tätigkeit ausübt, wird es da zu erheblichen Problemen kommen. Die können zwar teilweise sicherlich von dem privaten Entsorger übernommen werden, weder aber adäquat bezahlt in der Form noch tatsächlich in der Anzahl der Beschäftigten, weil da in aller Regel dann doch auf weniger Beschäftigte Wert gelegt wird. Zur Frage von Abg. Ralph **Lenkert**

(DIE LINKE.) kann ich einfach nur ein Berliner Beispiel nehmen. Stellen Sie sich einen Berliner Hinterhof vor, wie er ganz typisch ist. Zehn Mülltonnen stehen da, fünf verschiedene Abfallfraktionen. Es gibt drei unterschiedliche Entsorger und auch drei unterschiedliche Gehälter, die bezahlt werden. Nehmen wir den Hausmüll von der BSR. Da haben wir TVöD von 15 bis 16 Euro Stundenlohn. Berlin Recycling, Tochter der BSR, für Papier, Pappe und Glas, da haben wir den BDE-Tarifvertrag von 11 bis 14 Euro Stundenlohn. Der Grüne Punkt, da haben wir keinen Tarifvertrag. Da wird dann - die genauen Zahlen kenne ich nicht, das Unternehmen veröffentlicht die in der Form nicht - Mindestlohn plus eine Summe X bezahlt, also sprich aktuell 8,24 Euro plus irgendetwas oben drauf. Wenn wir keine klaren Regelungen haben, in Form von Tariftreueregulungen, ausdrücklich geregelt, dann wird es darauf hinauslaufen, dass wir irgendwann in der Branche beim Mindestlohn landen. Der liegt im Moment bei 8,24 Euro. Ob der Mindestlohn so bleibt, weiß aktuell auch keiner, weil die aktuelle Bundesregierung evaluiert und sich überlegt, ob sie Mindestlöhne überhaupt noch durchführen will. Wenn wir wollen, dass Lohndumping weiterhin stattfindet, dann regeln wir nichts. Aber wenn wir wollen, dass die Beschäftigten, die diese schwere Arbeit machen, auch gut entsprechend entlohnt werden, dann müssen wir tatsächlich im Gesetz auch etwas regeln, sonst funktioniert es nicht. Danke.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag). Sie haben eine Frage von Abg. Gerd **Bollmann** (SPD) und Abg. Michael **Brand** (CDU/CSU).

SV Dr. Ralf **Bleicher** (Deutscher Landkreistag): Vielen Dank. Ich fange an mit der Frage von Abg. Gerd **Bollmann** (SPD). Es hieß, dass sich die privaten Entsorger rühmen, allein verantwortlich zu sein, für ein hochwertiges Recycling. Uns geht es nur um die Frage: Wer hat das erste Zugriffsrecht auf die Stoffe? Und wie landet möglichst viel Geld in der Gebührenbedarfsberechnung als Einnahmen? Wir wollen keine Sortierer werden. Es gibt in dieser Republik wahrscheinlich weniger als eine Handvoll Altpapiersortieranlagen. Ich kenne eigentlich nur zwei. Vielleicht gibt es noch mehr. Das Sortieren und das Verwandeln von gesammeltem Altpapier in Recyclingpapier, das soll nicht unser Metier werden. Die Frage von Abg. Michael **Brand** (CDU/CSU). Wo liegen Kompromissmöglichkeiten? Ich hatte versucht, das in meinem Eingangsstatement deutlich zu machen. Wir haben zwei Konstellationen. Das eine ist, nach Vergabe wird ein Unternehmen beauftragt. Die zweite

Konstellation ist, die Kommune macht ein nach den Kriterien des Europäischen Gerichtshofs zulässiges Inhouse-Geschäft. Dann muss für drei Jahre - nehmen wir mal an, die Vertragslaufzeit beträgt in beiden Fällen drei Jahre - Ruhe sein. Das einzige, was die Kommunen wollen, ist, dass der Inhaber des Vertrages, sei es Inhouse-Geschäft, sei es ein nach Ausschreibung vergebendes Geschäft, sicher davor sein kann, dass ein anderes Unternehmen in diesem Zeitraum auf die Wertstoffe, über die eine Entscheidung getroffen ist, zugreift. Wenn man das irgendwie in diese Richtung formulieren kann, gehe ich mal davon aus, dass die Kommunen Ruhe geben werden.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Burkhard Landers (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.).

SV Burkhard Landers (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.): Vielen Dank. Abg. Horst Meierhofer (FDP) hatte die Frage nach der Kaskadennutzung gestellt. Der Kritikpunkt hier an dem Heizwertkriterium ist, dass das Heizwertkriterium für sich alleine genommen zu undifferenziert ist. Es würde ermöglichen, dass, wenn es auch ökologisch und ökonomisch sinnvollere Verwertungsmaßnahmen gibt, ab einem in diesem Fall bei 11.000 kJ/kg festgelegten Heizwert der Verbrennungsweg angetreten wird. Ganz unabhängig von der Höhe, ob man jetzt diesen Wert bei 11.000 kJ/kg lässt oder rauf oder runter setzt, hat das zu wenig Lenkungswirkung. Es ist eine Orientierungsmarke, die wir begrüßen, die aber dringend begleitet werden muss von weiteren Maßnahmen. Eine davon ist die Kaskadennutzung. Was ist damit gemeint? Wenn ich eine hohe stoffliche Verwertungsmöglichkeit habe, ist diese zu nehmen. Erst wenn diese stoffliche Verwertungsmöglichkeit nicht mehr besteht, sind andere Verwertungsmöglichkeiten heranzuziehen. Und dann zunächst mal eine hochwertige schadstoffbefreite Verwendung als Ersatzbrennstoff in den entsprechenden Anlagen und dann als drittes eine anderweitige thermische Verwertung. Um das verständlich zu machen, wir erwarten einen Rechtfertigungsdruck. Ein Rechtfertigungsdruck, warum hier eine thermische Verwertung angestrebt wird und eine stoffliche Verwertung, wenn es sie denn gibt, nicht mehr angestrebt wird. Das verstehen wir unter Kaskadennutzung. Das einhergehend mit einer Quotenregelung, die an anderer Stelle im Gesetz geklärt wird, scheint uns eine gute Rezeptordnung zu sein für die Entscheidungen. Die Alternative, die auch in der Stellungnahme der Kommission angesprochen ist, nämlich nach Lebenszyklen zu gehen,

scheint uns einfach praktisch keine besonders handhabbare Lösung zu sein.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Uwe Feige auf die Frage von Abg. Ralph Lenkert (DIE LINKE.).

SV Uwe Feige: Herzlichen Dank. Das Thema Entlohnung ist für mich natürlich ein sehr, sehr spannendes Thema, weil, wie ich mehrfach erwähnt habe, ich aus dem ostdeutschen Raum komme. Als wir damals von der kommunalen Seite über den Mindestlohn diskutiert haben, merkte ich, dass sich die Kollegen aus Westdeutschland, insbesondere aus dem südwestdeutschen Raum, etwas gelangweilt in der Diskussion zurücklehnten, weil für sie natürlich 8,02 Euro überhaupt kein interessanter Punkt gewesen ist, über den man diskutieren konnte. Das war auch nicht der Schwellenwert, mit dem dort der Wettbewerb operierte. Wir in Ostdeutschland haben eine relativ hohe Arbeitslosigkeit, heute noch. Jena ist in einer etwas glücklicheren Sondersituation. Aber wir haben dort teilweise Fahrerlöhne gehabt, der Spitzenlohn lag bei 7,50 Euro. Das heißt, für mich waren die 8,02 Euro, heute 8,24 Euro, schon ein echter Fortschritt im Wettbewerb. Insbesondere ein Aspekt ist hier auch noch nicht gebührend berücksichtigt worden. Man kann politisch eine Philosophie entwickeln wie man möchte über entsprechende sozialsichernde Löhne. Eins muss aber klar sein. Das Defizit zahlt die öffentliche Hand. Das heißt, wir haben neben meinem Eigenbetrieb auch noch einen Schwestereigenbetrieb, der ein Optionsmodell ist. Von daher können wir unter Wahrung des Datenschutzes schon davon ausgehen, dass bei diesen Löhnen die öffentliche Hand aus ihren Einnahmen dann die Defizite zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards, Beihilfe zur Wohnung etc. zahlt. Deshalb bin ich auch für den privaten Teil, ich habe noch eine Stadtwerktochter, kein Freund von 8,24 Euro. Ich zahle natürlich analog BDE. In den Ausschreibungen aber selber, da der Mindestlohn zurzeit vorgeschrieben ist, wird sich keiner für eine Diskussion interessieren, die 8,24 Euro überschreitet. Das ist das einzige, was sich zurzeit Vertragspartner entsprechend absichern lassen.

Der zweite Teil der Frage war: Wie viel Technik kaufen Sie, wenn Sie ein Jahr Vertrag haben? Natürlich gar keine. Man wird sich mit etwas Altem behelfen. Man wird sehen, wie man die 12 Monate rumbringt. Weil die AfA-Tabellen, die auch für kommunale Unternehmen in Analogie angewendet werden, natürlich für Fahrzeug-, Technik- oder Investitionsgüter nicht ein Jahr Nutzungsdauer vorsehen. Das ist im Endeffekt ein GWG (geringwertiges Wirtschaftgut) und da

sind wir bei den Investitionen in keinem Falle. Bereits heute gibt es schon die Situation im Schatten der DSD-Ausschreibung (Duales System Deutschland). Es wird drei Jahre ausgeschrieben, teilweise Gebiete zwei Jahre. Hier waren wir in der glücklichen Situation, auf vier Jahre zu kommen. Aber glauben Sie doch bitte nicht, dass Sie in diesen Zeiträumen eine vernünftige Abschreibung der Investitionsgüter vornehmen können. Das heißt, auch an dieser Stelle eine Ungleichbehandlung öffentlicher und privater Unternehmen. Das private Unternehmen hat die Chance, das siebte, achte, neunte Jahr für die Abschreibung, die sie kalkuliert haben, gegebenenfalls in einem anderen Territorium zu realisieren, wenn sie die Ausschreibung vor Ort verliert. Wir stehen natürlich als kleines Kommunalunternehmen voll im Risiko. Das heißt, wir müssen letztendlich eine Kalkulation abbilden, die tatsächlich acht, neun oder zehn Jahre Nutzung vorsieht. Diese Kosten lassen sich nur in einer Kalkulation unterbringen. Vertragssicherheit gibt es nur für drei oder vier Jahre. Danke.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Hartmut **Gaßner**. Sie haben eine Frage von Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Abg. Ingbert **Liebing** (CDU/CSU).

SV Hartmut **Gaßner**: Vielen Dank. Ich glaube, in der Frage nach der Abfallhierarchie und dem Heizwertkriterium spiegelt sich ein bisschen das Dilemma wieder, dass wir die Frage der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie als eine sehr juristische, bezogen auf die Zuständigkeitsfragen und Überlassungsfragen, diskutiert haben. Hätten wir stärker abfallwirtschaftlich hier gearbeitet, wären wir jetzt nicht in dem Dilemma, dass wir gerade bezogen auf diese wichtigen Fragen der Abfallhierarchie eher wenig haben. Dieses Heizwertkriterium ist mehr als nichts und deshalb kann es nicht darum gehen, hinter es zurückzufallen. Das Problem ist, man versucht, eine Grenze nach unten zu ziehen, zu der die energetische Bewertung auf jeden Fall ausgeschlossen sein soll und wo eine stoffliche Bewertung noch möglich ist. In dem Sinne ist diese Regelvermutung aufgestellt worden. Aber es zeigt sich, dass im Licht der im anderen Kontext jetzt viel in Anspruch genommenen EU-Kommission das nicht als ausreichend erachtet wird. Deshalb muss es ein Mehr geben. Dieses Mehr kann nur sein, dass wir dies auf dem Verordnungswege regeln. Der Verordnungsweg wurde schon viel gescholten, weil so vieles in die Verordnungen verlagert wurde, wäre aber nicht so viel gescholten, wenn man schon absehen könnte, was sich als mögliche Inhalte dort abzeichnet. Man bräuchte also stärkere Ausdifferenzierung bezogen auf

verschiedene Abfallfraktionen und bestimmte Verwertungswege, um sicherstellen zu können, dass die Fragestellung der widerleglichen Vermutung bezogen auf das Heizwertkriterium nicht das einzige bleibt, was die Abfallhierarchie hier in der Abgrenzung der stofflichen und energetischen Bewertung auch konkretisiert. Es ist mehr als nichts, aber es ist zu wenig. Es muss weiter ausgebaut werden.

Die zweite Frage von Abg. Ingbert **Liebing** (CDU/CSU) war die, ob ich beurteilen kann, ob es EU-Mitgliedsstaaten gibt, in denen die gewerbliche Sammlung komplett ausgeschlossen ist. Ja, es gibt keinen EU-Mitgliedsstaat, der eine kommunale Hausmüllentsorgung hat und parallel dazu noch mit so einer komplizierten Öffnungsklausel arbeitet. Es gibt natürlich beispielsweise, das haben Sie gelesen, Polen hatte bislang keine Überlassungspflichten, die sind jetzt dabei, Überlassungspflichten einzuführen. Aber wo sie schon eine kommunale Abfallstruktur haben, in den skandinavischen Ländern, in Frankreich, und ich hatte Ihnen gesagt, beispielsweise die, die vorgelegt haben, Holland und Wallonien, die haben eindeutige Aussagen, die kommunale Abfallentsorgung im Bereich Hausmüllentsorgung. Dann gibt es die Mitwirkung der Abfallerzeuger und damit auch der privaten Entsorgungswirtschaft im Bereich der gewerblichen Sammlung. Ich kann Ihre Frage klar beantworten. Ja, es gibt viele, die gewerbliche Sammlung ausschließen. Es gibt überhaupt niemanden, der diesen sehr komplizierten Zugang wählt. Lassen Sie mich deshalb nochmal auch zu der Frage Bundesverwaltungsgericht sagen: Ich halte es nicht für ganz zutreffend, momentan davon zu sprechen, als wäre dieses viele, was beurteilt wird im Kontext des Bundesverwaltungsgerichtes, eine Auseinandersetzung mit Europarecht. Die vielen Entscheidungen, bevor das Bundesverwaltungsgericht gesprochen hat, haben sich mit ganz anderen Tatbestandsmerkmalen beschäftigt als mit dem Europarecht. Die drei OVG-Entscheidungen, die jetzt getroffen worden sind, die sind von der Entscheidungsfindung her vor dem 4. Juli 2011. Trotzdem hat das höchste deutsche Bundesverwaltungsgericht klar gesagt, am 4. Juli 2011, wir haben diese Fragestellung berücksichtigt und wir sind der Auffassung, dass europarechtlich keine Probleme bestehen. Jetzt ist es doch eine schwierige Aufgabenstellung, ob der Gutachter Dr. Karpenstein oder Gutachter Gaßner oder der Kommunalverband hier oder der Kommunalverband dort in einer rechtlichen Frage mehr Gewicht haben sollen als das Bundesverwaltungsgericht. Deshalb sage ich, natürlich sind Sie offen, das Recht zu ändern.

Damit besteht auch das Bundesverwaltungsgerichtsurteil nicht mehr. Aber wenn eine Kompromisslinie gesucht wird, was kann Ihnen denn mehr passieren, als zu sagen, dass das höchste deutsche Verwaltungsgericht sich klar dafür ausgesprochen hat. Ich sage nochmal, die drei OVGs sind in einer anderen Situation. Die haben jetzt nicht gesagt, wir müssen jetzt das Bundesverwaltungsgericht bezogen auf das Europarecht vom Kopf auf die Füße stellen. Sondern sie haben gesagt, wir sind in Eilverfahren. In den Eilverfahren ist die Frage: Sollen wir im Eilverfahren jetzt im Lichte der Debatte im Deutschen Bundestag und im Gesetzgebungsverfahren vorübergehend möglicherweise jemandem seine gewerbliche Sammlung untersagen? Oder sagen wir nicht lieber, soll der erlauchte Greis doch erst mal Recht schaffen? Dann werden wir nicht jetzt im Eilverfahren das abschließend vorentscheiden, nicht zuletzt, weil auch europarechtliche Bedenken aufgetaucht sind. Das ist natürlich verständlich, wenn so viele Menschen so etwas diskutieren, dass die Oberverwaltungsgerichte im Eilverfahren sich darauf beziehen. Aber bitte, das Bundesverwaltungsgericht hat am 4. Juli 2011 nochmal eindeutig in die Debatte eingegriffen und aus meiner Sicht Rechtssicherheit gegeben. Der politische Gestaltungsraum ist selbstverständlich offen.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Wir kommen jetzt zum Block III. Wir haben jetzt noch ca. eine Stunde. Ich fasse nochmal kurz zusammen. Die Themen: Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Verwertungsquoten, Qualität der Verwertung, Recycling, Konzepte Wertstofffassung, also Getrennt sammeln, Wertstofftonne usw., Finanzierung und Auswirkungen auf Abfallgebühren. Ich gebe das Wort Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU).

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.) und SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.). Sind die Regeln des Kreislaufwirtschaftsgesetzes insbesondere in der Hierarchie - da haben wir jetzt schon viel zu gehört - insgesamt geeignet, Recycling und nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft voranzutreiben? Da möchte ich auch gerne, dass Sie Bezug nehmen auf Produktverantwortung. Denn das ist heute so gut wie gar nicht besprochen worden, dass man bei der Herstellung eines Produktes diese gesamte Kette schon im Auge haben sollte.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Gerd **Bollmann** (SPD).

Abg. Gerd **Bollmann** (SPD): Danke, ich habe eine Frage an SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen) und eine an SV Ellen **Naumann** (ver.di). Zunächst an SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen): Welche Handhabung bzw. Ausgestaltung halten Sie bei der Einführung einer gemeinsamen Wertstofffassung für sinnvoll und bürgerfreundlich?

An SV Ellen **Naumann** (ver.di): Sind die Vorschriften und Ausführungen zur Abfallvermeidung ausreichend oder müssen Sie ausgeweitet bzw. konkretisiert werden?

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Horst **Meierhofer** (FDP).

Abg. Horst **Meierhofer** (FDP): Ich habe die Frage vorher schon an SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.) gestellt, wie es mit verschiedenen Sammelsystemen aussieht, mit Wertstoffhöfen im Vergleich zu Wertstoffsäcken, haushaltsnaher Entsorgung im Vergleich zu Bringsystemen. Haben Sie dort Zahlen? Gibt es unterschiedliche? Ich weiß, dass vom Bundesrat der Wunsch eher der ist, zumindest regional als auch im Süden, eher auf die Wertstoffhöfe zu setzen. Ich habe gehört, dass dort zwar sauberer, aber deutlich weniger gesammelt wird. Wie Sie es für durchsetzbar halten? Wie das mit den Betreibern vor Ort aussieht?

Die gleiche Frage dann auch an SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin), wenn er noch was dazu aus seiner Sicht sagen könnte.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Ralph **Lenkert** (Fraktion DIE LINKE.).

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Fragen an SV Uwe **Feige**. Wir reden hier viel von Abfallvermeidung. Wenn die Abfallvermeidung richtig greifen würde, dann gibt es natürlich auch kaum noch Wertstoffe in den Abfällen - im Extrem gedacht. Wie würde sich das aus Ihrer Sicht auf die Abfallgebührensituation derzeit auswirken?

Eine Frage hätte ich dahingehend: Ich bezahle im Moment etwa 150 Euro Abfallgebühren. Wie würde sich das entwickeln, wenn Sie die Wertstoffe nicht mehr haben zum Gegenrechnen? Wie viel müsste ich dann bezahlen? Jetzt auch die Frage. Wie würde sich das Ganze entwickeln, wenn denn durch den freien Wettbewerb bei den Wertstoffen plötzlich eine Mehrwertsteuerpflicht für die Erfassung entstehen würde? Was müsste ich dann an Müllgebühren jährlich für meine Familie bezahlen? Müsste ich dann damit rechnen, dass

ich nochmal die 19 Prozent aufschlagen muss? Welches Konzept der Wertstofffassung könnten Sie sich vorstellen, das im Prinzip bei - falls wir mit der Abfallvermeidung erfolgreich sind - sinkenden Wertstoffaufkommen funktioniert und gleichzeitig den Bürger, der jetzt schon bei uns vier Tonnen hat, nicht hoffnungslos überfordert?

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Dorothea **Steiner** (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen. Die erste stelle ich an SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Sie hatten vorhin selbst auch das Thema der Quoten angesprochen, wie es festgelegt wird in § 14 Absatz 2 KrW-/AbfG. Ich würde jetzt gerne aus Ihrer Sicht eine Beurteilung hören, inwieweit Sie diese Recyclingquoten für angemessen halten für die weitere Förderung eines hochwertigen Recyclings. Sollten Sie anderer Meinung sein, würde ich gerne die Begründung hören und etwas über angemessene Quoten aufgrund Ihrer Auffassung.

Die zweite Frage stelle ich an SV Hartmut **Gaßner**: Da geht es auch um die EU-Richtlinie, aber eigentlich geht es um eine bessere Abfallvermeidung etc. Wo sehen Sie einen Spielraum in der EU-Richtlinie für die Mitgliedsstaaten für eine bessere Abfallvermeidung, für eine Wiederverwendung und für Möglichkeiten, Reparaturanordnungen zu treffen, die über die Richtlinie hinausgehen? Wir haben z. B. - das werden wir auch einbringen in den Bundestag - eine Umweltabgabe auf Plastiktragetaschen gefordert. Das werden wir auch Ihnen vorschlagen, ins Gesetz zu übernehmen. Die Frage ist. Inwieweit gibt es da einen Spielraum auch in der EU-Richtlinie?

**Vorsitzende:** Danke schön, dann beginnen wir mit der Antwortrunde. SV Hartmut **Gaßner** bitte.

SV Hartmut **Gaßner**: Ich glaube, dass wir für die Frage der Abfallvermeidung, Abfallwiederverwendung eigentlich ein gutes Programm haben, nämlich die Anlage 4 zu § 33a im Entwurf. Die Anlage, die Kriterien an die Hand gibt, die im Abfallvermeidungsprogramm ausgestaltet werden kann. Was ich traurig finde ist, dass das Eins-zu-eins-Übernahme des EU-Rechts ist. Also, was haben wir die Jahre jetzt dort gemacht, außer, dass wir das Papier mit den gleichen Inhalten beschriftet haben, die schon längst in der Abfallrahmenrichtlinie drin stehen? Da haben wir eine Eins-zu-eins-Übernahme, wo wir eigentlich seit Jahren abfallwirtschaftlich sehr intensiv

diskutieren müssten. Diese Zeit haben wir leider verpasst. In dieser Anlage 4 des Entwurfs ist auch die Gestaltungsmöglichkeit eröffnet, den Umweltschutz noch besser auszubauen, also Schutzverstärkungen vorzunehmen. Deshalb ließe es sich, ohne in eine EU-rechtliche Debatte zu gehen, schon auf Grundlage dessen, was im Entwurf jetzt vorliegt, auch die Frage von Umweltabgaben, von Zuschlägen, diskutieren. Das ist dort ausdrücklich aufgenommen. Das heißt, es kann das, was hier in der Diskussion ist, eigentlich in einer Ausfüllung der Anlage 4 des Entwurfs - diese möglichen Inhalte der Abfallvermeidungsprogramme - gemacht werden. Sie wissen, es ist sogar vorgesehen, dass die Abfallvermeidungsprogramme vom Bund, aber auch von den Ländern gemacht werden. Die Länder und der Bund können sich zusammentun. Es kann sehr viel passieren, aber wir haben, glaube ich, den Diskussionsfokus zu stark auf unsere ordnungspolitische Auseinandersetzung gerichtet, nicht so stark auf die abfallwirtschaftliche Diskussion.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann SV Uwe **Feige**, Sie haben eine Frage von Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

SV Uwe **Feige**: Ja, herzlichen Dank. Die Wirkung auf die Abfallgebühren hatte ich ja in den vergangenen Beiträgen schon angesprochen. Wir setzen zurzeit in der hoheitlichen Abfallbeseitigung in Jena ca. 7,5 Millionen Euro um. Die Erlöse für die derzeit zu verkaufenden Materialien - das muss man ja ganz klar erst mal abgrenzen, zurzeit in der positiven Erlössituation steht das Papier, steht das Metall - bewegen sich bei ca. zehn Prozent. Das heißt, wenn die Einnahmen partiell wegbrechen, das System aber vorgehalten werden muss, dann ist dieser zehnpromtente Deckungsbeitrag weg. Entwicklung ist in anderen Wertstoffen. Wir wissen, dass wir beim Holz, aufgrund des hohen Nachfrageüberhangs, langsam aber sicher zur Schnittstelle Null gehen. Das werden Segmente sein, die zukünftig bei der Betrachtungsweise ebenfalls eine Rolle spielen werden.

Die Frage der Umsatzsteuer ist eine Frage, die ich immer ein wenig stirnrunzelnd entgegennehme, weil sie immer mit 19 % diskutiert wird. Dazu muss man erst mal feststellen - es war schon in den Beiträgen von SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen) - 60 Prozent sind Privatwirtschaft, voll umsatzsteuerpflichtig. Sehr viele Unternehmen sind in einer privaten Rechtsform, auch wenn sie öffentliche Unternehmen sind, sind umsatzsteuerpflichtig. Für den Bereich, den ich vertrete, der Eigenbetriebe, der Regiebetriebe, ist es so, dass wir nicht für unsere Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, aber

dennoch natürlich auf einem erheblichen Anteil von Vorsteuer sitzen bleiben. Das heißt, die 19 Prozent wirken nie durch, je nach Struktur des Unternehmens, je nach Leistungsart, ist es ungefähr die Hälfte, die dann tatsächlich als Vorteil ankommt. Das mag jeder für sich bewerten. Aber ich bin eigentlich immer ein bisschen ein Freund davon, dass mit den 19 Prozent auf korrekte Füße zu stellen.

Zu der Frage, wie sieht ein zukunftssträchtiges System aus? Wir in Jena haben die Schallgrenze des Zumutbaren erreicht. Wir haben neben der Restmülltonne schon seit Beginn der Neunziger Jahre eine Papierfassung. Diese wird ergänzt durch die Gelbe Tonne für Leichtverpackungen. Wir haben auch seit Jahren eine hervorragend laufende Bioabfallentsorgung. Das heißt, den 16.000 Tonnen Restmüll können wir heute schon bereits 9.000 bis 10.000 Tonnen Biomüll gegenüberstellen. Also insofern ist die Erfassung von Biomüll, insbesondere in städtisch strukturierten Gebieten, ein unbedingtes Muss. Das würde ich auch in jedem Fall so unterstützen wollen. Ich sage mal für die haushaltsnahe Erfassung ist mit vier Tonnen auch eine Schallgrenze erreicht. Das hat man deutlich gemerkt bei der Akzeptanz, als wir dann das Holsystem für blau und gelb eingeführt haben. Man sollte an diesen Systemen nicht weiter feilen.

Was immer ein bisschen aus dem Fokus heraus gerät, ist die Tatsache, dass natürlich neben den haushaltsnahen Systemen umfangreiche Verwertungsaktivitäten laufen. Bereits heute wird bei uns die Hälfte des Sperrmülls nicht mehr deponiert, sondern als separat erfasstes Holz oder als Schrott ebenfalls verwertet. Das heißt, auch im bestehenden System findet neben den vier Gefäßen Verwertung statt. Man muss sich natürlich über eines im Klaren sein, je weiter man das System ausstrukturiert, umso unrealistischer ist es, das in einer gemeinsamen Tonne zu machen. Hier sollte man durchaus die Möglichkeiten der Wertstoffhöfe nutzen - es gibt sie nicht nur in Bayern, es gibt sie auch in Thüringen - wo gerade größere Dinge auch geordnet abgegeben werden können. Wenn wir z.B. über eine umfangreichere Sammlung von Schrott diskutieren, sollten wir uns mal darüber im Klaren werden, um welche Artikel es denn geht. Ich denke mal, der kleinteilige Schrott landet heute schon in der Gelben Tonne. Wenn wir über zusätzliche Verwertungspotentiale sprechen, dann ist es vielleicht der ausgediente Rasenmäher. Dann sind es andere große Metallstücke. So etwas wird über Wertstoffhöfe heute schon hervorragend erfasst. Im Übrigen, ich wiederhole mich, in Jena werden natürlich die Erlöse, die in den Wertstoffhöfen eingenommen werden, eins-zu-eins den Gebühren gutgeschrieben. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin). Sie haben eine Frage von Abg. Horst **Meierhofer** (FDP).

SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin): SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.) und ich teilen uns Ihre Frage, Abg. Horst **Meierhofer** (FDP): Ich nehme erst einmal Stellung zu den Mengen, die erfasst werden und zu den Strukturen. Was haben wir in Deutschland bei der Erfassung der Leichtverpackungen, die in die Produktverantwortung der dualen Systeme fallen? Wir haben Holsysteme in Form von Gelben Tonnen und Gelben Säcken. Diese Kommunen, die das System eingeführt haben oder wo es durch die dualen Systeme und die beauftragten Entsorger durchgeführt wird, kommen auf Erfassungsquoten zwischen 20 bis 30 kg pro Einwohner, einige auch durchaus auf 30 bis 40 kg. Aber es gibt auch Kommunen, die es mit einer Wertstoffhoferfassung organisieren oder die es durch städtische Depotcontainersysteme organisieren. Die kommen auf deutlich geringere Erfassungsquoten. Insofern müssen wir da in der Zukunft bei der Frage der Wertstofffassung oder einer Wertstofftonne sicherlich darauf achten, ob wir hier eine gleiche Struktur für alle Kommunen haben wollen oder ob wir das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte auch ein Stückchen weit bei der Entsorgungsstruktur berücksichtigen. Unterschiede in der Möglichkeit über die Erfassungssysteme auch unterschiedliche Wertstoffmengen abzuschöpfen, sehen wir momentan in den unterschiedlichen Systemen sehr wohl in der Bundesrepublik.

**Vorsitzende:** Danke, dann SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.). Auch eine Frage von Abg. Horst **Meierhofer** (FDP).

SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.): Die Abschätzung zwischen Hol- und Bring-Systemen hat SV Holger **Alwast** (Prognos AG Berlin) gerade ausgeführt, dass Holsysteme in der Regel deutlich ergiebiger sind. Das ist auch so. Gleichwohl haben Bringssysteme natürlich auch ihre Funktion, was Erfassung und Kosten angeht - von kleineren Teilströmen. Denken Sie an kombinierte Hol-Bring-Systeme, wie sie für Textilien oder Glas bestehen. Zur Frage der Holsysteme, die Abgrenzung zwischen Gefäß, also Gelber Tonne oder Gelbem Sack: Ich würde sagen, die Erfassung, die auch nur annähernd die Gesundheit unserer Mitarbeiter berücksichtigt, ist die mit dem Gefäß. Weil wir eben nicht nur Basketballwerfer am Auto haben.

Auch der Verletzungsgrad ist ein ganz anderer, wenn ich es mit einem vernünftigen Gefäß organisiere. Obwohl wir bei dem Gefäß eine geringe Tendenz feststellen, dass das Material etwas weiter verschmutzt ist als im Gelben Sack. Das ist wohl feststellbar. Aber das ist ein lösbares Problem. Die Frage, was man denn zusammen sammeln kann, ist auch immer wieder eine spannende Frage. Zur Getrenntsammlung gibt es nach unserer Auffassung keinerlei Alternativen. Wir erinnern uns, dass wir Ende der siebziger, Anfang der achtziger Jahre so etwas wie eine trockene Wertstofftonne hatten, wo Glas, Papier und Verpackungsabfälle zusammen gesammelt wurden. Mit dem Erfolg, dass die Glassplitter das Kunststoffrecycling nicht mehr möglich machten und biogene Abfälle in den Verpackungen das Altpapier nicht mehr recyclingfähig machten. Also hier wird genau zu unterscheiden sein, welche Stoffe man miteinander sammeln kann und welche nicht. Eine Mischtonne ist immer bestenfalls die zweitbeste Lösung, wenn nicht eine viel schlechtere Lösung, wenn man eine hochwertigere Verwertung im Blick hat. Vor dem Hintergrund ist es auch interessant, genau Stoffströme zu beobachten. Bei der Wertstofftonne höre ich, dass weitgehend Einigkeit darüber besteht, stoffgleiche Nichtverpackungen in der Wertstofftonne zu sammeln. Weil z. B. eine bestehende, auch effiziente Sammlung von Textilien im kombinierten Hol-Bring-System dort nicht ersetzt werden muss, eine Sammlung von Elektrokleingeräten zu einer Schadstoffverschleppung führt und im Endeffekt nachher zu einer nicht mehr wirklich sinnvollen möglichen Sortierung der Elektrokleingeräte, nachdem sie im Presswagen und über die Sortieranlagen und über die Umlageanlagen gelaufen sind. Das wird man im Einzelfall dann noch überprüfen müssen, aber ich glaube in dem Bereich ist man sich einig. Es muss sicherlich berücksichtigt werden, Abg. Horst **Meierhofer** (FDP), dass es zwar Stoffe gibt, die man vielleicht sinnvollerweise dort mit sammeln könnte, die aber Folgekosten nach sich ziehen, z. B. durch völlig andere Sortiertechniken, völlig andere Sammeltechniken, die in keinem Verhältnis zum Massenstrom stehen. Insoweit denke ich, ist die auch im Planspiel sich ergebende, eigentlich weitestgehend konsensfähige Haltung, in der Wertstofftonne stoffgleiche Nichtverpackungen und Verpackungen zusammen zu sammeln und alles andere in anderen Sammelsystemen zu sammeln, eine richtige Entscheidung, die der Qualität der Wertstoffe auch hilft. Ich hoffe das hat Ihre Frage beantwortet.

**Vorsitzende:** Danke schön, dann SV Ellen **Naumann** (ver.di), die Frage von Abg. Gerd **Bollmann** (SPD).

SV Ellen **Naumann** (ver.di): Die Frage war, sind die Vorschriften und Ausführungen zur Abfallvermeidung ausreichend oder müssen sie ausgeweitet bzw. konkretisiert werden? Also grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass wir die Abfallvermeidung dadurch stärken, indem in dem Gesetz vorgeschrieben ist, dass es verbindliche Abfallvermeidungsprogramme geben muss. Nach unserer Auffassung kann ich aber da nur sagen, einen praktischen Wert hat so eine Regelung eigentlich immer nur dann, wenn ich auch eine entsprechende Kontrolle einsetze. D. h. aber beispielsweise auch, dass die Vorschriften, die ich da erlassen habe, dann entsprechend auch sanktioniert werden, wenn sie nicht eingehalten werden. Genauso müsste geschaut werden, dass das, was an Maßnahmen vorgesehen war, dann auch entsprechend evaluiert wird, um zu überprüfen, ob es dann für die Zukunft weiterhin so erfolgen kann oder nicht. Was für uns heißen würde, dass das, was beschrieben ist, eine Auswertung eben nicht nur alle sechs Jahre, sondern wesentlich früher, sondern nach unserem Vorschlag alle vier Jahre stattfinden sollte, um schneller reagieren zu können. Genauso sollte es auch eine Pflicht geben, Abfallvermeidungsberichte zu erstellen und vor allen Dingen auch zu veröffentlichen. Denn nur dann habe ich letzten Endes die Kontrolle darüber, ob das, was das Gesetz vorgeschrieben hat, auch tatsächlich eingehalten wird. Und bei dieser Veröffentlichung sollte wirklich geschaut werden, dass die Maßnahmen qualitativ und quantitativ dokumentiert werden. Nur dann habe ich eine tatsächliche Überprüfbarkeit. Was nach unserer Meinung etwas kritisch ist, ist einfach der Punkt, zu sagen, wir schreiben Abfallvermeidungsprogramme fort in der Form, dass wir sagen, wir machen das bei Bedarf. Das klingt für mich so ein bisschen nach Beliebigkeit. Ich denke, da sollte eine Kontinuität letzten Endes gegeben sein, dass man dann auch tatsächlich eine Pflicht festlegt und sagt, dass sie immer wieder fortgeschrieben werden müssen. Nur dann habe ich die Möglichkeit, die Potentiale, die diese Programme hergeben, auch tatsächlich zu nutzen und wirksam einzusetzen.

**Vorsitzende:** Danke schön, dann SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen), die Frage von Abg. Gerd **Bollmann** (SPD).

SV Dr. Andreas **Zuber** (Verband kommunaler Unternehmen): Vielen Dank. Die Frage war, welche Ausgestaltung wir für eine gemeinsame

Wertstofffassung für sinnvoll und bürgerfreundlich halten? Wir haben an einigen Stellen schon gehört von dem Planspiel zur Wertstofftonne. Da gab es zur Vorbereitung ein Gutachten zur Organisation und Finanzierungsmodellen. Da wurden im Wesentlichen vier identifiziert, dabei auch eines in rein kommunaler Verantwortung. Dieses Modell ist leider in dem Planspiel dann nicht weiter diskutiert worden, was wir sehr bedauern, weil das aus unserer Sicht doch ein bedenkenwertes und höchstwahrscheinlich auch vorzugswürdiges Modell ist. Ich kann Bezug nehmen auf einiges, was Vorredner schon gesagt haben. Ich glaube, es ist richtig, wenn man jetzt im Gesetz sagt, man redet von der Wertstofffassung, nicht von der Wertstofftonne. Weil eine einheitliche, bundesweit vorgeschriebene Wertstofftonne würde den Gegebenheiten nicht gerecht werden. Neben den verschiedenen Aspekten, die wir gehört haben, muss man da tatsächlich auch die regionalen Unterschiede sehen, die es gibt. Der wesentliche Punkt und das ist auch aus unserer Sicht ein bisschen zu kurz gekommen: Wir haben die Diskussion auch dort an vielen Stellen über organisatorische Fragen geführt. Wichtig ist ja eigentlich, dass, wenn man so etwas einführt, dass dann auch sichergestellt wird, dass wirklich erhebliche Anteile hochwertig stofflich verwertet werden. Und da ist es in der Tat so, wenn man als Modell die Verpackungsentsorgung sieht bislang bei dem dualen System, dass da die Zahlen aus unserer Sicht wirklich noch verbesserungswürdig sind. Aus unserer Sicht wäre es sicherlich sinnvoll, die ökologischen Ziele da ein bisschen höher zu stecken. Wir meinen allerdings auch, dass die Kommunen hier eine größere Verantwortung tragen müssen.

**Vorsitzende:** Danke schön, dann jetzt SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.) auf die Fragen von Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU) und Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Vielen Dank. Zur ersten Frage, Wert und Perspektiven des Recyclings - so interpretiere ich das mal - und andere Instrumente, insbesondere der Produktverantwortung: Es ist auch bisher schon deutlich geworden und der Bundesverband Deutsche Industrie teilt diese Auffassung, dass es zunächst einmal um die Voraussetzung für ein hochwertiges Recycling geht. Das sind eben die Dinge, die wir auch hier jetzt diskutieren. Eine verstärkte getrennte Sammlung im Bereich von Abfallströmen, Mehrsammlungen, das sind die technischen Voraussetzungen, die erst den Weg öffnen für hochwertige Recyclingverfahren. Beim

Recycling ist aber auch in der Diskussion festzustellen, dass es in vielen Bereichen auch noch um weitere technische Innovationen geht. Ein schönes Beispiel aktuell sind Handys und viele der Stoffe, die dort drin sind, deren Recycling bisher vernachlässigt wird - auch häufig aus technischen Gründen, Stichwort seltene Erden, wertvolle Stoffe, die nur in geringen Anteilen dort drin sind. Und die Frage stellt sich natürlich zunächst mal: Wie kommen wir an die Stoffe ran? Die Diskussion, die sich gerade auch im BDI immer wieder entzündet, ist im Zusammenhang auch mit der Rohstoffdiskussion, die ich ja in meinem Eingangsstatement schon angedeutet hatte: Wie kommen wir da ran? Das ist sehr stark eine technische Frage. Und diese technische Frage und entsprechende Forderungen, die werden entlang der gesamten Wertschöpfungskette gestellt. Das sind also nicht nur Unternehmen oder Branchen, die klassisch diese Materialien einführen und den Weiterverarbeitern zur Verfügung stellen. Sondern es sind häufig auch dann die Branchen, die im Bereich der Endgerätehersteller dort sind. Die sagen, wir brauchen bessere Techniken in einzelnen Bereichen, weil wir uns diese Stoffe auch für unsere zukünftigen Produkte sichern wollen. Also insofern ist das Interesse an solchen Innovationen in einem hochwertigen Recycling keine Diskussion im grundsätzlichen Sinne. Es sind da keine grundsätzlichen Interessengegensätze innerhalb von Branchen oder von Unternehmen. Sondern es ist eigentlich die Frage: Wie kommen wir dahin? Und die zweite Frage nach der Produktverantwortung würde ich mal in zwei Richtungen beantworten wollen: Produktverantwortung diskutieren wir hier im Moment vornehmlich im Blick auf die Abfälle. Aber es ist natürlich auch eine Verantwortung im Hinblick auf die Gestaltung von Produkten. Und wir kommen da letztendlich auf den Kreislauf. Wenn mir ein gutes Recycling gelingt und ich aus diesen Recyclingprozessen hochwertige Sekundärstoffe gewinnen kann, dann bin ich als Hersteller auch besser in der Lage, einer Produktverantwortung beim Design von neuen Produkten gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang noch mal ein Hinweis auf etwas, was interessanterweise bislang in der Diskussion um das Kreislaufwirtschaftsgesetz überhaupt kein Thema spielt, was aber eine wichtige Innovation der Europäischen Richtlinie war. Das sind die Regeln zum Ende der Abfalleigenschaft. Das waren zunächst mal ursprünglich technische Regeln, um Rechtsunsicherheiten zu klären. Wann ist denn bei einem Recycling oder sonstigen Verwertungsprozess ein Abfall kein Abfall mehr? Damit das klar ist, einheitlich, nach Möglichkeit auf europäischer Ebene geregelt.

Wir haben aber in der Gestaltung dessen, was da jetzt kommt, inzwischen auch ein Instrument, um eine gewisse Qualität dieser Sekundärstoffe zu gewährleisten. Diese Qualität ist das, was diese Sekundärstoffe dann in einem Markt stärker wettbewerbsfähig macht. Insofern ist das etwas, was für uns eine wichtige Perspektive ist, die natürlich im Gesetz jetzt hier in Deutschland aufgegriffen wird. Deren Ursprung aber natürlich ein europäischer ist.

Zwei, drei Worte zu den Quoten: Aus dem, was ich bisher gesagt habe, möchte ich die These wagen, Quoten alleine wären aus unserer Sicht nicht ein hinreichendes Instrumentarium, um das eben beschriebene hochwertige Recycling hinzubekommen. Quoten sollten das ergänzen. Aber wir brauchen andere ergänzende Instrumente, die in vielen Punkten sogar wichtiger sind. Ich habe die eben beispielhaft aufgeführt, was technische Fragen angeht, aber auch Anforderungen etwa an Sekundärstoffe. Die Quoten, nach denen Sie konkret fragen, § 14 Absatz 2 KrW-/AbfG, das sind Quoten, mit denen die deutsche Industrie leben kann. Das ist grundsätzlich gar kein Problem. Ich erlaube mir auch den Hinweis, dass das natürlich nur ein Ausschnitt ist. Das sind Siedlungsabfälle und es sind Bau- und Abbruchabfälle. Also insofern ist das längst nicht die ganze Palette aller Abfallströme, die dann auch für Unternehmen relevant sind. Mindestens so wichtig aus unserer Sicht und das betone ich insofern noch mal zu dem, was ich schon sagte, ist der § 14 Absatz 1 KrW-/AbfG, das Gebot der Getrennsammlung als eine Voraussetzung für das Recycling. Also hier möchte ich doch gern bei den Quoten verweisen auf die Zusammenhänge mit anderen Instrumenten. Eine Quote alleine, egal wie hoch sie ist, wäre, glaube ich, kein erfolgreiches Instrument. Danke schön.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.). Sie haben eine Frage von Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU).

SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.): Vielen Dank. Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der Wertstofftonne die Möglichkeit gegeben ist, die Produktverantwortung auszubauen. Wir begrüßen auch, dass das Umweltministerium in der Ressourcenstrategie die Produktverantwortung als einen ganz zentralen Punkt festgelegt hat. Wir halten dieses für sinnvoll und glauben auch, dass richtig angewandt, die von vielen beabsichtigte ökologische Lenkungswirkung hier durchaus gegeben sein kann.

Zum Planspiel noch mal: Wir haben im Planspiel ja auf der Basis mehrerer Gutachten, die allesamt eher das privatwirtschaftliche Modell favorisiert haben, diskutiert. Das Umweltministerium hat sich entschlossen, außer dem eher privatwirtschaftlichen Modell ein stärker kommunal ausgerichtetes Modell ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen. Und bei beiden Modellen haben wir den Punkt der Produktverantwortung besonders intensiv diskutiert. Ich bin sehr froh, dass am Ende des Planspiels nach meinem Eindruck ein weitgehender Konsens auch mit der Industrie im Übrigen da war, dass wir die Produktverantwortung ausbauen können, was ja zum Teil dann für erhöhte Kosten bei der produzierenden Industrie sorgen wird. Aber ich finde grundsätzlich diesen Schritt richtig, wir begrüßen das. Ob mit der im Kreislaufwirtschaftsgesetz gewählten Konstruktion, insbesondere zur Ausgestaltung der Hierarchie, tatsächlich ein Vorrang für das Recycling gegeben sein wird, wird, glaube ich, von der Auslegung abhängen und der Umsetzung des Gesetzentwurfs. Die Chance ist gegeben. Das ist klar. Nun haben wir eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen. Die werden ausgefüllt werden müssen. Das geht wahrscheinlich auch in einem Rahmengesetz, das ja die Basis für etliche Verordnungen bieten wird, gar nicht anders. Wir haben im Moment auch, das habe ich eingangs gesagt, die Marktsituation, dass wegen eines Überangebotes im Verbrennungsbereich die Preisentwicklung dort jedenfalls nicht recyclingfreundlich ist. Für 40 bis 45 € pro Tonne kann man nicht hochwertig recyceln. Damit wird umzugehen sein. Das wird von der Umsetzung dieses Gesetzes abhängen, aber ich denke, die Chance, das habe ich begründet, ist gegeben.

**Vorsitzende:** Danke schön. Wir gehen jetzt in die letzte Runde. Ich beginne mit Abg. Michael **Brand** (CDU/CSU).

Abg. Michael **Brand** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich möchte auch noch einmal auf die Produktverantwortung zurückkommen und SV Hans-Günter **Stehr** (ASCOPUS GmbH) fragen. Sie hatten bei Ihrem Statement gesagt, dass die Vermeidung erste Priorität hat. Wenn ich das richtig sehe, haben Sie als Einziger die Produktverantwortung im Eingangstatement erwähnt und thematisiert. Deswegen würde ich Sie ganz herzlich noch mal bitten, die Themen Produktverantwortung - auch vor dem Hintergrund des Gesetzentwurfs - Abfallhierarchie, Autarkie und die sonst noch in die Debatte gebrachten Vorschläge, z. B. zum Thema Abgaben und Steuern, noch mal in den Focus zu nehmen.

Die zweite Frage richtet sich an SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.) zum Thema „Gemeinnützige Sammlungen“. Viele gemeinnützige Vereine führen ja überwiegend Sammlungen im Bereich von Papier und Textilien durch. Diese Sammlungen, so erreicht uns eine Reihe von Beschwerden, könnten durch die vorgesehenen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes maßgeblich erschwert bzw. sogar unmöglich gemacht werden. So diejenigen, die sich zahlreich an uns gewandt haben. Mich würde interessieren, wie Sie diese Regelung bewerten. Sind die Bedenken übertrieben? Oder droht ernsthaft eine Gefährdung der Sammlungen? Z. B. so, wie wir das von zuhause alle kennen von der Caritas, Kolping, Sportvereine und was es in dem Bereich alles Gutes gibt.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann Abg. Gerd **Bollmann** (SPD).

Abg. Gerd **Bollmann** (SPD): Ich habe nur noch eine Frage. Ich weiß nicht, wer diese am besten beantworten kann. Ich nehme mal SV Hartmut **Gaßner**. Ich habe in der Fragestunde im Bundestag den Minister schon gefragt, die 11.000 Kilojoule pro Kilogramm, irgendwo muss diese Zahl ja herkommen. Woher kommen diese 11.000 Kilojoule pro Kilogramm als Zahl für das Heizwertkriterium? Kann mir dies jemand erklären? Der Minister hat gesagt, irgendwo muss die Grenze sein. Ja, gut. Aber irgendwo muss es doch einen Anhalt dafür geben, warum 11.000 Kilojoule pro Kilogramm?

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Die erste Frage an SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Wir haben die Altölerfassung. Altöl ist hauptsächlich altes Getriebeöl, was sich sehr wirtschaftlich zu Standardöl weiterverarbeiten lässt, wenn es nicht gerade zufällig, weil es deutlich mehr als 11.000 Kilojoule hat, im Zementwerk oder im Stahlofen landet. Das heißt, die Frage aus meiner Sicht wäre in Bezug auch auf Plastikabfälle - wo wir sehr oft getrennt erfassen, sogar offiziell stofflich recyceln, dann das Granulat niemand mehr abnimmt und es dann doch im Hochofen landet als Brennstoff im Ersatzbrennstoffkraftwerk - inwieweit sind Erfassungsquoten sinnvoll, wenn wir noch nicht einmal die erfassten Sachen sinnvoll recyceln können. Sollte da nicht ein Hauptaugenmerk in der Zukunft darauf liegen?

Und die Frage an SV Uwe **Feige** in dieselbe Richtung gehend: Zum Glück weiß die Öffentlichkeit oftmals nicht, dass das mühsam

getrennt Erfasste dann hinterher zusammen im Ofen landet bzw. einfach nur verbrannt wird. Wie sehen Sie das? Wäre es in Bezug der Öffentlichkeitswirksamkeit nicht wesentlich sinnvoller, sich nicht so sehr für eine maximale Erhöhung der Quoten einzusetzen, sondern vielleicht dafür, dass das, was getrennt gesammelt worden ist, auch wirklich getrennt verwertet wird. Und zwar stofflich und nicht thermisch.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Danke. Ich möchte noch eine letzte Frage an SV Hartmut **Gaßner** richten. Es geht jetzt natürlich im Zusammenhang mit dem Recycling um das, was im Gesetz festgelegt wird bzw. nicht konkret festgelegt wird. Also wenn ich das Ihrer Stellungnahme richtig entnehme und das ist auch mein Eindruck, dass im Regierungsentwurf wesentliche Trenn- und Recyclingregelungen nur so ausgestaltet sind, dass sie eigentlich keine wirkliche Verbindlichkeit erlangen können, dann möchte ich von Ihnen wissen, ob Sie das auch so bewerten und wo Sie da Abhilfe schaffen würden. Und in diesem Zusammenhang, das haben wir ja von Anfang an an dem Gesetzentwurf als Problem gesehen, dass ganz viele Punkte, gerade die Vermeidung und Verwertungspflichten, der Umsetzung im Sinne einer Rechtsverordnung bedürfen. So dass das Gesetz eigentlich zu einer Hülle wird, mit der man vieles oder gar nichts machen kann und der Rest die Verordnungsermächtigung enthält. Wie beurteilen Sie diesen Vorhalt? Würden Sie dem Abhilfe schaffen?

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU).

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Ich hätte gerne eine Frage an SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.) und an SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.). Und zwar noch einmal zu den Gebühren. Werden die Gebührenzahler derzeit entlastet, weil die Kommunen Wertstoffe selbst mit Gewinn verwerten können? Wie schätzen Sie das ein? Wir haben gerade schon viel über Papier gesprochen. In Zukunft werden wir noch mehr über Metalle sprechen. Wie sieht es letztendlich bei Kunststoff heutzutage aus? Wie wirkt sich das aus?

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU).

Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende, ich möchte noch mal SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.) fragen, und zwar auch noch mal unter der Überschrift Qualität der Verwertung und mich beziehen auf den § 8 und die Absätze 1 und 3 KrW-/AbfG. Im Absatz 1 ist das Wahlrecht festgeschrieben, was nach meinem Verständnis jetzt weder der Abfallhierarchie, die durch die Richtlinien vorgeschrieben ist, noch einer anerkannten life cycle analysis entspricht. Ich sehe auch nicht, dass das, was in der Richtlinie gefordert ist, nämlich Abfallhierarchie sicherzustellen, dass eine vollkommen transparente Abfallpolitik und ein Abfallrecht durchgeführt wird, dass das Miteinander tatsächlich kompatibel ist. Schließlich zu § 8 Absatz 3 KrW-/AbfG: Das ist dieser Paragraph, in dem es um energiereiche Abfälle mit einem Heizwert ab 11.000 Kilojoule pro Kilogramm geht. Da frage ich mich tatsächlich, ob das, abgesehen von der rechtlichen Wertung, fachlich der Frage von Ressourcenschonung tatsächlich nahe kommt bzw. dem tatsächlich entspricht. Das Thema Altöl ist schon eben angesprochen worden. Ich fürchte, dass hier eher ein einfacherer Weg gegangen wird, nämlich der der thermischen Verwertung und eben nicht der der stofflichen Verwertung gewählt wird.

**Vorsitzende:** Danke schön. Wir kommen zur Beantwortung der Fragen. Ich gebe SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.) das Wort. Sie haben Fragen von Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU) und Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU).

SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgung-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.): Vielen Dank, Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU). Die von Ihnen angesprochene Frage gehört zu denjenigen Punkten, die auch bei uns im Verband von Anfang an mit großer Intensität und zum Teil auch kontrovers diskutiert und behandelt worden sind. Das ist klar. Wir sind grundsätzlich zu dem Ergebnis gekommen, dass bei richtiger Auslegung die vom Bundesumweltministerium jetzt gewählte Konstruktion tragfähig ist. Darauf wird es aber auch ankommen. Ich habe die Punkte schon genannt, die hier zu berücksichtigen sind. Die Marktsituation ist im Moment eine andere. Das muss man im Blick behalten. Die Flexibilität, die hier ein Stück weit eingeräumt worden ist, muss dann eben auch in der Praxis dergestalt umgesetzt werden, dass das Recycling echte Priorität hat. Auf diese Umsetzung wird es ankommen. Ich will aber nicht verhehlen, dass

die von Ihnen in der Frage angedeuteten Risiken durchaus von vielen Unternehmen gesehen werden.

Zur Frage von Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Ich glaube, dass grundsätzlich dann, wenn wir wettbewerbliche Strukturen dort einführen, wo das möglich ist, dass für denjenigen, der am Ende zu zahlen hat, nämlich der Bürger, auch die vernünftigste Lösung sich durchsetzen wird. Von Monopolstrukturen egal welcher Art, hat der Bürger, dem letztlich vorgegeben wird was er zu bezahlen hat, am wenigsten. Das heißt, die Etablierung der gewerblichen Sammlung – da wo das möglich ist in den angesprochenen Punkten - wird sich auch insgesamt zu einer Entlastung für den Bürger auswirken. Da bin ich relativ sicher. Im Moment glaube ich nicht, dass das, was an Wertstoffvermarktungserlösen jeweils gegeben ist in Form niedriger Gebühren an den Bürger da weitergegeben wird, wo das möglich wäre. Ansonsten wäre ja die entsprechende Stabilität dort, wo wir erhebliche Unterschiede auch bei den Vermarktungs- und Verwertungserlösen hatten, gar nicht erklärbar gewesen. Das heißt zusammengefasst, ich glaube, grundsätzlich ist die Einführung wettbewerblicher Strukturen die auch für den Bürger finanziell vernünftigste Lösung.

**Vorsitzende:** SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.) bitte.

SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Vielen Dank. Zu der Frage von Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Es sind zwei Einzelaspekte. Da ist einmal auch hier wieder die Frage nach dem Heizwertkriterium im Zusammenhang mit Altöl. Und zum anderen die Frage, ob denn tatsächlich bei den Kunststoffen das tatsächlich recycelt wird, was man recyceln könnte? Heizwertkriterium und im weiteren Zusammenhang Hierarchie. Auch bei uns war das eine kontroverse Diskussion. Es ist eine schwierige Frage, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, die Regelungen und ich sag bewusst, §§ 6 bis 8 KrW-/AbfG im Zusammenhang gesehen, entsprechen die den Vorgaben, die die Abfallrahmenrichtlinie gebietet, insbesondere die Abgleichungsmöglichkeiten. Wie ist das zu interpretieren? Wie verbindlich ist das Ganze? All diese Fragen haben wir diskutiert. Wir kommen insgesamt auch zu dem Ergebnis: Bei richtiger Interpretation ist das ein gangbarer Weg. Das gilt auch für die schwierige Frage des Heizwertkriteriums. Was wir dabei aber auch sehen, ist in der Tat, dass das eben eine sozusagen zeitlich vielleicht absehbare

Notregelung ist im Verhältnis zu dem, was in der Möglichkeit der Verordnungsermächtigung sich an Spielräumen eröffnet. Nur, man muss eben genau hingucken, wo sind wirklich die Grenzen. Ich zitiere wieder die Kommission, weil sie sich mit dieser Frage in ihrer Stellungnahme auseinandergesetzt hat. Bei aller Kritik, die die Kommission geäußert hat, ist festzustellen, das Heizwertkriterium als solches hat sie zunächst einmal nicht infrage gestellt. Sie hat im Wesentlichen auf einen ganz bestimmten Aspekt abgezielt, nämlich, dass diese Abweichungsmöglichkeiten - das wär das hier - auf einzelne Abfallströme zu beziehen sind. Das ist, glaube ich, die Diskussion, die wir zu führen haben. Kann man das so mit dem Text handhaben oder nicht? Ich muss aber sagen, ich will hier nicht einer Diskussion vorgreifen, die da zunächst mal zwischen der Kommission und auch der Bundesregierung derzeit noch stattfindet. Ich glaube vom Verfahren her gebührt es, dass zunächst einmal die Bundesregierung in Vorlage tritt. Sie fragten nach dem Altöl und deswegen meine Antwort bezogen auf die Abfallströme, aber unter dem Grundsatz der Beibehaltung des Heizwertkriteriums. Was die Kunststoffe angeht: Ich weiß nicht, ob das wirklich so große Mengen sind. Ich weiß, dass wir bei der Recyclingquote in Deutschland im Verhältnis zu anderen EU-Staaten meilenweit führend sind, gerade bei den Verpackungsabfällen. Das sind die Werte, die sich auf das Recycling beziehen. Also nicht was irgendwann mal erfasst wird und dann auf irgendwelche nicht nachvollziehbaren Wege irgendwo ins Dunkle verschwindet, sondern es sind tatsächlich die Quoten. Von daher würde ich das mal so ein bisschen infrage stellen wollen. Das ist das Eine. Das Andre ist natürlich auch hier wieder die Frage: Welche Anwendungsmöglichkeiten entwickeln sich weiter? Das ist ein Prozess, der im Gange ist. Das ist hier keine festgeschriebene Situation, sondern wir haben auch in diesem Bereich Innovationen. Die brauchen wir auch dringend. Das ist richtig. Insbesondere wenn wir über Wertstofffassungen im Wege einer Wertstofftonne auch noch größere Mengen an Kunststoffabfällen haben werden. Aber dass wir jetzt hier ein großes Problem mit der nicht sachgerechten Verwertung von Kunststoffen haben, würde ich gerade für Deutschland weniger als relevant bezeichnen. Für andere EU-Länder kann ich da so nicht sprechen. Das mag da vielleicht anders sein. Danke schön.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann SV Hans-Günter **Stehr** (ASCOPUS GmbH), Sie haben eine Frage von Abg. Michael **Brand** (CDU/CSU).

SV Hans-Günter **Stehr** (ASCOPUS GmbH): Ja, beantworte ich sehr gerne. Ich würde ganz gerne mit dem Punkt Produktverantwortung anfangen und keinen Hehl daraus machen, dass ich nach 20 Jahren nach wie vor der Meinung bin, dass die Produktverantwortung in Deutschland sich bewährt hat. Die Frage, die sich aber daran anschließt, letztendlich an die Politik ist, ob man im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz diese Produktverantwortung fortschreiben will. Es steht die Frage an, Wertstofffassung, Wertstofftonne? Die Frage am Ende bleibt, wer wird für diese neue Sammlung oder diese ergänzende Sammlung die Kosten tragen? Die Idee, die Ende der achtziger Jahre vor dem Hintergrund der damaligen Situation - Stichwort Müllkollaps, Stichwort Ex- und Hopp-Mentalität -, als Antwort formuliert war, war, dass man die externen Kosten internalisiert hat. Die Frage ist, ob man das heute, ich sag es ganz deutlich, ob man heute den Mut hat, das noch mal zu tun? Wenn ich mit Unternehmen spreche, die Produkte in den Verkehr bringen, ist da der Wunsch, die Produktverantwortung für die Bratpfanne, um es ganz platt zu formulieren, in der Zukunft zu übernehmen, in der jetzigen wirtschaftlichen Situation sehr begrenzt.

Die Frage der Abfallhierarchie: Ich glaube, dass man da sehr schnell Konsens bekommt. Die Hierarchie, Abfall zu vermeiden, wiederzuverwenden, zu verwerten und erst das, was nicht mehr wiederverwendet werden kann oder verwertet werden kann, zu verbrennen, ich glaube, dass man da sehr schnell in unserer Gesellschaft Konsens erzielen kann. Was mir persönlich ein bisschen fehlt, auch heute in der aktuellen Diskussion, ist, wenn Sie sich in Ihrer Heimatgemeinde umschaue, wann da dem Letzten, ich sag mal jenseits des Abfallkalenders, eine Information gegeben wurde von der Kommune oder vom privaten Entsorger, wie der Bürger sich in Richtung Abfallvermeidung und Recycling verhalten sollte, so war das Ende der achtziger Jahre, Anfang der neunziger Jahre viel, viel deutlicher als heute. Der Bürger zahlt heute über die dualen Systeme zwischen 1,00 € und 2,50 € Entgelt an die Kommunen. Und die Kommunen sollten dieses Entgelt zur Information verwenden. Ob sie das tun, muss ich nicht beantworten. Ich will da jetzt hier keinen Stein ins Wasser werfen und eine neue Diskussion beginnen. Aber Information gehört auch zur Abfallvermeidung. Information gehört auch zu dem Recycling. Und die Abfallhierarchie in ein Gesetz zu schreiben, ist das Eine. Sie zu den Bürgern zu bringen, halte ich persönlich für viel, viel wichtiger. Und der dritte Punkt, ich hab in meinen Eingangstatements auf neue Stoffe hingewiesen. SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.)

hat es vorhin im Zusammenhang mit dem Handy angesprochen. Wir brauchen doch erst einmal die Information, wo sind diese Stoffe vorhanden? In welcher Menge sind sie vorhanden? Und dann brauchen wir die Antwort. Wie können wir sie sammeln und wie können wir sie letztendlich in ein Kreislaufsystem überführen? Und diese Fragen müssen parallel zur Frage Wertstoffgesetz, Wertstoffverordnung beantwortet werden. Die Dinge, die im Planspiel besprochen worden sind, die sind die eine Seite. Aber wenn Sie es nicht erreichen, einen Konsens unter den Beteiligten herbeizuführen, haben Sie das gleiche Problem wie das, was Sie heute sehr ausführlich zum Thema gewerbliche Sammlung diskutiert haben. Und diesen Konsens gab es aus meiner Erfahrung heraus Ende der achtziger, Anfang der neunziger Jahre. Auch in einer ganz schwierigen Diskussion. Aber er war am Ende da. Die Kommunen waren bereit, den Gelben Sack zu akzeptieren, die Gelbe Tonne zu akzeptieren. Das war letztendlich eine Entscheidung, die einem Kompromiss gefolgt ist. Keine Sache, die Einer vorgegeben hat und die Anderen haben sie übernommen.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann haben wir SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.). Sie haben Fragen von Abg. Michael **Brand** (CDU/CSU) und Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU).

SV Burkhard **Landers** (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.): Thema: Gemeinnützige Sammlungen. Es gibt gemeinnützige Sammlungen landauf, landab. Sie werden durchgeführt von all den Organisationen, die Sie angesprochen haben. Häufig, das muss man dazu sagen, wird damit vermutlich auch mehr guter Wille und Gehirnschmalz bewegt als tatsächliche Abfallmengen. Aber auch das ist natürlich eine Frage des Bewusstmachens, also gerade wenn Jugendverbände teilnehmen. Des Bewusstmachens, wie wir mit unseren Ressourcen, mit unseren Abfällen umgehen. Insoweit ist das sicherlich zu begrüßen. Das Problem ist, dass diese Sammlungen sich tatsächlich auf die Sammlungen beschränken und an irgendeinem Zeitpunkt einen Unternehmer brauchen, der ihnen das Material abnimmt, weiterverarbeitet, aufbereitet usw. Und das ist nach § 3 Absatz 17 KrW-/AbfG in Zukunft ein wenig schwieriger geworden. Es wird erwartet, dass der Unternehmer, der danach andockt, sich den gemeinnützigen Zielen der Sammlungsorganisationen sozusagen unterwirft, weil er die für sein Unternehmen absolut notwendige Gewinnerzielungsabsicht aufgeben soll. Er darf nämlich nur das erhalten,

was er an Kosten hat. Alles andere muss er auskehren. Unabhängig davon, dass ich mir das nicht ganz leicht vorstelle, wie man das überwachen will, glaube ich, ist es auch schwierig, einen Unternehmer zu finden, der sagt: Ich nehme euch gerne das Papier oder die Textilsammlungen ab. Aber ich nehme sie euch zu Marktpreisen ab und ich werde meine Kalkulationsgrundlagen nicht offenlegen. Und ich habe natürlich auch eine Gewinnerzielungsabsicht. Insoweit denke ich, dass die gemeinnützigen Sammlungen, wenn das bei dieser Formulierung bleibt und wenn man sie so auslegt, wie sie hier drin steht und so auch den Vollzug überwacht, dann sehr abnehmen werden. Ob sie ganz verschwinden? Es gibt Kollegen, die behaupten, es wird den Einen oder Anderen sicherlich geben, der sich aufgrund seiner örtlichen Kontakte zu dem sammelnden Verein dann auch entschließt, sich diesem Gemeinnutz anzuschließen. Aber, wenn das nicht geht, ist das das Ende der gemeinnützigen Sammlung. Ich halte es für viel sinnvoller, in diesem Zusammenhang einen Verpflichtungskatalog zu erarbeiten, den die gemeinnützigen Sammler zur Grundlage ihrer Sammlung machen. Und bei der entsprechenden Anmeldung bei der Gemeinde, bei der Kommune, dann auch nachweisen, dass der, der sammelt und der, der verwertet, sich entsprechenden Kriterien verhält, wie sie z. B. die Stiftung Warentest für gemeinnützige Sammlungen auch schon mal festgelegt hat. Dort gibt es einen Katalog, was Verhandeln angeht, was die Frage angeht, wo kann ich so was noch hinbringen, dass es dann nicht in die Verbrennung geht und so weiter und so fort. Also ich glaube, dass es hier eine Verpflichtungserklärung wohl tun sollte, weil sonst die Sammlungsorganisationen den nachgeordneten Unternehmer nicht mehr finden. Zu der Frage, was die Gebühren angeht, hat SV Peter **Kurth** (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.) völlig zu Recht gesagt, wenn wir eine wettbewerbsorientierte Ausschreibung haben und den Markt abfragen, werden wir die günstigsten Ergebnisse finden. Wir sollten uns aber auch bitte ganz bewusst darüber sein, dass Wertstoffeffassung, Wertstoffaufbereitung und Wertstoffrecycling Geld kostet. Und das darf es auch, weil wir einen Kostenfaktor, einen Erlösfaktor in dieser Diskussion ganz selten berücksichtigen, das ist nämlich der, dass der volkswirtschaftliche Gewinn des Recyclings überhaupt nicht eingepreist ist. Wir sagen, wir wollen möglichst viel Recycling, weil wir als rohstoffarmes Land keine anderen Möglichkeiten haben, weil wir es sinnvoll finden, unsere Ressourcen zu strecken und so weiter und so fort. Aber ein Preisetikett, also was wir dann

dafür bekommen, den volkswirtschaftlichen Vorteil, den preisen wir nicht ein. Insoweit kommt beim Bürger an, dass er bei einer Wertstoffsammlung am Ende vielleicht 1,50 € im Jahr mehr zahlen muss, aber der volkswirtschaftliche Erfolg, der stellt sich dann nicht dar. Das wäre allenfalls der Fall, wenn man auch in diesem Bereich konsequenten Immissionshandel einführen würde, wie es ja einige Wissenschaftler auch fordern, um sowas dann entsprechend einzupreisen, aber es sprengt sicherlich den Rahmen dieser Anhörung.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann SV Uwe **Feige** bitte die Frage von Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

SV Uwe **Feige:** Ja, Herzlichen Dank. Als Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.) die Frage stellte, klang in meinem Kopf gerade noch so der Wortbeitrag von SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.) nach, der dann auch von SV Hans-Günter **Stehr** (ASCOPUS GmbH) unterstützt wurde. Das Thema Produktverantwortung, es kam in den achtziger Jahren auf. Es war Gegenstand der ersten Novelle, als wir über die Kreislaufwirtschaft gesprochen haben. Wir haben uns von dem Abfallbeseitigungsgesetz getrennt. Ich denke, keiner im Raum wird die Produktverantwortung und das starke Herausstellen derselben infrage stellen. Die Frage, die man sich aber stellen muss, ist: Wie setzt man das am effizientesten um? Und SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.) sprach die Handys an. Und vor meinem inneren Auge ging das Bild des Containers auf, in dem wir heute E-Schrott sammeln - in mehreren Fraktionen. Wir haben ursprünglich die absolute Verantwortung der Kommune gehabt. Wir haben diese Materialien gesammelt. Wir haben sie trocken gesammelt. Wir haben große Geräte bei Haushalten abgeholt. Das tun wir im Rahmen der geteilten Produktverantwortung heute noch. Was haben wir damals getan? Wir sind mit dem geschlossenen Fahrzeug in eine Behindertenwerkstatt. Dort haben schwerstbehinderte Menschen gearbeitet. Ich bin ein Stück weit gerührt rausgegangen, als ich den Stolz gesehen hab, mit dem die Menschen versucht haben, zum Ausdruck zu bringen, ich kann ja auch was leisten. Und die Geräte wurden hochwertig verwertet. Seit wir die E-Schrottverordnung haben, haben wir 33 m<sup>3</sup>-Container unabgeplant, zum Teil die letzte Sicherheitsprüfung vier oder fünf Jahre her, von ständig wechselnden und durch ein Losverfahren ständig neu bestimmten Partnern. Dort werden zum Teil Bildschirmgeräte in eine noch offene Schüttung eingebracht. Ich kann

jetzt nicht erkennen, dass die Produktverantwortung, das hochwertige Recycling in den letzten Jahren gewonnen hätte. Ich hab mich nur einen kleinen logischen Moment natürlich gefreut, dass aus meiner Gebührenrechnung die Verwertungskosten herausgegangen sind. Aber einen ökologischen und auch ökonomischen Gewinn für die Verwertung der Stoffe kann ich heute nicht in dem Maße erkennen. Genauso geht es mir im Endeffekt mit der Gelben Tonne. Ich muss dazu sagen, wir haben in Jena eine Gebührenstruktur, bei der jede Restabfalltonne mit einer einzigen Pflichttonne pro Halbjahr erfasst wird. Das ist sensationell, gibt es in anderen Kommunen auch nur selten. Aber wir haben ein extremes Anreizprinzip auf die Restabfalltonne. Das heißt, die Leute bringen heute schon in die Gelbe Tonne alles das rein, was in vertretbarer Nähe zur eigentlichen Deklaration steht. Als ich also meinen ersten Blick in die Sammelcontainer LVP geworfen habe, hatte ich nicht den Eindruck, dass wir jetzt zusätzlicher und höherwertiger sammeln. Sondern, dass es wahrscheinlich eher eine Frage ist, ob die Kommunen jetzt an den extremen Übermengen, die heute schon existieren und auch an den Fehlwürfen kostenseitig partizipieren. Zurzeit sind die Kommunen ja von diesen Kostenpflichten freigestellt. Wenn es um das Thema Verwertung geht, kennt wahrscheinlich jeder hier im Saal auch die tatsächlichen Werte. Statistik ist das, was man daraus macht. Nehme ich im Prinzip die lizenzierte Menge und schaue, welcher Kunststoff stofflich verwertet wird, in Verkehr gebracht wird, dann mag das noch eine wohlgefällige Zahl ergeben. Gehe ich an die reale Sammelmenge, dann weiß ich, dass die stoffliche Verwertung unter einem Drittel liegt. Ich habe in meiner Biographie auch mal nicht nur mit Müll zu tun gehabt, sondern mit Kunststoffen. Kunststoffe werden meistens auch technisch eingesetzt und haben große Anforderungen. Sie werden legiert. Und jeder, der von Kunststoff ein klein wenig etwas versteht, weiß, dass das Gemisch, was ich haushaltsnah erfasse, nie wieder das Produkt wird, welches es ursprünglich gegeben hat. Es gab hier im Raum die Frage nach Kunststoffpreisen. Jeder weiß, es gibt Kunststoff, post user, der zum Teil für mehrere Hundert Euro gehandelt wird. Das sind aber dann sortenreine Waren aus dem Gewerbe, so was machen wir auch. Dort bekommt dann der Erzeuger auch den Markterlös erstattet. Er wird gegen die Sammelkosten gegengerechnet. Im Allgemeinen immer positiver Saldo. Der Kunde bekommt Geld von seinem Entsorger. Aber hier handelt es sich um ganz andere Herkunftsarten. So wie wir den Kunststoff auch heute aus Haushalten entgegennehmen, muss man sich darüber im Klaren sein, dass eine an

der Ursprungsfunktion orientierte Nutzung nicht stattfinden kann. Jetzt bin ich wieder bei meinem Ur-Petition, bitte schauen Sie sich nicht nur diese Gesetzesnovelle an, schauen Sie auch in benachbarte Rechtsmaterien. Es gibt auch für die Produzenten, das wird der SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.) viel besser darstellen können als ich, immer umfangreichere Nachweispflichten für die Produktqualität, DIN ISO 9001 folgende, und was es mittlerweile alles gibt. Sie können heute ein minderwertiges Ausgangsprodukt in einem hochwertigen Industrieprodukt nur sehr, sehr bedingt einsetzen. Dieser schmale Bereich, in dem dies möglich ist, ist kein Substitut für das Aufkommen, welches wir heute aus den Haushalten haben. Deshalb wird es auch weiterhin eine Verbrennung dieser Mischkunststoffe geben müssen. Danke.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann kommt noch SV Hartmut **Gaßner**. Sie haben zwei Fragen, die von Abg. Gerd **Bollmann** (SPD) und von Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

SV Hartmut **Gaßner**: Ja, die Frage von Abg. Gerd **Bollmann** (SPD) war die, woher kommen die 11.000 Kilojoule als Bezugsmaß für die Regelvermutung bezogen auf die Abgrenzung stofflicher oder energetischer Verwertung? Wir haben diese 11.000 Kilojoule schon als Zulässigkeitsvoraussetzung im aktuellen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Ich gehe davon aus, dass dieses Abgrenzungskriterium der 11.000 Kilojoule historisch gesehen klarstellen sollten, wann man tatsächlich von der Verwertung ausgehen kann, um wiederum die kommunale Überlassungspflicht nicht durch die Müllverbrennung zu unterlaufen. Also der historische Hintergrund der 11.000 Kilojoule ist es, sicherzustellen, dass nicht das als Verwertung behauptet und der kommunalen Überlassungspflicht entzogen wird, was tatsächlich nicht diesem Anspruch gerecht werden kann. Ich gehe davon aus, dass man jetzt, als die Frage auftauchte, wie man es nicht zum Zulässigkeitskriterium, sondern zum Abgrenzungskriterium macht, dass man hier wiederum naturwissenschaftlich darauf zurückgegriffen hat. Dass man gesagt hat, man hat es rechtlich schon. Und es hatte schon damals einen Sinn, sicherzustellen, dass man es nicht mit bloßem Hausmüll zu tun hat.

Das Zweite war die Frage von Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), wie man zu einer höheren Verbindlichkeit kommen kann in Bezug auf die Frage Abfallvermeidung, Recycling und auch dann die Frage, wie sie der Flut der Rechtsverordnungen Herr werden können? Erlauben Sie mir da ein bisschen Pessimismus. SV Dr. Alexander **Kessler**

(Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.) hat gerade die Frage aufgeworfen, wie weit der Bundesregierung der Vorrang einzuräumen ist bei der Erörterung des Heizwertkriteriums. SV Dr. Alexander **Kessler** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.), die Bundesregierung ist außen vor, wir sind im Gesetzgebungsverfahren und die Einzigen, die hier noch agieren, sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und möglicherweise noch der Bundesrat. Deshalb auch vorhin, sozusagen meine „Immer-wieder-Apelle“, sich doch zu überlegen, ob man die nächsten Wochen, die wenigen Wochen, die noch verbleiben, darauf verwendet, hier einen Kompromiss zu finden. Dann auch in Richtung der Vorschläge des Bundesrates. Ich könnte mir vorstellen, dass es schön gewesen wäre, wenn man die Anlage 4 nicht nur als Anlage gehabt hätte, sondern daraus Mindestinhalte für das, was Inhalt eines Abfallvermeidungsprogrammes wäre, auch herauskristallisiert hätte. Es hat das Europäische Parlament sich gerade überlegt, ob es für Elektroaltgeräte Wiederverwendungsquoten geben soll. Auf EU-Ebene werden Wiederverwendungsquoten diskutiert. Wir haben so etwas momentan nicht. Man könnte sich auch überlegen, ob man etwas, was schon angesprochen wurde im gemeinnützigen Bereich, auch zur Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger macht, nämlich Gebrauchsgüterkaufhäuser oder andere Formen von Einrichtungen, die dafür Sorge tragen, dass Secondhand-Waren mehr im Umlauf bleiben. Ich habe am Freitag den Film Taste the Waste gesehen. Wen das mitnimmt, der sollte sich überlegen, ob man das Kreislaufwirtschaftsgesetz wirklich von der Komponente des Abfalls befreit. Ich glaube, das ist Klitterung. Wir sollten uns nicht frei machen davon, dass wir es weiterhin mit Abfall zu tun haben. Deshalb sollte es weiterhin Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz heißen. Wir haben das Problem noch nicht so gelöst, dass wir plötzlich nichts mehr mit Abfall zu tun haben. Man sollte auch die Trennpflicht, das hatte ich schon gesagt im § 14 KrW-/AbfG nicht nur aufnehmen, man sollte sie auch adressieren. Und ich glaube, da komme ich jetzt noch mal zu der Verantwortlichkeit des Deutschen Bundestages. Ich weiß nicht, ob man gut beraten ist, die Aufgabenstellung Wertstoffe und die Aufgabenstellung Abfall, jetzt zu zerhacken. Es ist hier angesprochen worden, dass man jetzt schon davon ausgeht, dass die Frage der Organisation der Wertstoffsammlung in einem Wertstoffgesetz geregelt wird. Wir haben dann also ein Abfallgesetz und ein Wertstoffgesetz. Dieses Auseinandertreten ist von der Materie her natürlich eine Programmierung. Dass es später dann so sein soll, dass das, was jetzt in dem

Wertstoffgesetz Gegenstand ist, nichts mehr mit dem Abfallgesetz zu tun hat. Aber es ist vor allem auch zeitlich aus meiner Sicht nicht so sinnvoll sich innerhalb kurzer Zeit die Debatte, die wir jetzt heute geführt haben, nämlich das Verhältnis zwischen gewerblicher Sammlungen und der Daseinsvorsorge schon wieder auf den Tisch zu holen. Von daher, wenn man dazu kommt, dass man sagt, man kann das Planspiel momentan nicht auswerten, dann ist es sicherlich berechtigt in Bezug auf die Feststellung, dass die Frage, ob eine kommunale Trägerschaft sein soll oder die Systembetreiber weiterhin in Verantwortung bleiben, eine Frage ist, bei der man sagt, da möchte man sich jetzt noch nicht dazu verhalten. Aber der Bundesrat hat vorgeschlagen, dass man sich zumindest zu der Frage verhält, ob die Wertstoffsammlung auch Gegenstand von einer gewerblichen Sammlung sein soll. Also soll es offen bleiben, ob die Wertstoffe entweder von den Kommunen oder von den Systembetreibern oder Gegenstand der gewerblichen Sammlung werden. Und wenn Sie das Dritte nicht ausschließen, so wie es der Bundesrat jetzt zur Klarstellung vorgeschlagen hat, dann holen Sie sich die gesamte Debatte, die wir heute geführt haben, innerhalb kürzester Zeit noch mal wieder auf den Tisch. Deshalb mein Appell, mein Vorschlag, zumindest sicherzustellen, dass die gemischten Wertstoffe, also die Wertstoffgemische, das was wir gemeinhin als eine Zusammenführung verschiedener Wertstofffraktionen ansehen, dass das nicht Gegenstand einer gewerblichen Sammlung sein kann. Sondern wenn überhaupt gewerbliche Sammlung, dann bezogen auf getrennte Abfälle. Das wäre eine Grundsatzfragestellung, die zumindest eine Teilabschichtung darstellt und nicht nur eine Verschiebung auf die Zukunft.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir sind am Ende unserer Anhörung. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den vielen Sachverständigen, bei der Sachverständigen. Ich wünsche Ihnen einen guten, sicheren Nachhauseweg oder wo Sie hinfahren. Ich denke, es war eine sehr spannende Debatte. Die Positionen sind klar geworden. Wir werden natürlich auch im Ausschuss dementsprechend die Debatten führen. Ich kann nur sagen, herzlichen Dank. Es wird einige Anträge der Fraktionen geben im Ausschuss, im Bundestag. Vielleicht wird ja noch in der einen oder anderen Hinsicht, wie Sie sich das auch wünschen, das Gesetz nachgebessert. Dankeschön.

### **Schluss der Sitzung: 14:57 Uhr**

Eva Bulling-Schröter, MdB

#### **Vorsitzende**

Horst Meierhofer, MdB

#### **Stellv. Vorsitzender**